

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2019



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
I/2019 in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Die Kanzlei als Ausbilder	5
Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	5
MAV-Themenstammtische: Termine	6
Einladung: Transcending Fear – 12. März, 18.00 Uhr	7
MAV-Service	8

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft	8
-----------------------------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	11
Interessante Entscheidungen	12
Interessantes	17
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV	21
Impressum	21
Neues vom DAV	22

Buchbesprechung

Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht:	
Individualarbeitsrecht I und II	22
Schneider, Thiel : Fälle und Lösungen zur Abrechnung in Familiensachen	23
Doering-Striening : Elternunterhalt und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers	23

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	24
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	27
--------------------------------	----

Abbildung: Festakt 100 Jahre Wiedergründung
des Bayerischen Anwaltverbandes in der LMU (Bericht S.17)

MAV Seminare I/2019: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Menschenrechte - und was tun wir?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | am 23.11. letzten Jahres verlieh der Bayerische Anwaltverband den **Max Friedlaender Preis** an Herrn Kollegen **Wolfgang Kalek** für sein Engagement für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit. Näheres dazu <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/der-verein/max-friedlaender-preis.html> und auf Seite 17-19. Der Preis ist nach **Max Friedlaender** benannt. Er war Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes in der Zeit von 1918 bis 1933. Nachdem er schwerste Menschenrechtsverletzungen hinnehmen musste, gelang ihm 1938 die Flucht nach England. Wie schwierig die Wahrung der Menschenrechte nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland ist, wird uns gerade in der letzten Zeit immer bewusster.

Ende letzten Jahres sendete das ZDF eine Dokumentation von Angela Andersen und Claus Kleber mit dem Titel „Unantastbar - Der Kampf für Menschenrechte“. Gemeint ist der weltweite Kampf um die Menschenrechte. Dabei lehnt sich der Titel an Art. 1 Abs. 1 unseres Grundgesetzes an. Der Film endet mit folgendem Gedanken: „Wir dürfen die Menschenrechte nicht den Regierungen überlassen. Die sind zu gefangen in ihren Problemen und Interessen. Vielleicht die wichtigste Erkenntnis dieser Erkundungen: Menschenrechte unantastbar beschreibt keinen Zustand, sondern eine Aufgabe. Alle reden über die Wut der Despoten – gefährlicher wäre Gleichgültigkeit der Glücklichen. Menschenrechte sind besser zu verteidigen, solange es sie noch gibt.“

Das werden die Kolleginnen und Kollegen bestätigen können, derer man alljährlich am 24. Januar gedenkt. Auch dieses Jahr fand in Nürnberg eine Veranstaltung zum „Tag des verfolgten Anwalts“ statt. Die Veranstaltung geht auf ein Ereignis vor über dreißig Jahren zurück. Am 24. Januar 1977 wurden vier spanische Gewerkschaftsanwälte und ein Angestellter von Anhängern des früheren Diktators Franco in ihrer Kanzlei in Madrid ermordet. Vier weitere Menschen überlebten schwer verletzt. Das Attentat ging als „Blutbad von Atocha“ in die Geschichte ein (Fundstelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Blutbad_von_Atocha). Im Jahr 2010 rief die Europäische Anwaltsvereinigung (Avocats Européens Démocrates – European Democratic Lawyers) den Tag der „Endangered Lawyers“ ins Leben. Seither protestieren am 24. Januar europaweit Juristen und Menschenrechtler gegen die Verfolgung, Verhaftung und Behinderung von Anwältinnen und Anwälten bei der Ausübung ihrer Arbeit.

Auch in Nürnberg gibt es seit einigen Jahren eine Gruppe von Juristen und Nichtjuristen, die sich zusammen mit Amnesty International vor Ort für bedrohte und verfolgte Anwältinnen und Anwälte einsetzt. Auslöser für dieses Engagement war insbesondere das Schicksal des Rechtsanwalts **Abdolfattah Soltani**, Menschenrechtspreisträger der Stadt Nürnberg 2009, der wegen seines Einsatzes für die Menschenrechte viele Jahre im

Liebe Mitglieder,

wie bereits mehrfach in den MAV-Mitteilungen veröffentlicht, können Adress- oder Kontoänderungen für die Jahresrechnung nur berücksichtigt werden, wenn diese Meldungen den MAV bis Mitte Dezember des Vorjahres erreichen (Meldungen über das DAV-Onlineportal gelten nur für die Anwaltsauskunft und erreichen den zuständigen Ortsverein leider nicht).

Mit der Rechnungsstellung werden die Lastschriften an die Bank übergeben, daher ist uns ein Zugriff leider nicht mehr möglich.

Aktuell arbeiten wir so zügig wie möglich, die uns nun mitgeteilten Änderungen in die Datenbank einzupflegen. Von einer Bestätigung sehen wir i.d. R. aus Zeit- wie auch Kostengründen ab.

Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Mit den besten Grüßen Ihre MAV-Mitgliederverwaltung

Teheraner Evin-Gefängnis in Haft saß https://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2016/Litten_Prozess_Sonderveranstaltung.pdf.

Der **Internationale Ludovic-Trarieux-Preis für Menschenrechte** (französisch Prix International des droits de l'homme Ludovic-Trarieux) wird sogar schon seit 1985 von verschiedenen europäischen und nationalen Rechtsanwaltskammern und -organisationen verliehen. Er ist eine Auszeichnung für Anwälte, die sich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gegen Rassismus und Intoleranz engagieren (Fundstelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis>).

Daneben verleiht der CCBE seit 2007 einen Menschenrechtspreis an Anwälte, die sich mit besonderem Engagement für die Wahrung der Grundrechte eingesetzt und Opfer erbracht haben https://www.ccbe.eu/NTCdocument/n_18_depdf4_1178795635.pdf. Dieser Preis verfolgt ausdrücklich auch den Zweck, die Öffentlichkeit für die Kernwerte der Anwaltschaft weiter zu sensibilisieren.

Wie Sie wissen, rufe ich in unregelmäßigen Abständen dazu auf, das Gespräch mit unseren Mandanten dazu zu nutzen, für die Wahrung der Bürger- und Menschenrechte zu werben. Der Jahresanfang bietet die richtige Gelegenheit, nicht nur einen Vorsatz zu fassen. Gute Beispiele mutiger Kolleginnen und Kollegen bieten die Listen der Preisträger wahrlich genug. „Menschenrechte sind besser zu verteidigen, solange es sie noch gibt.“ Lassen Sie uns damit beginnen. Unser Einfluss auf die Lage politisch verfolgter Menschen, insbesondere Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen ist größer als wir wahr haben wollen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Early Bird

Vögel sind aus meiner Sicht ziemlich unberechenbare Tiere und unerwartet – schließlich ist die Rede schon fertig – hat mich heute ein früher Vogel aus dem Bett getrieben, und nach kurzem Nachdenken fiel mir ein, dass es sich um die Brieftaube handelt, die am Morgen des Neujahrsempfangs unseres Vereins auch gerne meinen Beitrag für die Januar/Februar Ausgabe der Mitteilungen in die Redaktion und dann zum Drucker weiter tragen würde. Im neuen Jahr wollte ich ohnehin einen weiteren Anlauf zu Disziplin machen und nicht alles in letzter Minute erledigen – die letzte Minute wäre heute Abend und in ihr würden sich wahrscheinlich zahlreiche innere Bilder vom **Neujahrsempfang** (die äußeren Bilder gibt es dann für Sie im nächsten Heft) finden. Das erste Kännchen Tee ist gekocht, der Diktat-Drache am häuslichen Schreibtisch angeworfen und los geht's:

Am Tag dieses Diktats ist nicht nur Neujahrsempfang, sondern auch **Internationaler Tag des bedrohten Anwalts**. Mein Verhältnis zu Gedenktagen ist etwas gespalten – zum einen gibt es eine Flut von ihnen, zum anderen bergen sie die Gefahr in sich, dass das Gedenken zum reinen Ritual erstarrt und das dahinterliegende Thema einfach abgehakt wird. Mehr zum dahinterliegenden Thema gibt es links im Beitrag von Herrn Kollegen Dudek. Weil wir finden, dass man an mehr als einem Tag im Jahr an das Schicksal und die Anliegen von Kollegen denken sollte, die unter weniger privilegierten Umständen als wir ihren Beruf ausüben, **dürfen Sie sich jetzt schon einmal den 12. März 2019, 18:00 Uhr in Ihrem Terminkalender notieren. Der MAV veranstaltet an diesem Tag in Sitzungssaal 270 des Justizpalastes eine Vorführung des Films „Transcending Fear“ über den chinesischen Anwalt Gao Zhisheng**. Er steht für ein anderes, ein demokratisches China, seine Familie lebt heute ohne ihn im Exil und er ist seit 2017 (der Film ist zuvor entstanden) ein weiteres Mal verschleppt und sein Schicksal ungewiss. Es wäre schief, zu sagen, dass ich mich auf den Film freue – aber ich werde ihn gerne ansehen, weil er wichtig ist. Wenn durch Ihren Hinterkopf gerade läuft, dass China doch weit weg ist, darf ich Sie daran erinnern, dass das diesjährige Schwerpunktland des Internationalen Tag des bedrohten Anwalts die Türkei ist und für andere Beispiele und andere Stufen der Bedrohung müssen wir räumlich gar nicht so weit. Zeitlich gilt das erst recht: Denken Sie an unseren Kollegen Hans Litten, der als profiliertester anwaltlicher Gegner zu einem der ersten Inhaftierten im Dritten Reich wurde, das er nicht überlebt hat – sowohl Bundesrechtsanwaltskammer als auch Deutscher Anwaltverein haben ihre Adresse in Berlin in der Hans-Litten-Straße.

Dorthin wird mich mein Weg erst Ende Februar zur Vorstandssitzung des DAV führen, der Neujahrsempfang des DAV hat bereits stattgefunden, ich war zwar angemeldet, habe mich aber am Tag zuvor doch

fürs Daheimbleiben entschieden, denn nach einer sehr intensiven und fruchtbaren Diskussion zum Berufsrecht am Vortag in Frankfurt wollte/musste ich die für Berlin geplanten Stunden für die Kanzleiarbeit am Schreibtisch und die Erholung auf dem häuslichen Sofa nutzen. Es ging in Frankfurt um den Umfang von Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr, also zum Beispiel, beim Mailversand, wir möchten noch in der Maisitzung, der letzten Sitzung der Satzungsversammlung in dieser Wahlperiode eine klarstellende Regelung in der BORA auf den Weg bringen. Das Spektrum der vertretenen Meinungen im Ausschuss war durchaus groß, auch im Plenum wird diese Frage, die den anwaltlichen Alltag stark betrifft, sicher leidenschaftlich diskutiert werden und ich bin momentan sehr zuversichtlich, dass wir einen guten Weg finden. Was die technischen Hintergründe betrifft, habe ich in der Diskussion Einiges dazugelernt. Wie eine Diskussion über Rede, Zuhören und Gedankenaustausch Standpunkte verändern oder auch absichern kann, dass das Hinterfragen und In-Frage-Stellen einen eigenen Wert hat und eine gute Diskussionskultur die Mutter guter Gedanken ist, steht für mich einmal mehr außer Frage. Die Diskussion in Frankfurt war für mich also ein Highlight. Dass ich das andersgeartete Highlight in Berlin versäumen musste, reut mich (so hält meine Erholung zwischen den Jahren aber länger, man wird nicht jünger, aber in manchen Dingen überlegter) – wenn ich im Anwaltsblatt die Berichte darüber nachlese, wird dies ein zwar guter, aber eben doch nur ein Ersatz sein.

Das ist natürlich der **Wink mit dem Zaunpfahl** (man kann nicht immer subtil vorgehen) an diejenigen, die 2019 den kurzen Weg zum Neujahrsempfang nicht gefunden haben oder zum Beispiel auch den Vortrag von Generalbundesanwalt Peter Frank bei der Juristischen Gesellschaft versäumt haben, **es ist (fast) nie zu spät oder zu früh für gute Vorträge**, schon am 12. Februar 2019 ist die **Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Frau Limperg, bei der Juristischen Gesellschaft** zu Gast, diesmal ist laut der Einladung eine Anmeldung erforderlich, man muss übrigens nicht Mitglied sein, um sich anzumelden (der Beitrag führt aber wahrlich nicht zur Entreichung).

Die hellen Stunden, die uns pro Tag zur Verfügung stehen, haben sich seit Weihnachten schon deutlich vermehrt – **nutzen Sie diese Stunden gut, also nicht immer nur fürs Arbeiten**. Denken Sie auch daran, dass man Erholung braucht – wie gut eine Phase intensiven Nichtstuns auch der anschließenden Arbeit tut, erlebe ich momentan täglich. Lassen Sie uns mit den so gesammelten Kräften den Menschen in dunkleren Stunden ihres Lebens (nicht nur solche, aber auch solche begegnen uns in unserem beruflichen und privaten Alltag) konstruktiv und hilfreich zur Seite stehen.

Die Brieftaube will abfliegen, ihr Wecker hat eben (7:23 Uhr) schon zum zweiten Mal geklingelt, trifft sich gut, dann kann ich jetzt beim zweiten Kännchen Tee frühstücken und mich für den Neujahrsempfang bereit machen.

Viele helle und sogar ein paar strahlende Stunden bis zum Wiederlesen und immer dran denken (**Zaunpfahl 2**): **Nach dem Neujahrsempfang ist vor dem Neujahrsempfang!**

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Güterichterverfahren seit dem 01.08.2013 – ein Erfolgsmodell

Seit fünf Jahren besteht an allen bayerischen Zivil- und Familiengerichten die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Parteien an eine Güterichterin oder einen Güterichter zu verweisen. Anlass genug, die unverkennbaren Vorzüge (erneut) nicht nur den Richterkolleginnen und Richterkollegen, sondern auch der Anwaltschaft aus Richtersicht näherzubringen.

I.

Ich selbst bin seit einem guten Jahr Güterichterin für Familiensachen am Amtsgericht München. Nach meiner Erfahrung bietet das Güterichterverfahren gerade für Beteiligte, die auch nach Abschluss des Verfahrens in irgendeiner Form weiterhin miteinander verbunden sein werden (zum Beispiel als Eltern gemeinsamer Kinder), eine lohnenswerte Alternative zum streitigen Verfahren, da hier die Möglichkeit besteht, gemeinsam den zugrundeliegenden Konflikt zu lösen und individuelle Lösungen zu finden.

Entsprechendes gilt für Verfahren, in denen den Beteiligten die juristische Lösung nicht fair oder gerecht erscheint; gerade auch in solchen Fällen erhält man im Güterichterverfahren die Chance, eine alternative, für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden. Nehmen wir zum Beispiel das Ehepaar, das seit vierzig Jahren verheiratet ist, sich nun trennt und jetzt kurz vor dem Eintritt in die Rente steht: Wie schaffen es die Beteiligten, eine gemeinsame Lösung zu finden, um beiden ein würdevolles Leben im Alter zu ermöglichen unter Berücksichtigung der durchaus manchmal schwierigen Fragen des Unterhalts und des Versorgungsausgleichs? Oder: Wie wird die gemeinsame Eheimmoblie aufgeteilt oder verwertet, unabhängig von der juristischen Bewertung im Rahmen des Zugewinns? Aber natürlich bietet sich das Güterichterverfahren auch für andere Rechtsbereiche an, so zum Beispiel in WEG-Verfahren, Mietsachen, Bauangelegenheiten oder auch „normalen“ Zivilrechtsangelegenheiten.

II.

Das Güterichterverfahren stellt sich als gute Alternative zu langwierigen streitigen Gerichtsverfahren dar, denn es bietet grundsätzlich schnellere, nachhaltigere und kostengünstigere Lösungen. Vor allem birgt es für die Parteien keine Risiken, auch für den Fall, dass eine gemeinsame Lösung nicht gefunden werden sollte. Denn das Verfahren ist freiwillig, vertraulich und nicht öffentlich. Das heißt: Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt der in der Mediation offen gelegten Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere diese nicht in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen einen der anderen Beteiligten zu verwenden, sollte es im Rahmen der Mediation zu keiner Einigung kommen.

Diese Ausgangslage ermöglicht ein offenes Gespräch zwischen den Beteiligten, in dessen Rahmen eine gemeinsame Lösungssuche im Gespräch mit und gerade zwischen den Parteien – und unter Umständen auch weiteren Konfliktbetroffenen – stattfindet. Das Güterichterverfahren hat zum Ziel, nicht nur den Streitgegenstand des oder der anhängigen Verfahren zu klären, sondern einvernehmlich den zugrundeliegenden Konflikt mit sämtlichen Facetten zu behandeln.

Trotz dieser vielen Vorzüge führen die Verfahren vor dem Güterichter in der Justiz leider noch eine Art Schattendasein: Nur maximal 2,8 % der streitigen Verfahren (bezogen auf Amts-, Land- und Oberlandes-

gerichte) werden an den Güterichter verwiesen trotz einer Einigungsquote im Güterichterverfahren von knapp 64 % unter Erreichung von einer erheblichen Zahl von Mehrvergleichen bzw. miterledigten Prozessen; so die aktuellen Zahlen, die uns Prof. Dr. Greger in seinem Vortrag im Rahmen des dritten Bayerischen Güterichtertages im September 2018 mitteilte.

III.

Die rechtliche Grundlage des Güterichterverfahrens findet sich in § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG: „Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“ Im Einzelnen läuft die Güterichterverhandlung – in der Regel in einem besonders gestalteten Mediationsraum – in folgenden fünf Phasen ab:

Nach einer kurzen Einführung durch den Güterichter, in der insbesondere Gesprächsregeln und der weitere Ablauf des Verfahrens dargelegt werden, folgt als zweite Phase die Themensammlung und Bestandsaufnahme. In dieser Phase benennt jede Partei selbst die ihr wichtigen Themen.

Die dritte Phase stellt das Herzstück der Mediation dar – die Interessen und Anliegen der Beteiligten werden geklärt; der Konflikt wird bearbeitet. Der Güterichter unterstützt die Beteiligten, in dem er die Interessen für die jeweils andere Seite erkennbar macht und nachvollziehbar formuliert. Oftmals sind die Parteien in ihrer Vergangenheit gefangen und vergessen darüber den Blick in die Zukunft. Im Rahmen dieser Phase wird den Beteiligten eine Selbstklärung der Interessen ermöglicht.

In der vierten Phase schließlich werden neue oder alternative Lösungswege mit Hilfe des Güterichters gesucht. Gefragt ist hier vor allem Kreativität, die Überwindung gewohnter Denkmuster durch Entwicklung spontaner und auch ungewöhnlicher Ideen. Schließlich müssen diese Ideen auf (rechtliche) Realisierbarkeit mit Hilfe der Anwälte geprüft werden.

Den Abschluss der Mediation bildet dann die faktische und juristische Umsetzung einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung, im Idealfall ein prozessbeendigender und vollstreckbarer Prozessvergleich.

Ich hoffe, Ihr Interesse am Güterichterverfahren so geweckt zu haben, dass Sie den ein oder anderen „verzwickten Fall“ an einen Güterichter abgeben werden.

Dr. Christine Ferschl

Richterin am Amtsgericht und Güterichterin für Familiensachen

Die Kanzlei als Ausbilder

Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Aufgrund einer Änderung der Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReNoPatAusbVO) wird die Abschlussprüfung derzeit nach zwei verschiedenen Prüfungsordnungen abgenommen.

Auszubildende, deren Ausbildung nach dem 01.08.2015 begonnen hat legen die Prüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 ab.

Nach der alten Ausbildungsverordnung erfolgt die Abschlussprüfung für Auszubildende, deren Ausbildung vor dem 01.08.2015 begonnen hat oder bis zum 31.12. 2015 begonnen hat, wenn zudem von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Die Abschlussprüfungen der RA-Fachangestellten 2019/II für alle Auszubildenden deren Ausbildungszeit spätestens am 01. September 2019 endet, deren Ausbildungszeit um 6 Monate verkürzt wurde oder die die Abschlussprüfung wiederholen finden laut RAK München wie folgt statt:

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der neuen Ausbildungsverordnung:

- Montag, 27.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Dienstag, 28.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Mittwoch, 29.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Dienstag, 04.06.2019** Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Mittwoch, 05.06.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der alten Ausbildungsverordnung:

- Mittwoch, 29.05.2019** Fachbezogene Informationsverarbeitung
- Dienstag, 04.06.2019** RVG, Rechnungswesen
- Mittwoch, 05.06.2019** ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die **Abschlussprüfung 2019/II** ist **einheitlich** der **08. März 2019**. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Auszubildenden bis zum 08. März 2019 (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldung erfolgt mit Formularen (nach alter oder neuer PO), die

auf der Homepage der RAK-München zum Download bereit stehen.
<https://rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen.html>

MAV-Prüfungsvorbereitungskurs zur Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Der Münchener AnwaltVerein bietet auch in diesem Jahr wieder Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung RA-Fachangestellten 2019/II an. Die Kurse legen ihren Fokus auf Prüfungsschwerpunkte, die in beiden Prüfungsordnungen Prüfungsgegenstand sind und geben im Übrigen Tipps zu beiden Prüfungsabläufen, so dass die Veranstaltungen für alle Prüflinge geeignet sind.

Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich.



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2019/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
 Tal 33, 80331 München
 Raum III (Untergeschoss)
 jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag	18. März 2019	17.00 Uhr
Mittwoch	20. März 2019	17.00 Uhr
Montag	25. März 2019	17.00 Uhr
Mittwoch	27. März 2019	17.00 Uhr
Mittwoch	03. April 2019	17.00 Uhr
Montag	29. April 2019	17.00 Uhr
Donnerstag	02. Mai 2019	17.00 Uhr
Montag	06. Mai 2019	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
 eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzlei gründer und Junganwälte

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt. Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

6 |

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch findet am **Mittwoch**, den **27. Februar 2019** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag**, den **21. Februar 2019** um **19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27 statt. Der nächste

Stammtisch Erbrecht wird am **Mittwoch**, den **13. Februar 2019** um **19:00 Uhr** stattfinden. Das Thema wird „RVG und Vergütungsvereinbarung im Erbrecht“ sein.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **28. Februar 2019**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Ein Termin für den nächsten Stammtisch stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Wir, das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) laden alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des neuen Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag**, den **26.02.2019**. Die Termine werden auch auf der Homepage des MAV unter "Termine" veröffentlicht.

Cooperative Praxis CP ist ein innovatives Verfahren zur Lösung von Konflikten ohne Gericht, das aus der Mediation entwickelt wurde. Ziel des Verfahrens ist es, eine umfassende und nachhaltige Einigung ohne Einschaltung des Gerichts zu erzielen. Anwendungsbereiche sind neben Trennung und Scheidung z.B. auch Konflikte im Bereich Erbrecht, Konflikte in Betrieben und Organisationen oder bei Unternehmensnachfolge.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
 (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch IT-Recht

Der Themenstammtisch IT-Recht trifft sich regelmäßig im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehem. Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München**. Der Termin für den nächsten Themenstammtisch IT-Recht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Meising
stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Loeblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr im Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80335 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

Johanna Schmit, Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com (Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)



Der Münchener Anwaltverein e.V.

präsentiert

am **Dienstag, 12. März 2019 um 18:00 Uhr**

im **Justizpalast München - Saal 270**

TRANSCENDING FEAR

Ein bewegender Dokumentarfilm über den chinesischen Menschenrechtsanwalt Gao Zhisheng
 (Englisch mit deutschem Untertitel)



Regie: Wenjing Ma
 Dokumentarfilm
 USA 2015, 71 Min., ab 12 Jahre

Eintritt frei



facebook.com/TranscendingFear

„CHINAS GEWISSEN“ GAO ZHISHENG

Erleben Sie das bewegende Schicksal eines Topanwalts und die plötzliche Wende in seinem Leben. Ein Film, der Sie eintauchen lässt in die Machenschaften eines skrupellosen Regimes, das sich in unserer Zeit als Supermacht präsentiert.

Der Film **„Transcending Fear“** zeigt die Lebensgeschichte des christlichen Anwalts **Gao Zhisheng**, der 2001 vom chinesischen Justizministerium zum „Ehren-Anwalt“ gekürt wurde. Als er begann, Fälle politisch verfolgter Glaubensgefangener zu übernehmen, wandte sich der Druck der Kommunistischen Partei Chinas gegen ihn. Gao wurde mehrfach ohne Angabe von Gründen verhaftet, ohne Kontakt zur Außenwelt gefangen gehalten und schwer gefoltert. Dennoch hielt er an seinen christlichen Werten fest und stand den Machtlosen weiter zur Seite.

2008 wurde Gao Zhisheng für den Friedensnobelpreis nominiert. Er erhielt unter anderem 2007 den „Courages Advocacy Abroad“ von American Board of Trial Advocates.

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!"

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?*

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

8 |

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aktuelles

BRAK aktualisiert Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers

Kanzleiabwickler werden nach § 55 BRAO bestellt, wenn ein Rechtsanwalt verstorben oder seine Zulassung erloschen ist. Sie haben dann die Aufgabe, die schwebenden Angelegenheiten des ehemaligen Rechtsanwalts abzuwickeln.

Für die Tätigkeit von Abwicklern hält der Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK erläuternde Hinweise bereit, die er nun aktualisiert hat. Überarbeitet wurde insbesondere der Teil, welcher das besondere elektronische Anwaltspostfach des ehemaligen Rechtsanwalts betrifft.

Die Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers (Stand Dezember 2018) finden Sie unter https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2018_523anlage.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 25/2018 v. 19.12.2018)

Open Knowledge Foundation macht Bundesgesetze frei im Internet zugänglich

In einer Pressemitteilung vom 10. Dezember 2018 erklärt die Open Knowledge Foundation alle Bundesgesetzblätter seit 1949 auf dem Portal offenegesetze.de frei zugänglich, kostenfrei und zur freien Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumente sind durchsuchbar, kopierbar und druckbar. Unter [OffeneGesetze.de/daten](https://offenegesetze.de/daten) können sämtliche Gesetzblätter oder auch die Gesetzblätter pro Jahr heruntergeladen werden. Zudem gibt es auch eine Programmierschnittstelle (API), um auf die Dokumente zugreifen zu können.

Bisher sind die Gesetzblätter in der Datenbank des Bundesanzeiger Verlag über den Bürgerzugang online einzeln einsehbar. Der im Jahr 2006 vollständig privatisierte Verlag vertreibt die Gesetzblätter im Auftrag des Justizministeriums und verlangt für Funktionen, die über das bloße Einsehen hinaus gehen (z.B. das Kopieren von Textteilen, die Durchsuchbarkeit oder das Drucken von Gesetzblättern) Abgebühren. Eine Weiterverwendung der Dokumente untersagt der Verlag mit Verweis auf das Urheberrecht.

Der gemeinnützige Verein Open Knowledge Foundation, der sich für offenes Wissen, offene Daten, Transparenz und Beteiligung einsetzt, fordert, dass das Urheberrecht der Demokratie nicht im Wege stehen dürfe und Daten und Dokumente des Staates frei für alle Menschen zugänglich sein müssten.

(Quelle: Open Knowledge Foundation, <https://offenegesetze.de/>, PM vom 10. Dezember 2018)

Digitale Anwaltschaft

Schadsoftware per Mail in Umlauf – Warnung vor E-Mails mit Dateianhang oder Links

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt aktuell alle Nutzer vor der Schadsoftware „Emotet“. Sie gilt danach aktuell weltweit als eine gefährlichsten Bedrohungen in der IT sowohl für Unternehmen und Behörden als auch für Privatanwender und kann durch den Ausfall der kompletten IT-Infrastruktur und z.B. damit einhergehendem Produktionsausfall Schäden in Millionenhöhe verursachen.

Emotet nutzt laut BSI das sogenannte "Outlook-Harvesting". Die Schadsoftware liest Kontaktbeziehungen und seit einigen Wochen auch E-Mail-Inhalte aus den Postfächern bereits infizierter Systeme aus. Diese Informationen nutzen die Täter zur weiteren Verbreitung des Schadprogramms in nachfolgenden Spam-Kampagnen, so dass die Empfänger fingierte Mails von Absendern erhalten, die vermeintlich von Kontakten des Empfängers stammen. Die E-Mail enthält einen Link oder einen Dateianhang, der beim Anklicken oder Öffnen den PC infiziert und weitere Schadsoftware nachlädt.

Die gängigen Virenschutzprogramm erkennen die Schadsoftware meist nicht schnell genug. Dies führt im schlimmsten Fall zu Datenabfluss oder gar der kompletten Übernahme des Systems durch Kriminelle.

Eine hundertprozentige Sicherheit wird es nicht geben, dennoch läßt sich das Risiko einer Infektion mit einigen Maßnahmen minimieren. Dazu gehören u.a. die Installation der von den Herstellern bereitgestellten Sicherheitsupdates für Betriebssysteme und Anwendungsprogramme, die Nutzung und regelmäßige Aktualisierung von Antiviren-Programmen, regelmäßige Datensicherungen, insbesondere Offline-Backups. Dateiendungen sollten standardmäßig angezeigt werden. Dadurch können Nutzer doppelte Dateiendungen wie z.B.

„Rechnung.pdf.exe“ einfacher erkennen.

Die größte Gefahr geht jedoch vom Nutzer selbst aus, da die fingierten E-Mails für die Empfänger kaum noch als solche zu identifizieren sind. Ganz generell ist höchste Vorsicht im Umgang mit Dateianhängen (insbes. Office-Dokumenten) oder Links – auch bei vermeintlich bekannten Absendern – der beste Schutz. Im Zweifel sollten E-Mails mit derartigen Anhängen gelöscht oder nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Absender geöffnet werden.

(Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

Warnung vor Fake-E-Mails mit Rechnungen

Aus aktuellem Anlass (siehe vorherigen Beitrag) weisen wir darauf hin, dass weder der Münchener Anwaltverein e.V., noch die MAV GmbH Rechnungen oder Mahnungen als Word-Dokument (.doc) per E-Mail versenden.

Bitte öffnen Sie den Anhang dieser E-Mails nicht, sondern löschen Sie die gesamte E-Mail umgehend.

Rechnungen oder Anmeldebestätigungen werden nur in Ausnahmen und in der Regel in Absprache mit dem Empfänger als pdf per E-Mail verschickt, **niemals jedoch als Word-Dokument oder als Link.**

Unsere E-Mails enthalten **immer** eine aussagekräftige Signatur mit allen nötigen Angaben und unseren korrekten Kontaktdaten. Im Zweifel rufen Sie uns bitte einfach an und klären, ob die E-Mail tatsächlich von uns stammen kann. **Emails der MAV GmbH sind zudem ab sofort mit einer zertifizierten digitalen Signatur versehen, zu erkennen an diesem Symbol.** 

Warnung vor dubiosen Inkasso-Mahnungen per E-Mail

Mit sogenannten Inkasso-Mails werden Verbraucher derzeit massiv unter Druck gesetzt. Gefordert werden laut BSI und onlinewarnungen.de offene Zahlungen für Streaming-Portale oder Urheberrechtsverletzungen, zum Teil unter Nennung eines konkreten Pfändungstermins. In den meisten Fällen sind die Forderungen unbegründet und die Inkassounternehmen, häufig mit Sitz im Ausland, frei erfunden. Ob das jeweilige Inkasso-Büro in Deutschland überhaupt eine Zulassung besitzt lässt sich unter www.rechtsdienstleistungsregister.de überprüfen.

Eine Liste der bereits bekannten nicht existenten Inkasso-Büros finden Sie unter <https://www.onlinewarnungen.de/warnungsticker/ot-inkasso-e-mail-droht-mit-pfaendungstermin-nicht-zahlen/>.

beA:

Zugriffsrechte bei Kanzleiwechsel überprüfen

Ein Kanzleiwechsel kann Herausforderungen für die Konfiguration des beA darstellen und - nicht zuletzt - für die anwaltliche Verschwiegenheit. Denn in einer Kanzlei mit mehreren Berufsträgern hat man sich möglicherweise wechselseitig vertreten und dementsprechend Zugriffsrechte auf das jeweilige beA eingeräumt.

Wichtig ist hierbei: Nur der jeweilige Postfachinhaber kann Rechte einräumen und diese auch wieder entziehen!

Sowohl der scheidende Kollege als auch die verbleibenden Berufsträger

der Kanzlei müssen sich einen Überblick über die eingeräumten Rechte verschaffen und diese umgehend entsprechend entziehen.

Eine Schritt für Schritt-Anleitung dazu finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 29/2018 v. 06.12.2018.

(Quelle: BRAK, Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 29/2018 v. 06.12.2018)

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

Gebührenrecht

Notwendigkeit der Teilnahme an Sachverständigenterminen

I. Anfall der Terminsgebühr

Nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV entsteht für den Anwalt eine Terminsgebühr auch bei Teilnahme an einem von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin. Im Erkenntnisverfahren spielt diese Variante der Terminsgebühr keine große Rolle, weil vor einem Sachverständigentermin in der Regel bereits mündlich verhandelt worden und damit die Terminsgebühr bereits nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV angefallen ist. Lediglich in den Fällen einer vorgezogenen Beweisaufnahme nach § 358a ZPO hat diese Variante hier Bedeutung.

Voraussetzung ist hier allerdings, dass es auch zur Teilnahme am Sachverständigentermin gekommen ist. Dagegen entsteht keine Terminsgebühr wenn zwar der Beweisbeschluss ergangen ist, es aber nicht mehr zur Durchführung des Termins gekommen ist.

Erlässt das Gericht vor mündlicher Verhandlung einen Beweisbeschluss gem. § 358a ZPO und wird die Klage bzw. die Berufung nach dem Vorliegen des Gutachtens zurückgenommen, fällt keine Terminsgebühr an, wenn sodann eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3, 4 ZPO bzw. § 516 Abs. 3 ZPO im Beschlussweg ergeht.

OLG Köln, Beschl. v. 4. 4. 2016 – I-17 W 57/16, AGS 2016, 459 = JurBüro 2016, 467

Ebensowenig entsteht die Terminsgebühr, wenn nur ein schriftliches Gutachten eingeholt und die Klage vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Wird die Klage zurückgenommen nachdem das Gericht gemäß § 358a ZPO vorbereitend ein Sachverständigengutachten eingeholt hat, so fällt für den Beklagtenvertreter keine Terminsgebühr an, da die Ausnahmeregelungen der Anm. 1 zu Nr. 3104 RVG-VV auf diesen Sachverhalt nicht analog anwendbar sind.

OLG Koblenz, Beschl. v. 19. 7. 2007 – 14 W 543/07, AGS 2008, 69 = JurBüro 2008, 196 = NJW-Spezial 2008, 91

Häufiger kommt die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV dagegen im selbstständigen Beweisverfahren vor, in dem eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (§ 490 Abs. 1 ZPO) und es

häufig nur zu einem Sachverständigentermin kommt. Auch für die Teilnahme an einem solchen Termin entsteht die Terminsgebühr.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Anwalt an der gesamten Beweiserhebung teilnimmt. Da es sich bei der Gebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV i.V.m. Nr. 3104 VV um eine Pauschalgebühr handelt, genügt es, wenn der Anwalt zu Beginn der Beweisaufnahme erscheint, auch wenn er dann bei der Durchführung der Beweiserhebungen nicht mehr anwesend ist. Umgekehrt reicht es, wenn der Anwalt erst im Laufe der Beweiserhebungen hinzukommt.

II. Beginn des Termins

Das OLG Zweibrücken hatte sich mit der Frage zu befassen gehabt, wann der Sachverständigentermin beginnt. Im dortigen Fall war ein medizinischer Sachverständiger beauftragt worden, den Antragsteller zu begutachten. In diesen Fällen darf jedenfalls der Gegner nicht an der eigentlichen Untersuchung teilnehmen, weil die Intimsphäre der zu begutachtenden Person Vorrang hat. Der Vertreter des Antragsgegners war jedoch erschienen, um sich zu vergewissern, dass auch die richtige Person begutachtet werde. Insoweit hat das OLG Zweibrücken klargestellt, dass der Sachverständigentermin nicht erst mit der eigentlichen Begutachtung beginne, sondern bereits in dem Moment, in dem der Sachverständige Feststellungen treffe, die er zum Gegenstand seiner Begutachtung mache.

Eine vom Gegner zu ersetzende Terminsgebühr kann auch dann entstehen, wenn der Verfahrensbevollmächtigte zu einem von einem medizinischen Sachverständigen anberaumten Untersuchungstermin erscheint und an der Identifikation der zu untersuchenden Person - des Verfahrensgegners - teilnimmt, jedoch bei der eigentlichen medizinischen Untersuchung nicht mehr anwesend ist.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 5. 7. 2016 – 6 W 37/16, AGS 2017, 16 = NJW-RR 2017, 63 = FamRZ 2017, 393 = RVGprof. 2016, 208 = NJW-Spezial 2017, 59 = RVGreport 2017, 57

Dabei zählt im Falle einer medizinischen Begutachtung die Klärung der Identität des zu begutachtenden Verfahrensbeteiligten als eine solche Feststellung, denn vor der eigentlichen Untersuchung hat sich der medizinische Sachverständige regelmäßig – als notwendige Vorfrage – davon zu überzeugen, dass die richtige, nämlich die im Beweisbeschluss benannte Person untersucht und begutachtet wird. Nach dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit besteht hier auch ein berechtigtes Interesse des Antragsgegners bzw. seines Bevollmächtigten, an dieser Anwesenheits- und Identitätsfeststellung teilzunehmen, auch wenn er an der eigentlichen medizinischen Untersuchung nicht teilnehmen darf.

III. Erstattungsfähigkeit

Im Anschluss daran stellt sich die Frage, ob die Teilnahme eines Prozessbevollmächtigten am Beweistermin des Sachverständigen notwendig ist. Das hat das OLG Zweibrücken in der o. G. Entscheidung bejaht.

Auch das AG Zeitz hat dies in einer aktuellen Entscheidung zu Recht bejaht. Dort hatte die unterlegene Partei die von der obsiegenden Partei angemeldeten Reisekosten ihres Anwalts zum Sachverständigentermin in einer Verkehrsunfallsache als nicht erforderlich gerügt. Sie war der Auffassung, dass bei einem Ortstermin keine juristischen Sachverhalte zu klären seien, sondern lediglich die Örtlichkeit und die beteiligten Fahrzeuge des Verkehrsunfalls zu besichtigen gewesen seien. Dazu sei es nicht erforderlich gewesen, den Anwalt am Termin teilnehmen zu lassen. Das AG Zeitz hat zu Recht die Reisekosten festgesetzt und die Terminsteilnahme als notwendig erklärt.

Reisekosten des Prozessbevollmächtigten für die Teilnahme an Sachverständigentermin

Die Reisekosten eines Anwalts zu einem von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Ortstermin sind grundsätzlich zu erstatten.

AG Zeitz, Beschl. v. 05.12.2018 – 4 C 164/17

Zum einen besteht ein grundlegendes Recht einer Partei, an gerichtlichen Terminen, und dazu gehören auch Termine bei einem gerichtlichen Sachverständigen, zur Wahrung ihrer eigenen Rechte teilzunehmen. Siehe hierzu grundlegend:

Die durch Teilnahme an einem Gerichtstermin veranlassten Reisekosten einer Partei sind grundsätzlich erstattungsfähig, ohne dass es darauf ankommt, ob sie anwaltlich vertreten oder ihr persönliches Erscheinen angeordnet war.

OLG Koblenz, Beschl. v. 3.7.2009 – 14 W 442/09, AGS 2010, 102 = JurBüro 2010, 210 = FamRZ 2010, 1104 = NJW-Spezial 2010, 187

Erstattungsfähigkeit von Parteireisekosten und Reisekosten des Prozessbevollmächtigten

Die Reisekosten einer Partei zu einem gerichtlichen Termin sind grundsätzlich erstattungsfähig. Es kommt nicht darauf an, ob das Gericht das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.6.2012 – 9 W 8/12, AGS 2010, 496.

Zum anderen haben die Beteiligten das Recht, dem Sachverständigen im Beweistermin Fragen zu stellen, Hinweise zu geben und dazu beizutragen, dass der Begutachtung eine zutreffende Tatsachenermittlung zugrunde gelegt wird. Zudem können sich die Beteiligten und auch ihre Prozessbevollmächtigten einen persönlichen Eindruck von den Örtlichkeiten verschaffen, um eine ausreichende Grundlage für ihren späteren Sachvortrag und die rechtliche Bewertung zu erhalten. Auch für die spätere Beweiswürdigung ist es grundsätzlich notwendig, sich selbst ein Bild von den Örtlichkeiten gemacht zu haben.

Ebenso hat auch das KG bereits entschieden:

Die durch die Teilnahme des Anwalts am Ortstermin des gerichtlichen Sachverständigen entstandene Terminsgebühr (Nr. 3104 VV; Vorbem. 3 Abs. 3 VV) ist regelmäßig nach § 91 ZPO erstattungsfähig, ohne dass die Notwendigkeit der Terminsteilnahme besonderer Darlegung bedarf.

KG, Beschl. v. 15. 2. 2007 – 2 W 1/07, AGS 2007, 648 = KGR 2007, 469 = JurBüro 2007, 261 = MDR 2007, 1044 = Schaden-Praxis 2008, 198 = RVGreport 2007, 234

Nach Auffassung des BGH ist auch die Teilnahme an einem Beweistermin vor dem ersuchten Richter notwendig.

Die Zuziehung des mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwalts einer Partei zur Vernehmung eines Zeugen vor dem durch das Prozessgericht ersuchten Rechtsbeistandgericht ist in aller Regel als eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzusehen.

BGH, Beschl. v. 16. 12. 2004 – I ZB 23/04, WRP 2005, 505 = Rpfleger 2005, 328 = NJW-RR 2005, 725 = MDR 2005, 657 = BGHR 2005, 813 = BB 2005, 800 = FamRZ 2005, 701 = RVGreport 2005, 233 = NJW 2005, 2017 = JurBüro 2005, 388

Auch hier steht der Partei bzw. ihrem Verfahrensbevollmächtigten ein Fragerecht zu, das nur in Anwesenheit ausgeübt werden kann. Zudem ist auch ein persönlicher Eindruck des Zeugen für eine späterer Beweiswürdigung von Vorteil.

Fazit:

Auch wenn immer wieder versucht wird, Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Beweisterrmins als nicht notwendig abzutun, ist nach der Rechtsprechung die Teilnahme an einem Beweisterrmin für Partei und Prozessbevollmächtigten stets notwendig. Die hierdurch ausgelösten Gebühren und Auslagen sind daher grundsätzlich auch erstattungsfähig.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Berufsrecht

Berufsrecht und Verfassung

In diesem Jahr wird das Grundgesetz siebzig Jahre alt. Ursprünglich war es dazu bestimmt, in den Ländern der Westzonen „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“ – so die Präambel –, und: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“; ein Provisorium also für die Zeit bis zu einer Wiedervereinigung, ganz bewusst keine Verfassung, sondern „nur“ ein Grundgesetz.

Wir alle wissen, wie wirkungsmächtig sich dieses Grundgesetz erwiesen hat, nicht zuletzt dank des Bundesverfassungsgerichts, das 1951 seine Arbeit aufnahm und früh den Grundrechten zur effektiven Durchsetzung verhalf, vor allem aber, namentlich seit dem Lüth-Urteil von 1958 (BVerfGE 7, 198 ff., 205), in den Grundrechten eine Wertordnung sah, die in viele Bereiche des Rechtslebens ausstrahlt. Das blieb nicht ohne Auswirkung auch auf das Berufsrecht der Rechtsanwälte.

In der 2. Auflage der NJW-Schrift „Anwaltliches Berufsrecht“, C.H.Beck-Verlag 2018, S. 15 f., hat Kilian einmal wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nur der letzten 25 Jahren zusammengestellt. Nimmt man weitere Entscheidungen dazu, dann zeigt sich für diese 25 Jahre folgendes Bild:

BVerfG in NJW 1992, 1613:

Zulässigkeit der Teilnahme am Anwaltssuchservice,

BVerfG in NJW 1993, 317:

Zulässigkeit der Ausübung eines Zweiterberufs,

BVerfG in NJW 1993, 121 und 2000, 347:

Zulässigkeit des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils trotz anwaltlicher Vertretung des Gegners,

BVerfG in NJW 1995, 712:

Zulässigkeit des Hinweises auf Tätigkeitsschwerpunkte,

BVerfG in NJW 1998, 2269:

Zulässigkeit der Bildung einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern,

BVerfG in NJW 2000, 3195:

Zulässigkeit des anwaltlichen Sponsorings,

BVerfG in NJW 2001, 353:

Zulässigkeit der Simultanzulassung bei Land- und Oberlandesgericht,

BVerfG in NJW 2001, 2620 und 3324:

Zulässigkeit von Werbeaussagen,

BVerfG in NJW 2003, 2520:

Zulässigkeit der Mandatsfortführung bei Sozietätswechsel eines Anwalts in die Kanzlei auf der Gegenseite,

BVerfG in NJW 2003, 1307:

Zulässigkeit einer Werbeaussage (Verletzung von Art. 12 GG grundsätzlich bejaht, aber Verfassungsbeschwerde wegen zwischenzeitlicher Änderung der Werbung nicht zur Entscheidung angenommen),

BVerfG in NJW 2003, 2816:

Zulässigkeit der Werbung mit sportlichen Erfolgen,

BVerfG in NJW 2005, 1418:

Einstweilige Anordnung gegen den Widerruf der Zulassung wegen Verletzung der Kanzleipflicht,

BVerfG in NJW 2007, 979:

Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (Verpflichtung des Gesetzgebers zu einer Neuregelung),

BVerfG in NJW 2008, 1298:

Zulässigkeit des Angebots anwaltlicher Dienstleistungen auf eBay,

BVerfG in NJW 2008, 2424, 2425:

Zulässigkeit herabsetzender Äußerungen in Wahrnehmung berechtigter Interessen,

BVerfG in NJW 2009, 829, 832:

Vorrang vertraglicher Pflichten aus dem Mandat vor dem Umgehungsverbot in § 12 BORA,

BVerfG in NJW-RR 2010, 204:

Zulässigkeit von persönlichen verbalen Angriffen,

BVerfG in NJW 2014, 613:

Zulässigkeit einer gemeinsamen Patentanwalts- und Rechtsanwalts-GmbH trotz fehlender Mehrheiten an den Gesellschaftsanteilen, der Leitungsmacht und der Geschäftsführung,

BVerfG in NJW 2016, 700:

Zulässigkeit einer interprofessionellen Partnerschaft von Rechtsanwalt, Arzt und Apotheker,

BVerfG in NJW 2017, 3704:

Zulassung zur Anwaltschaft trotz Verurteilung wegen Beleidigung eines Ausbilders in der Referendanzzeit.

Was ist das Fazit?

Einerseits ist es erschreckend, in welchem Ausmaß es des Gangs nach Karlsruhe bedurfte und bedarf, um den grundrechtlich gesicherten Rechtspositionen eines jeden Anwalts, einer jeder Anwältin Geltung zu verschaffen. Im Schnitt der letzten 25 Jahre gab es fast jedes Jahr eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten des betreffenden Anwalts, der betreffenden Anwältin. Das ist singular, gibt es bei keinem anderen Beruf.

Andererseits können wir uns glücklich schätzen, dass es – anders als zur Zeit der ersten Rechtsanwaltsordnung im Kaiserreich und auch anders als in der Weimarer Republik, vom Dritten Reich ganz zu schweigen – ein Verfassungsgericht gibt, bei dem die Grundrechte, für uns Anwälte vor allem die Berufsfreiheit und die Meinungsfreiheit, im Einzelfall durchgesetzt werden können, sei es im Wege der Verfassungsbeschwerde, sei es über die Vorlage nach Art. 100 Grundgesetz.

In Anlehnung an ein Dictum von Professor Dr. Henssler, Universität zu Köln, kann man in der Tat sagen: Das höchste Organ in der Selbstver-

waltung der Anwaltschaft ist heutzutage nicht die Kammerversammlung oder der Vorstand, sondern das Bundesverfassungsgericht.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Interessante Entscheidungen

AGH Baden-Württemberg: Vorgaben für Mehrheitsverhältnisse und Stimmrechtsanteile in Rechtsanwalts-GmbH vom BVerfG zu prüfen

Nach geltendem Recht (§ 59e II 1, § 59f I BRAO) müssen bei einer Rechtsanwalts-gesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile sowie der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen und die Geschäftsführer der Gesellschaft müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein. Ob diese beiden Vorschriften mit Art. 12 I GG vereinbar sind, hat das BVerfG nunmehr auf Vorlage des AGH Baden-Württemberg zu prüfen.

12 |

Der AGH hatte über die Klage einer Rechtsanwalts-GmbH zu entscheiden, deren geplante Satzungsänderung die zuständige Rechtsanwaltskammer beanstandet hatte. Die Gesellschaft hatte gegenüber der Kammer angekündigt, einen Steuerberater zum weiteren Geschäftsführer zu bestellen, wodurch die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse nicht mehr gewahrt wären. Die Kammer teilte daraufhin mit, dass die geplante Satzungsänderung rechtswidrig sei und dass sie der GmbH die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft entziehen müsse, sollte die Satzung geändert werden.

Der AGH hält § 59e II 1 und § 59f I BRAO für verfassungswidrig, soweit sie eine Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie eine Leitungsmacht von Rechtsanwälten vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft ausschließen. Er hat daher das Verfahren nach Art. 100 I 1 GG ausgesetzt und dem BVerfG die Frage zur Klärung vorgelegt.

AGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.10.2018 – AGH 13/2018 II

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 25/2018 v. 19.12.2018)

AG München: Verspernte Zufahrt – kein Anspruch auf Ersatz eines eventuell beim Wegschieben des Fahrzeugs fahrlässig verursachten Schadens

Hier kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der eventuell beim Wegschieben eines die eigene Garagenzufahrt versperrenden Wagens fahrlässig verursacht worden ist

Das Amtsgericht München wies am 13.06.2018 die Klage eines verheirateten Klägers aus Karlsfeld gegen den in Starnberg lebenden Beklagten auf Schadensersatz in Höhe von 1.332,94 € ab.

Der Kläger fuhr am 11.12.2017 am frühen Abend mit einem älteren automatikgetriebenen VW-Sharan samt Anhänger zur Corneliusstraße in München, um dort einen Schrank abzuholen, den er über ebay-Kleinanzeigen gekauft hatte. Da unklar war, ob er das Fahrzeuggespann im Hof wenden konnte, hielt er zunächst in der Einfahrt, einer Feuerwehrezufahrtszone, in der absolutes Halteverbot galt. Das Auto samt Anhänger versperrte auch vollständig die Zufahrt zum Hof. Der Kläger verließ dann zusammen mit seinem Helfer das Auto, um den Verkäufer des Schrankes zu treffen. Seine siebenjährige Tochter blieb allein im Auto zurück.

Der Beklagte wollte als Mieter einer Garage im besagten Hof zu seiner

Garage fahren. Er stieg deswegen aus seinem Auto aus um den Fahrer des behindernden Fahrzeugs zu bitten, zur Seite zu fahren. Er stellte fest, dass in dem Fahrzeug kein Fahrer und die Tür des Fahrzeugs nicht verschlossen war. Er will die Tochter des Klägers nach dem Fahrer gefragt haben, diese habe aber nicht angeben können, wann der Vater zurückkommen würde. Um das Hindernis zu beseitigen stellte der Beklagte deswegen das Automatikgetriebe von P auf N, und schob das Fahrzeug samt Anhänger nach vorne und so zur Seite der Einfahrt. Dort zog er dann die Handbremse an. Der Zündschlüssel des klägerischen Fahrzeugs steckte zu dieser Zeit nicht im Schloss. Danach parkte er sein Fahrzeug in seiner Garage im Hof.

Der Kläger kam zum Fahrzeug zurück, als der Beklagte in den Hof gefahren war, nach eigener Einschätzung etwa drei Minuten nach dem Abstellen des Fahrzeugs. Danach habe er beim Weiterfahren bemerkt, dass das bis dahin intakte Getriebe durch das Schalten bei abgezogenem Zündschlüssel beschädigt worden sei. Für Reparatur und Mietwagen habe er 1.332,94 Euro bezahlen müssen.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München sah den Schadensersatzanspruch als unbegründet:

„In Betracht kommt als Anspruchsgrund nur eine Schadensersatzpflicht aus deliktischen Anspruchsgrundlagen. Diese setzen aber ein Verschulden voraus, also die Vorwerfbarkeit und damit die Widerrechtlichkeit des als schadensbegründend geltend gemachten Verhaltens. Schon hieran fehlt es. Das Verhalten des Beklagten war durch besitzrechtliche Selbsthilfe gedeckt und deswegen (...) nicht widerrechtlich:

Der Kläger störte den Beklagten durch die Verhinderung der Zufahrt in dessen Besitzrecht an seiner Garage und war deswegen (...) zur Beseitigung der Störung verpflichtet. Diese Beseitigung durfte der Beklagte selbst vornehmen, und zwar mit Gewalt, § 865 BGB. (...) Zwar unterliegt auch das Selbsthilferecht Schranken des Übermaßverbotes, so dass bei geringfügigen Störungen nicht uneingeschränkt „Gewalt“ angewendet werden darf. (...) Dass das Verstellen des Schalthebels eines Automatikgetriebes, ohne dass der Zündschlüssel steckt, zu einer Beschädigung des Getriebes führt, ist (bei Wahrunterstellung dieser bestrittenen Behauptung) jedenfalls nicht so offensichtlich, dass sich dies jedermann aufdrängt. Das Verhalten des Beklagten wäre nur fahrlässig. Aufgrund der berechtigten Reaktion auf eine Besitzstörung verliert aber das Verhalten in diesem Umfang seine Vorwerfbarkeit. Der Beklagte durfte das fremde Auto öffnen, den Schalthebel auf Fahrt umschalten und das Auto wegschieben, da nicht für jeden offensichtlich war, dass das Auto dadurch beschädigt werden würde. (...) Entgegen der Auffassung der Klägerseite musste der Beklagte auch nicht abwarten. Nur wenn ersichtlich ist, dass die Störung sofort behoben wird, also der gestörte Besitzer mit der Beseitigung der Störung nicht schneller sein würde als der Störer, wäre ein „Abwarten“ zu fordern. Unstrittig ist, dass für den Beklagten nicht zu ersehen war, wann der Kläger zum Auto zurückkommen würde. Auch etwa eine sofortige Erreichbarkeit über eine Handynummer war nicht auf einem Zettel hinter der Windschutzscheibe sichtbar vermerkt.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 13.06.2018
Aktenzeichen 132 C 2617/18

Das Urteil ist nach Rücknahme der Berufung seit 12.12.2018 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 05 vom 18. Januar 2019)

AG München: Übermäßiger Baulärm kann auch in der Großstadt zur Mietminderung berechtigen

Das Amtsgericht München wies am 01.02.2018 die Klage der Vermieterin auf Zahlung des im Wege der Mietminderung einbehaltenen Mietanteils nahezu vollständig - bis auf einen überhöhten Minderungs-

betrag für April 2016 von 63,80 € - zurück.

Die Beklagte bewohnt seit Anfang 1997 in München-Maxvorstadt eine Drei-Zimmer-Wohnung mit 67,18 m², deren Miete seit Oktober 2015 brutto 989,08 € beträgt. Sie minderte die Mietzahlungen in den Monaten von Oktober 2015 mit Juni 2016 um insgesamt 1.536,98 € und begründete dies mit unzumutbarem Lärm einer benachbarten Großbaustelle, auf der unter Abriss einer früheren Fabrik über hundert neue Wohneinheiten erstellt wurden: Dazu legte die Beklagte ein detailliertes Lärmprotokoll mit eingearbeiteter Fotodokumentation sowie das Ergebnis einer eigenen mehrtägigen Schallmessung vom Mai 2016 vor.

Die Klägerin bestreitet, dass die Baustelle unzumutbare Lärmstörungen verursacht habe. Die gesetzlichen Bauvorschriften seien eingehalten worden. Sie habe die Bautätigkeit aufgrund der erteilten Baugenehmigung auf dem Nachbargrundstück nicht verhindern können. In einer Großstadt müsse mit Bautätigkeiten gerechnet werden, zumal die Beklagte bewusst eine Wohnung neben einer schon stillgelegten Fabrik angemietet habe.

Die unwesentlichen und ortsüblichen Immissionen habe die Vermieterin also gegenüber dem Bauherrn nicht abwehren können. Sie seien von der Beklagten folglich hinzunehmen.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München, der sich das Bautagebuch einschließlich der dort erfassten Lärmwerte vorlegen ließ und ein Sachverständigengutachten zur Unzumutbarkeit der Lärmbelastigung eingeholt hatte, gab weitgehend der Beklagten Recht:

„Gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist die vereinbarte Miete kraft Gesetzes gemindert, wenn die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel aufweist, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder (erheblich) mindert, oder ein solcher Mangel während der Mietzeit entsteht. (...) Soweit (...) Parteiabreden zur Beschaffenheit der Mietsache fehlen, wird der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand unter Berücksichtigung des vereinbarten Nutzungszwecks und des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nach der Verkehrsanschauung bestimmt. (...) Eine Minderung ist daher entgegen der Auffassung der Klagepartei nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil in Großstädten Baulärm regelmäßig hinzunehmen sei. (...) Zwar ist es zutreffend, dass in Großstädten immer irgendwo gebaut wird. Dennoch entspricht es der allgemeinen Verkehrsanschauung, dass man auch in Großstädten in Wohnungen ungestört von Baulärm leben kann. Denn die übergroße Mehrzahl der Wohnungen in Großstädten ist wohl Verkehrslärm, nicht aber Baulärm ausgesetzt. (...)“

Das Gericht ist nach den durchgeführten Beweisaufnahmen (...) davon überzeugt, dass im streitgegenständlichen Zeitraum von Oktober 2015 bis einschließlich Juni 2016 von der benachbarten Großbaustelle erhebliche Lärm- und Schmutzeinwirkungen auf die Wohnung der Beklagten stattgefunden haben, welche zu einer mehr als unerheblichen Gebrauchsbeeinträchtigung des Mietgebrauchs der Beklagten geführt haben, so dass die zur angemessenen Mietminderung berechtigt war. Das Gericht hält bei Unterteilung des Baulärms für den Zeitraum Oktober 2015 bis einschließlich März 2016 in Bauphase 1 (Abriss und Grundarbeiten) und für den Zeitraum von April bis einschließlich Juni 2016 in Bauphase 2 (Hochbauarbeiten) eine Minderungsquote ausgehend von der Bruttogesamtmiete in Höhe von € 989,08 von 30% pro Monat für die Bauphase 1 und von 25% für die Bauphase 2 als angemessen.(...) Der Sachverständige hat festgestellt, dass im Jahr 2015 im Zeitraum September bis Dezember 2015 an 19 Tagen Lärmimmission gemessen werden konnten, die eine Einwirkung von über 63 Dezibel an der Wohnung der Beklagten ergeben haben, was als wesentliche Beeinträchtigung anzusehen ist. Im Jahr 2016 seien an 160 Tagen wesentliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu verzeichnen gewesen, wobei sogar

Feiern Sie mit unseren Stammdozenten

10 Jahre

Rechtsfachwirtekurse

Die ersten 5 Anmeldungen erhalten einen Jubiläumrabatt von

100,00 € zusätzlich zum Frühbucherrabatt

(Berücksichtigung nach Eingang der verbindlichen Anmeldung)

www.rechtsfachwirt-muenchen.de

an mehr als 60 Tagen Geräuschbelastigungen von mehr als 70 Dezibel vorhanden waren.“

Bei Einzug der Beklagten sei nach der Beweisaufnahme die benachbarte Fabrik noch nicht leer gestanden, so dass sie nicht konkret mit Baumaßnahmen habe rechnen müssen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 01.02.2018

Aktenzeichen 472 C 18927/16

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Im Urteil des LG München I vom 15.11.2018, das die Berufung der Klägerin zurückwies, wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zugelassen.

(Quelle: AG München, PM 78 vom 28. September 2018)

BGH: Rechtsanwalt hat zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall zu treffen

ZPO § 233 D, § 234 Abs. 1 A, § 236 Abs. 2 C

Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen treffen (Anschluss an Senatsbeschluss vom 6. März 1990 - VI ZB 4/90, VersR 1990, 1026).

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 2018 beschlossen: Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. September 2016 wird als unzulässig verworfen. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Beschwerdewert: 10.000 €

Gründe:

I. Der Kläger, der sich als Rechtsanwalt in den Vorinstanzen selbst vertreten hat, verlangt mit seiner Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von mindestens 10.000 € wegen einer vermeintlichen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen von dem Beklagten zu 2 verfassten Artikel in der von den Beklagten herausgegebenen Zeitung. Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 23. Mai 2016, dem Kläger zugestellt am 2. Juni 2016, abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt. Nachdem das Oberlandesgericht mit Schreiben vom 5. August 2016 den Kläger darauf hingewiesen hat, dass innerhalb der am 2. August 2016 abgelaufenen Frist eine Berufungsbegründung nicht eingegangen sei, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 17. August 2016, eingegangen am selben Tag, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und die Berufung

begründet. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags hat er - mit anwaltlicher Versicherung und unter Vorlage einer entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 30. Juli bis 19. August 2016 - vorgetragen, er sei wegen eines plötzlich in dieser Zeit aufgetretenen Burnout - Zustandes nicht mehr in der Lage gewesen, die Berufungsbegründung rechtzeitig zu fertigen oder eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu beantragen. Die Symptome des Burnouts habe er nicht deuten können, weil er eine solche Erkrankung noch nie zuvor in seinem Leben gehabt habe. Wegen des plötzlichen und unerwarteten Auftretens des für ihn unbekanntes Burnout - Zustandes habe er als Einzelanwalt ohne Personal für diesen konkreten Ausfall keine präzisen Vorkehrungen treffen können, zumal frühere Bemühungen für Urlaubsvertretungen ergeben hätten, dass keiner der übrigen vier Anwaltskollegen auf der Nordseeinsel, auf der er wohne, zu einer Vertretung bereit gewesen sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht den Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist abgelehnt, den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne sein Verschulden verhindert gewesen sei, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Es fehle insbesondere an einer Darlegung, welche Vorkehrungen der Kläger zur Wahrung von Fristen für den Fall seines unvorhergesehenen Ausfalls getroffen habe. Sowohl die unerwartet aufgetretene Burnout - Erkrankung als auch die Tätigkeit des Klägers als Einzelanwalt ohne Personal auf einer Insel mit nur weiteren wenigen, nicht vertretungsbereiten Rechtsanwältinnen seien unerheblich und entbänden den Kläger nicht von der Pflicht, rechtzeitig für den Fall seines unerwarteten Ausfalls für eine Vertretung zu sorgen.

II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Entgegen der Auffassung des Klägers ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts insbesondere auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Begründung der Rechtsbeschwerde zeigt nicht auf, dass die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags im angefochtenen Beschluss den Kläger in seinem Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz verletzt.

1. Das Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes gebietet es, einer Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgrund von Anforderungen an die Sorgfaltspflichten ihres Prozessbevollmächtigten zu versagen, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verlangt werden und den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (st. Rspr., vgl. BVerfG BVerfGK 11, 461, 463; zuletzt Senat, Beschluss vom 19. September 2017 - VI ZB 40/16, VersR 2018, 119 Rn. 6 und vom 12. Dezember 2017 - VI ZB 24/17, NJW - RR 2018, 311 Rn. 4, jeweils mwN).

2. Davon ausgehend ist die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags nicht zu beanstanden.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss ein Rechtsanwalt allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Er muss seinem Personal die notwendigen allgemeinen Anweisungen für einen solchen Fall geben. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall treffen, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen (Senatsbeschluss vom 6. März 1990 - VI ZB 4/90, VersR 1990, 1026; BGH, Beschlüsse vom 26. September 2013 - V ZB 94/13, NJW 2014, 228 Rn. 7 und vom 18. Mai 1994 - XII ZB 62/94, FamRZ 1994, 1520). Ein Rechtsanwalt muss allerdings, wenn

er - wie hier - unvorhergesehen erkrankt, nur das, aber auch alles zur Fristwahrung unternehmen, was ihm dann möglich und zumutbar ist (Senatsbeschluss vom 6. März 1990 - VI ZB 4/90, VersR 1990, 1026; BGH, Beschlüsse vom 26. September 2013 - V ZB 94/13, NJW 2014, 228 Rn. 10; vom 11. März 1987 - VII I ZB 2/87, VersR 1987, 785, 786; vom 8. Februar 2000 - XI ZB 20/99, juris R n. 12; vom 18. September 2003 - V ZB 23/03, FamRZ 2004, 182 und vom 18. September 2008 - V ZB 32/08, NJW 2008, 3571 Rn. 9). b) Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass er die danach erforderliche zumutbare Vorsorge für einen Verhinderungsfall getroffen hat. Aus dem von ihm vorgelegten Attest des behandelnden Arztes ergibt sich vielmehr, dass nach den eigenen Angaben des Klägers die als Burnout - Zustand gedeuteten Symptome in den " letzten Tagen " vor dem 5. August 2016 " immer wieder zeitweise " - also nicht ständig - aufgetreten seien, wobei er " beispielsweise Termine und Rechtsfristen übersehen " habe. Daraus ergibt sich aber schon nicht, dass der Kläger in den Zeiten, in denen die Symptome nicht auftraten, außerstande gewesen wäre, einen Fristverlängerungsantrag zu stellen. Ferner bestand für ihn in diesen Zeiten dringende Veranlassung, Vorkehrungen für den Verhinderungsfall zu treffen, zumal er als Einzelanwalt und ohne eigenes Personal tätig war. Hätte der Kläger rechtzeitig im Zustand der Gesundheit die für einen überraschenden Krankheitsfall gebotenen Absprachen getroffen, wäre es ihm nach dem Attest noch möglich gewesen, seinen Vertreter zu instruieren. Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass er entsprechende Vorsorge getroffen hat. Dabei vermag ihn auch nicht der Umstand zu entlasten, dass er auf der Insel angeblich keinen vertretungsbereiten Kollegen gefunden hätte. Dass der Kläger seine Anwaltstätigkeit auf einer Insel ausübt, auf der nur wenige Rechtsanwältinnen tätig sind, entbindet ihn nicht - wie im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt - von der Pflicht, für den Fall eines Ausfalls für eine Vertretungsregelung zu sorgen, was auch durch einen vertretungsbereiten Kollegen auf dem Festland erfolgen kann.

BGH, Beschluss VI ZB 44/16 vom 10. April 2018

Vorinstanzen:

LG Aurich, Entscheidung vom 23.05.2016 - 2 O 838/15 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 05.09.2016 - 13 U 49/16 -

(Quelle: BGH, Beschluss vom 10. April 2018)

BFH: Umsatzsteuer: Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger

Ist ein Bauträger rechtsirrig davon ausgegangen, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung ohne Einschränkung geltend machen. Mit Urteil vom 27. September 2018 V R 49/17 verwirft der Bundesfinanzhof (BFH) dabei eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Die Entscheidung des BFH betrifft nahezu die gesamte Bauträgerbranche, die in der Vergangenheit Wohnungen ohne Vorsteuerabzug errichtet und umsatzsteuerfrei verkauft ("geliefert") hat. Die Finanzverwaltung ist hier über einen mehrjährigen Zeitraum bis zum Februar 2014 davon ausgegangen, dass diese Bauträger Steuerschuldner für die von ihnen bezogenen Bauleistungen seien. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH mit einem im November 2013 veröffentlichten Urteil verworfen (Pressemitteilung Nr. 80 vom 27. November 2013). Vordergründig eröffnete sich dadurch die Möglichkeit eines Wohnungsbaus ohne Umsatzsteuerbelastung: Bauunternehmer konnten im Hinblick auf die ausdrückliche Weisungslage der Finanzverwaltung darauf vertrauen, die von ihnen erbrachten Bauleistungen nicht versteuern zu müssen - der Bauträger war entgegen der Annahme der Finanzverwaltung nach der BFH-

Rechtsprechung von vornherein kein Steuerschuldner.

Der Gesetzgeber hat hierauf im Jahr 2014 mit einer Neuregelung reagiert, die seitdem die Steuerschuldnerschaft im Baubereich eindeutig regelt. Zudem wurde der Vertrauensschutz beim Bauunternehmer für die Vergangenheit gesetzlich eingeschränkt. Letzteres hat der BFH bereits im Wesentlichen gebilligt (Pressemitteilung Nr. 20 vom 5. April 2017).

Ungeklärt war bislang, ob die Finanzverwaltung zur Verhinderung von Steuerausfällen, die in einstelliger Milliardenhöhe befürchtet werden, berechtigt ist, Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 nur nachzukommen, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht (so BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017, BStBl I 2017, 1001, Rz 15a). Diese Einschränkungen sind nach dem Urteil des BFH rechtswidrig.

Zentrale Streitfrage war dabei, ob der Bauträger treuwidrig handelt, wenn er von seinem Finanzamt die Rückgängigmachung der bei ihm rechtswidrig vorgenommenen Besteuerung verlangt, ohne Umsatzsteuer an die Bauunternehmer zu zahlen, von denen er Bauleistungen bezogen hat. Dies verneint der BFH. Die Annahme eines treuwidrigen Verhaltens kommt danach nicht in Betracht, wenn die Finanzverwaltung aufgrund einer rechtlichen Fehlbeurteilung die entscheidende Ursache für eine unzutreffende Besteuerung gesetzt hat.

Urteil vom 27.9.2018 V R 49/17

(Quelle: BFH PM Nr. 60/18 vom 14. November 2018)

BFH: Gesellschaftereinlage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung

Leistet ein Gesellschafter, der sich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt hat, eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seine Inanspruchnahme als Bürge zu vermeiden, führt dies zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 20. Juli 2018 IX R 5/15 entschieden hat.

Im Streitfall hatte ein GmbH-Gesellschafter eine Bürgschaft für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen. Mit Blick auf die drohende Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, die bevorstehende Vollstreckung in ein als Sicherheit dienendes privates Grundstück sowie die drohende Liquidation der Gesellschaft leistete er - ebenso wie weitere Familiengesellschafter - eine Zuführung in die Kapitalrücklage der GmbH. Ein Teil der Einzahlung stammte aus der mit der Gläubigerbank abgestimmten Veräußerung des besicherten Grundstücks. Die GmbH verwendete das Geld planmäßig dazu, ihre Bankverbindlichkeiten zu tilgen. Durch Erfüllung der Hauptschuld wurden auch die Bürgen von der Haftung frei. Der Kläger und seine Mitgesellschafter veräußerten im Anschluss daran ihre Geschäftsanteile für 0 €. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2010 machte der Gesellschafter einen Verlust aus der Veräußerung seines GmbH-Anteils i.S. des § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend, der sich aus der übernommenen GmbH-Stammeinlage und der Kapitalzuführung ergab. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber lediglich den Verlust der eingezahlten Stammeinlage.

Der BFH gab dem Gesellschafter recht und führte damit seine vor dem Hintergrund der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung

von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 geänderte Rechtsprechung zur Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG (Urteil vom 11. Juli 2017 IX R 36/15, BFHE 258, 427; Pressemitteilung Nr. 60/17 vom 27. September 2017) fort. Nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung sind nach dieser Rechtsprechung nur solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 255 des Handelsgesetzbuchs --HGB--) zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen u.a. auch freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte Einzahlungen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, wie sie der klagende Gesellschafter in Streitfall geleistet hatte. Der von ihm insoweit getragene Aufwand war daher bei der Berechnung seines Verlusts aus der Veräußerung der GmbH-Anteile als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Der steuerrechtlichen Anerkennung stand auch nicht entgegen, dass die der Kapitalrücklage zugeführten Mittel von der GmbH gerade dazu verwendet wurden, jene betrieblichen Verbindlichkeiten abzulösen, für die der Gesellschafter gegenüber der Gläubigerbank Sicherheiten gewährt hatte. Unerheblich war auch, mit welchem Wert ein Rückgriffsanspruch des Gesellschafters gegen die GmbH zu bewerten gewesen wäre (oder ob er mit einem solchen Anspruch ausgefallen wäre), wenn die Gläubigerbank in die von ihm gegebenen Sicherheiten vollstreckt oder ihn im Rahmen seiner Bürgschaftsverpflichtung in Anspruch genommen hätte. Schließlich vermochte der BFH in der vom Gesellschafter gewählten Vorgehensweise auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts i.S. des § 42 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung zu erkennen, da die Ausstattung einer Gesellschaft mit Eigenkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht.

Urteil des IX. Senats vom 11.7.2017 - IX R 36/15 -,
Urteil des IX. Senats vom 20.7.2018 - IX R 5/15 -,
Pressemitteilung Nr. 60/17 vom 27.9.2017,
Beschluss des IX. Senats vom 11.1.2017 - IX R 36/15 -,
Beschluss des IX. Senats vom 11.10.2017 - IX R 5/15 -

(Quelle: BFH, PM Nr. 61 vom 21. November 2018)

BAG: Hinterbliebenenversorgung – Altersabstandsklausel keine Altersdiskriminierung

Sieht eine Versorgungsregelung vor, dass die Hinterbliebenenversorgung eines jüngeren hinterbliebenen Ehepartners für jedes volle über zehn Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschieds der Ehegatten um 5 vH gekürzt wird, liegt darin keine gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßende Diskriminierung wegen des Alters.

Die Klägerin ist im Oktober 1945 geboren. Sie hat ihren im November 1930 geborenen und 2014 verstorbenen Ehemann im Jahr 1966 geheiratet. Dem verstorbenen Ehemann der Klägerin war von seinem Arbeitgeber u. a. eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden. Nach der Versorgungsordnung wird die Witwenrente, wenn die hinterbliebene Ehefrau mehr als zehn Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann, für jedes volle über zehn Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschieds um 5 vH gekürzt.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat entschieden, dass die durch diese Altersabstandsklausel bewirkte unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters gerechtfertigt ist. Der Arbeitgeber, der eine Hinterbliebenenversorgung zusagt, hat ein legitimes Interesse, das hiermit verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen. Die Altersabstandsklausel ist auch angemessen und erforderlich. Sie führt nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeit-

nehmer, die von der Klausel betroffen sind. Bei einem Altersabstand von elf Jahren, ab dem die Klausel greift, ist der gemeinsame Lebenszuschnitt der Ehepartner darauf angelegt, dass der Hinterbliebene einen Teil seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten verbringt. Zudem werden wegen des Altersabstands von mehr als zehn Jahren nur solche Ehegatten von dem Ausschluss erfasst, deren Altersabstand zum Ehepartner den üblichen Abstand erheblich übersteigt. Die Versorgungsregelung sieht keinen vollständigen Ausschluss bereits ab dem elften Jahr des Altersunterschieds vor, sondern vielmehr eine maßvolle schrittweise Reduzierung und bewirkt damit einen vollständigen Ausschluss erst bei einem Altersabstand von mehr als 30 Jahren.

BAG, Urteil vom 11. Dezember 2018 - 3 AZR 400/17 -

Vorinstanz: LAG München, Urteil vom 24. Februar 2017 - 7 Sa 444/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 66/18 vom 11. Dezember 2018)

BGH: Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax erfordert 20 Minuten Sicherheitszuschlag einzuplanen

Bei der Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax muss der Absender die Belegung des Empfangsgeräts des Gerichts durch andere eingehende Sendungen - insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden - in Rechnung stellen und zusätzlich zur eigentlichen Sendedauer eine Zeitreserve ("Sicherheitszuschlag") von etwa 20 Minuten einplanen, um gegebenenfalls durch Wiederholung der Übermittlungsvorgänge einen Zugang des zu übersendenden Schriftsatzes bis zum Fristablauf zu gewährleisten.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 2018 die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. April 2018 (- 3 U 8/18 -) als unzulässig verworfen.

Gründe:

I. Der Kläger nimmt die Beklagten im Zusammenhang mit einer Fondsbeteiligung auf Schadensersatz in Anspruch. Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts hat er rechtzeitig Berufung eingelegt. Die antragsgemäß verlängerte Berufungsbegründungsfrist endete am 23. November 2017. Die Berufungsbegründungsschrift ging am 24. November 2017 zwischen 00:01 Uhr und 00:04 Uhr per Telefax bei dem Oberlandesgericht ein. Nach gerichtlichem Hinweis auf die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Er hat vorgetragen, dass sein Prozessbevollmächtigter am 23. November 2017 ab 23:26 Uhr versucht habe, die jeweils 14-seitigen Berufungsbegründungsschriftsätze in zwei Parallelverfahren sowie in der vorliegenden Sache per Telefax abzusenden, der Telefaxanschluss des Berufungsgerichts jedoch zwischen 23:26 Uhr und 23:55 Uhr belegt gewesen sei. Um 23:26 Uhr und 23:34 Uhr sei mit der Übersendung der Berufungsbegründungen in den beiden Parallelverfahren begonnen worden. Um 23:42 Uhr sei versucht worden, die Berufungsbegründung in der vorliegenden Sache abzusenden. Aus den Sendeberichten habe sich mit der Bemerkung "belegt/kein Signal" ergeben, dass die Übertragungsversuche erfolglos geblieben seien. Bemühungen um eine erneute Übersendung der Berufungsbegründungsschriftsätze hätten für die beiden Parallelverfahren erst um 23:55 Uhr und 23:58 Uhr Erfolg gehabt. Der hiesige Berufungsbegründungsschriftsatz sei danach abgeschickt worden und aus diesen Gründen erst nach 00:00 Uhr beim Oberlandesgericht eingegangen.

Hiernach treffe seinen Prozessbevollmächtigten an der Fristversäumung kein Verschulden.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Klägers.

II. Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 ZPO statthafte sowie rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, weil weder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 ZPO).

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass der Kläger ein ihm nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden seines Prozessbevollmächtigten nicht ausgeräumt habe. Der Rechtsanwalt habe für die Faxversendung kurz vor Fristablauf um Mitternacht eine ausreichende Zeitreserve einplanen müssen.

Dieser Sorgfaltspflicht sei er nicht gerecht geworden, weil er mit der Übermittlung der hiesigen Berufungsbegründung erst um 23:42 Uhr begonnen habe und für die Versendung der drei Berufungsbegründungsschriftsätze nur jeweils etwa 11 Minuten zur Verfügung gestanden hätten.

2. Diese Würdigung lässt einen Rechtsfehler nicht erkennen und steht insbesondere - entgegen den Rügen der Rechtsbeschwerde - im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

a) Rechtsfehlerfrei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die bis zum 23. November 2017 verlängerte Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt worden ist, weil die vollständige Berufungsbegründungsschrift nach Mitternacht und somit erst am 24. November 2017 beim Berufungsgericht eingegangen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 14. Mai 2013 - III ZR 289/12, NJW 2013, 2514, 2515 Rn. 11 mwN). Hiergegen erinnert auch die Rechtsbeschwerde nichts.

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen, weil dieser ein ihm gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden seines Prozessbevollmächtigten nicht ausgeräumt hat.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ein Rechtsanwalt durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht. Entschließt sich ein Rechtsanwalt, einen fristgebundenen Schriftsatz selbst bei Gericht einzureichen, übernimmt er damit die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Frist. Er hat auch in diesem Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen fristgerechten Eingang des Schriftsatzes zu gewährleisten. Reicht er den Schriftsatz nicht rechtzeitig bei Gericht ein, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn der Rechtsanwalt alle erforderlichen Schritte unternommen hat, die bei einem normalen Verlauf der Dinge mit Sicherheit dazu führen würden, dass die Frist gewahrt wird (s. nur BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2017 - XII ZB 335/17, NJW-RR 2018, 312, 313 Rn. 13).

Schöpft ein Rechtsanwalt - wie im vorliegenden Fall - eine Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tag aus, hat er wegen des damit erfahrungsgemäß verbundenen Risikos zudem erhöhte Sorgfalt aufzuwenden, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen (vgl. Senatsbeschluss vom 27. November 2014 - III ZB 24/14, FamRZ 2015, 323 Rn. 7; BGH, Beschlüsse vom 16. Dezember 2015 - IV ZB 23/15, BeckRS 2016, 00394 Rn. 13; vom 6. Dezember 2017 aaO und vom 19. Dezember 2017 - XI ZB 14/17, FamRZ 2018, 610, 611 Rn. 9).

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare I/2019: **Februar 2019 bis Juli 2019**

(Stand 15. Januar 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	4
Sozialrecht	9
Unternehmensrechtliche Beratung	11
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	14
Internationales Wirtschaftsrecht	15
Bank- und Kapitalmarktrecht	16
Insolvenzrecht / Vollstreckung	18
Steuerrecht	20
Zivilrecht	23
Strafrecht	24
IT-Recht/Urheberrecht	25
Social Media Marketing	26
Englisch für Juristen	27
Stimmbildung	27
Versicherungsrecht / Verkehrsrecht	28
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	29
Migrationsrecht	32
Arbeitsrecht	33
beA	38
Veranstaltungsort und Preise	39
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	40
Anmeldeformular	41

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 40

Februar 2019

■ Vormittagsveranstaltung: 04.02.2019, 09.00 - 12.30 Uhr Nachmittagsveranstaltung: 04.02.2019, 13.30 - 17.00 Uhr Dipl. Rpfl. (FH) Karin Scheungrab beA: Erste Erfahrungen Sichere Nutzung im Tagesgeschäft, Feinheiten und Bergung der verborgenen Schätze	38
■ 05.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Dipl. Rpfl. (FH) Karin Scheungrab Gebührentaktik und -management im familienrechtlichen Mandat Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Familienrecht	4
■ 06.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr VRiBayLSG Stephan Ritzweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeit- und Sozialrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	9

■ 13.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Prof. Dr. Frank Maschmann Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Arbeitsrecht	35
■ 14.02.2019, 09.00 - 18.00 Uhr Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß RAuN Wolfgang Schwackenberg Schnittstellen Erbrecht / Familienrecht / Steuerrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (7,5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familien- oder FA Steuerrecht	5
■ 15.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. FA Handels- u. GesR 16	
Zusatz-Termine	
■ Vormittagsveranstaltung: 18.02.2019, 09.00 - 12.30 Uhr Nachmittagsveranstaltung: 18.02.2019, 13.30 - 17.00 Uhr Dipl. Rpfl. (FH) Karin Scheungrab beA: Erste Erfahrungen Sichere Nutzung im Tagesgeschäft, Feinheiten und Bergung der verborgenen Schätze	38



<p>■ 19.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA ErbR oder FA SteuerR 5</i></p>	
<p>■ 20.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers Intensivseminar für Juristen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA int. Wirtschaftsrecht möglich</i></p>	27
<p>■ 28.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)</i> Vertriebskartellrechtliche Fallen ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Handels- u. GesR o. FA BankR</i></p>	11

März 2019

<p>■ 12.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA FA SteuerR Dr. Klaus Bauer</i> Die Immobilie in der Familie – und die Steuern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht</i></p>	6
<p>■ 13.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiAG Dr. Benjamin Webel</i> Sanierungsrecht aktuell 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Insolvenzrecht</i></p>	18
<p>■ 15.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA FA VersR Joachim Cornelius-Winkler</i> Rechtsschutzversicherung 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Versicherungsrecht oder FA Verkehrsrecht</i></p>	28
<p>■ 19.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog</i> Der digitale Nachlass Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Erbrecht</i></p>	7
<p>■ 20.03.2019, 14.00 - 18.00 Uhr <i>RA FA SteuerR u. FA StrafR Dr. Rainer Spatscheck</i> Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): <i>wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR</i></p>	12
<p>■ 21.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Direktor AG Dr. Christian Seiler</i> Elternunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	8
<p>■ 26.03.2019, 16.30 - 18.30 Uhr <i>Dipl. Jur. (Univ.) Christina-Maria Leeb</i> Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing Bescheinigung nach § 15 FAO (2 Stunden): <i>wahlweise für FA GewRS, FA IT-Recht oder FA Urb.- und MedienR</i></p>	26

<p>■ 27.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers</i> Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	32
<p>■ 28.03.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Berufung und Beschwerde in Zivilsachen</p>	23

April 2019

<p>■ 02.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLG Dietrich Weder</i> Baurecht spezial Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bau- und Architektenrecht</i></p>	29
<p>■ 03.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Anke Beyer, Solicitor (England & Wales) u. Mediatorin</i> Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Erbrecht</i></p>	8
<p>■ 04.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Jochen Schneider</i> Softwarelizenzen – Spezial Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht</i></p>	25
<p>■ 10.04.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RiArbG Dr. Christoph Betz</i> Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>für FA Arbeitsrecht</i></p>	36
<p>■ 11.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>WP/StB Dirk Uwe Gurn</i> Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht o. FA Steuerrecht</i></p>	13
<p>■ 30.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL)</i> Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. f. FA Int. Wirtschaftsrecht o. FA Handels- u. GesR</i></p>	15

Mai 2019

<p>■ 13.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLG Hubert Fleindl</i> Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet - u. WEG-Recht</i></p>	30
--	----

■ 20.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.</i>	
Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>FA Insolvenzrecht</i>	19

Juni 2019

■ 04.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)</i>	
Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i>	14
■ 05.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>RA FA SteuerR u. FA StrafR Dr. Rainer Spatscheck</i>	
<i>RA Dr. Stefan Hackel</i>	
Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR</i>	13
■ 06.06.2019, 14.00 - 17.30 Uhr	
<i>RiOLG Christine Haumer</i>	
Schwerpunkfortbildung Ziviles Baurecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):	
<i>FA Bau- und Architektenrecht</i>	31
Wiederholung:	
■ 28.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt</i>	
Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i>	10

Juli 2019

■ 03.07.2019, 12.00 - 17.30 Uhr	
<i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i>	
Moderne InsVV	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>FA Insolvenzrecht</i>	19
■ 04.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	17
■ 09.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i>	
Internationales Erb- und Güterrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht</i>	9
■ 11.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Christine Hüttenbofer</i>	
Stimmtraining für Rechtsanwälte	
	27
■ 19.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Prof. Dr. Christian Alexander</i>	
Update Wettbewerbsrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
<i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i>	15

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gebührentaktik und -management im familienrechtlichen Mandat

05.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Teil I: Gesetzliche Gebühren nach dem RVG

1. Chancen und Möglichkeiten zur Gebührenoptimierung

1.1. Taktik während des Mandates und im Termin

1.2. Haftungsfragen

1.3. Gebührentechnische Basics, Finessen und Feinheiten

- Gegenstandswerte
- Geschäftsgebühr
 - Munition und Argumente für ein MEHR als nur 1,5
- Die Einigung aus gebührentechnischer Sicht
 - Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich
 - Umfang der VKH und Erstattung aus der Staatskasse

- *Terminsgebühr – Gebührenchance und wirklich alle Anwendungsfälle*
 - schriftliches Verfahren, mit und ohne Termin - mit und ohne Gegenseite
- *Erstattungspflichten der Gerichtskasse*

Teil II: Vergütungsvereinbarungen

1. Den rechtlichen Rahmen einhalten und erlaubte Spielräume ausleben und nutzen
 - Konkrete Formulierungsvorschläge

Teil III: Management

1. Was fordern DSGVO, RVG, BRAO und BGH?
2. VKH- und Beratungshilfe-Mandat
 - Gebührenoptimierung

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein
 RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Ganztags-Seminar

Schnittstellen Erbrecht / Familienrecht / Steuerrecht

14.02.2019: 09:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

§ 1 Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

§ 2 Ehegattentestamente und Erbverträge

§ 3 Besondere Gestaltungssituationen bei gemeinschaftlichen Testamenten

§ 4 Besondere Gestaltungssituationen bei Erbverträgen

§ 5 Grenzüberschreitende Fälle

§ 6 Verhältnis Erbrecht/Güterrecht

§ 7 Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

§ 8 Steuerrechtliche Probleme beim Erbfall

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018 und Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

RA u. Notar Wolfgang Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Ganztags-Seminar (7,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 310,00 zzgl. MwSt (= € 368,90)

für Nichtmitglieder: € 380,00 zzgl. MwSt (= € 452,20) **In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen, Getränke und Verpflegung

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen

– EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

RA FA SteuerR Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Intensiv-Seminar

Die Immobilie in der Familie – und die Steuern

Zivilrechtliche und steuerliche Tipps für Erwerb, Besitz und Übertragung einer Immobilie

12.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

1. Erwerb

- Der steuerlich „richtige“ Erwerber
- ESt-Fallstrick ungewolltes Betriebsvermögen
- GrESt-Sparmodelle. Fallstrick Erwerb vom Bauträger

2. Besitz

- ESt: Drittaufwand; Vermietung an Angehörige; Fallstricke Liebhaberei, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung
- USt: Option zur Steuerpflicht bei Vermietung/Verpachtung; Fallstrick Nutzungsänderung (Vorsteuerberichtigung)
- GrSt, ZwSt (Zweitwohnungsteuer): Überblick

3. Verkauf

- ESt: Fallstricke § 23 EStG u. gewerblicher Grundstückshandel
- USt: Option zur Steuerpflicht. Fallstrick Betriebsvorrichtung

4. Schenkung und Vererbung

- BewG: Überblick
- ESt: Unentgeltlicher und teilentgeltlicher Erwerb; Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung; Erbauseinandersetzung
- SchSt- Sparmodelle (§§ 5 und 13-13 c ErbStG, personelles und zeitliches Splitten, Nießbrauchvorbehalt)
- ABC häufiger Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht)
- Gestaltungsmuster Überlassungsvertrag

5. Familienpool

- Vorteile ggü. Vollrechtsübertragung oder Bruchteilsgemeinschaft
- GbR, KG oder GmbH & Co. KG?
- ESt: Einkunftsart, disquotale Überschussverteilung, steuerfreier AfA Step up
- ErbSt: Transparenzprinzip
- GrESt: Fallstricke
- Gestaltungsmuster GbR- und Einbringungsvertrag

RA Dr. Klaus Bauer

- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog, (Peter & Partner RAe), Würselen

Intensiv-Seminar

Der digitale Nachlass

19.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

I. Der digitale Nachlass als neue Aufgabe in der Nachlassabwicklung – Stand der Diskussion und Fragestellung

1. Einstimmung: Praktische Probleme bei der Nachlassabwicklung im 21. Jahrhundert

2. Der digitale Nachlass – was ist das?

- a) in tatsächlicher Hinsicht
- b) in rechtlicher Hinsicht
- c) Fälle aus der Praxis
 - aa) Der Facebook-Fall
 - bb) Rechtsschutz gegen virtuelle Todesanzeige und Kondolenzbekundungen
 - cc) Ermächtigung des Nachlasspflegers zur Durchsicht eines PC
 - dd) Einsicht des Testamentsvollstreckers in die Emails des Erblassers?
 - ee) Emails haben Schlüsselfunktion

3. Neue Aufgaben bei der Nachlassabwicklung

4. Der digitale Nachlass in der derzeitigen juristischen Diskussion

5. Welche Fragen wirft der digitale Nachlass in rechtlicher Hinsicht auf?

II. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf den digitalen Nachlass aus zivilrechtlicher Sicht oder: Der digitale Nachlass aus Sicht einer Erbrechtlerin

1. Was passiert mit Hard- und Software, Daten, Accounts sowie Provider- und sonstigen Onlineverträgen beim Tod des Users?

2. Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts – Erben versus nächste Angehörige

3. Datenschutz und Co – findet das Erbrecht hier seine Grenzen?

- a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutzrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG und BDSG)
- b) Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG, § 88 TKG)

III. Antworten auf die Fragen der Praxis

IV. Müssen die Erben strafrechtliche Sanktionen fürchten?

V. Wie kann / muss der Erbe sich als Berechtigter legitimieren – Legitimationsmöglichkeiten: Erbschein vs. „Google-Testament“

VI. Was kann die Gestaltungspraxis tun – Gestaltungsmöglichkeiten vom digitalen Testament bis zum digitalen Testamentsvollstrecker?

1. „Digitale“ Vorsorgevollmachten
2. Vereinbarungen mit den Providern
3. Letztwillige Verfügungen
4. Internetaktivität
5. Passwörter

VII. Sind die Regelungen der Provider gültig? – die AGB auf dem Prüfstand

VIII. Was gilt bei ausländischen Providern oder sonstiger Auslandsberührung?

IX. Die gerichtliche Geltendmachung der Rechte der Erben

X. Appell

RAin Dr. Stephanie Herzog

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
- seit 2006: Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Erbrecht im Deutschen Anwaltsvereins (u.a. Mitwirkung/Berichterstatterin bei den Stellungnahmen zur FGG-Reform, der Erbrechtsreform, der Europäischen Erbrechtsverordnung sowie zum digitalen Nachlass)
- seit 2013: Schriftleiterin der Zeitschrift *ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis*
- seit 2014 Pressereferentin der *ARGE Erbrecht im Deutschen Anwaltverein*.
- seit März 2015 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der *Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV*
- Kommentatorin u.a. im *NK-BGB die Pflichtteilsentziehung sowie den digitalen Nachlass im neuen Band Nachfolgerecht, im Staudinger das Erbscheinsverfahren und Auszüge des Pflichtteilsrechts, im BeckOGK die Erbenhaftung (zu Aufsätzen und sonstigen Veröffentlichungen sowie weiteren Kommentierungen siehe www.rapeter.de).*
- Zahlreiche Vortragstätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

Intensiv-Seminar

Elternunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

21.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

I. Elternunterhalt mit Beispielen

1. Tatbestand mit Darlegungs- und Beweislast
2. Bedarf
3. Bedürftigkeit
4. Leistungsfähigkeit
5. Verwirkung

II. Kindesunterhalt

1. Bedürftigkeit
2. Höhe
3. Leistungsfähigkeit
4. Verwirkung

III. Ehegattenunterhalt bei

1. intakter Ehe
2. Trennungsunterhalt
3. nachehelichem Unterhalt anhand der einzelnen Unterhaltstatbestände
4. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen
5. Verwirkung

IV. Prozessuales zum Unterhalt

insbesondere die neue Rechtsprechung des BGH zur Präklusion

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des EA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin, Solicitor (England & Wales) und Mediatorin Anke Beyer, München

Intensiv-Seminar

Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht

03.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Erbrechtliche Streitigkeiten sind für die Betroffenen in der Regel sowohl mit finanziellen als auch mit erheblichen emotionalen Belastungen verbunden. Verhärtete Fronten der beteiligten Parteien stehen einer Einigung häufig im Wege. Dieser Workshop bietet anhand von Praxisfällen einen guten Einblick in die Struktur, die Methodik und den Nutzen des Mediationsverfahrens im erbrechtlichen Mandat.

Die Teilnehmer bekommen Gelegenheit an der Simulation einer Mediation im Erbrecht teilzunehmen.

Der Workshop richtet sich insbesondere an beratende Anwälte, die erste Erfahrungen mit der Praxis der Mediation machen möchten.

Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skript in elektronischer Form als pdf-Mailanhang.

1. Kurzer Überblick zu den Grundlagen der Mediation
2. Chancen und Grenzen der Mediation
3. Kommunikationstechniken in der Mediation
4. Die Rolle des Rechts in der Mediation
5. Die Rolle von beratenden RechtsanwältlInnen in der Mediation
6. Mediation vor und nach dem Erbfall
7. Fairness und Gerechtigkeit in der erbrechtlichen Auseinandersetzung
8. Umgang mit den Emotionen der Beteiligten

RAin Anke Beyer

- Wirtschafts- und Familienmediatorin in München
- Mediatorin BM® und Ausbilderin BM® vom Bundesverband MEDIATION e.V. lizenziert,
- Familienmediatorin und Ausbilderin von der BAFM, Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. anerkannt
- Supervisorin für MediatorInnen und GüterichterInnen
- langjährige Mediationserfahrung insbesondere im Bereich von Konflikten bei Unternehmensnachfolgen sowie bei Erb- und Familienstreitigkeiten, Konflikten zwischen Gesellschaftern sowie in Unternehmen und Organisationen.
- Langjährige Dozentin für Mediation bei der IHK München und IHK Frankfurt/Main, der EBS Universität für Wirtschaft und Recht sowie dem IMS Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 41/42

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Internationales Erb- und Güterrecht

09.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht**

1. Europäische Erbrechtsverordnung und die neuen europäischen Güterrechtsverordnungen
2. Anwendungsbereich
3. Zuständigkeiten
4. Ermittlung des anwendbaren Rechts
5. das Europäische Nachlasszeugnis
6. Abgrenzung Erb-/Güterrecht (Qualifikation des § 1371 BGB)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

06.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Teil 1: Schnittstelle Leistungsrecht des SGB

1. Leistungsgeminderte und Teilzeitananspruch
 - Langzeiterkrankung und Krankengeld
 - Krankengeldbeendigung durch Kassen und MDK
 - Wiedereingliederung
 - Teilzeitanprüche nach SGB und im Arbeitsrecht
2. Teilhabe, Schwerbehinderung und Gleichstellung
 - Teilhabeleistungen im SGB
 - Knackpunkte des BEM
 - SBV, Beteiligung und typische Fehlerquellen
3. Anwaltshaftung im Mandat
 - Mandantsumfang: Haupt- und Nebenpflichten

– Anforderungen des BGH

Teil 2: Schnittstelle Beitragsrecht

1. Arbeitnehmerüberlassung und Fremdpersonal
 - Fehlerfolgen des AÜG im Beitragsrecht
 - Selbstständige: Kein Lösungsmodell im SGB VI
2. Internationaler Personaleinsatz inbound & outbound
 - Handlungsbedarf bei EU-weiten Einsätzen
 - Klassiker: (Pfleger-)Kräfte aus Osteuropa

Hochaktuell:

Neue BSG-Rechtsprechung zu Verschulden

- Folgen für Rückforderung und Regress
- Rückabwicklung bestandskräftiger Fälle

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbstständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbstständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbstständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbstständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 41/42

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 5: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge**
19.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR*
- Seite 9: **Rittweger, Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle ArbR/SozR**
06.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht*
- Seite 10: **Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
28.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht*
- Seite 35: **Maschmann, Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht**
13.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *Arbeitsrecht*
- Seite 18: **Webel, Sanierungsrecht aktuell 2019**
13.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *Insolvenzrecht*
- Seite 19: **Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen**
20.05.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *Insolvenzrecht*
- Seite 32: **Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung u. praktische Handhabung aus Sicht des ...**
27.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht*
- Seite 19: **Schmidt, Moderne InsVV**
03.07.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *Insolvenzrecht*

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

Vertriebskartellrechtliche Fallen und wie man diese in der Praxis meistert

28.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA Bank- u. KapitalmarktR*

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Themen, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Kartellrechtliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Rechtliche Grundlagen und kartellrechtliche Systematik

2. §§ 1, 2 GWB und die Vertriebs VO Nr. 330/2010
3. Freistellung vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, §§ 1, 2 GWB, Art 101 AEUV
4. Marktanteilsschwellen und wie man diese berechnet
5. Verbotene Kernbeschränkungen
6. Die VO Nr. 316/2014 über Technologietransfer (u.a. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Software-Urheberrechte)
7. Missbrauchskontrolle nach §§ 18 – 21 GWB, Art 102 AEUV
8. Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater

20.03.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten, das u.a. Beratern weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprävention auferlegt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird künftig überwacht und wohl auch sanktioniert. Parallel hierzu ist in jüngerer Vergangenheit im Kontext der Steuerhinterziehung auch der Tatbestand der Geldwäsche in den Fokus der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH gerückt. Dies zeigt, dass die Geldwäsche bzw. deren Vermeidung nun auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung im beruflichen Alltag gewinnt.

Das Seminar soll dem Berater die Neuregelungen des Geldwäschegesetzes vermitteln und ihn für die strafrechtlichen Implikationen im Rahmen der Berufsausübung sensibilisieren.

I. Allgemeines zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie

II. Pflichten der beratenden Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz

1. Riskomanagement

- a. Risikoanalyse
- b. Interne Sicherungsmaßnahmen
- c. Whistleblowing-Verfahren
- d. Ist ein Geldwäschebeauftragter erforderlich?

2. Sorgfaltspflichten

- a. Risikobasierter Ansatz

- b. Identitätsfeststellung
(Know-Your-Customer-Prinzip)
- c. Überwachung

3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

4. Meldepflichten – Konflikt mit Verschwiegenheitsverpflichtung

5. Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

6. Bußgeldvorschriften

III. Straftatbestand der Geldwäsche

1. Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche

2. Beteiligungsrisiken

3. Privilegierung der steuerberatenden Berufe in subjektiver Hinsicht?

4. Sonderproblem: Barzahlung von Honoraren

5. Sanktionsrahmen

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar**geänderter Referent:** WP/StB Dirk Uwe Gurn (Göller, Methmann & Hansen StBgesellschaft mbH) Potsdam

Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

11.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht**

I. Einführung

1. Relevanz der Unternehmensbewertung in der Rechtsberatung
2. Der Unternehmenswert
3. Äquivalenzanforderungen
4. Berufsrechtliche Verlautbarungen (IDW, BStBK)/Besonderheiten bei KMU
5. Bewertungsmethoden im Überblick
6. Bewertungsstichtag
7. Abgrenzung betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen

II. Steuerliche Unternehmensbewertung nach dem BewG

1. Allgemeines
2. Rechtsformunabhängige Bewertung
3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren
4. Wertuntergrenze
5. Würdigung
6. Musterfall

III. Gesamtbewertungsverfahren nach betriebswirtschaftlicher Methodik

1. Grundlagen
2. Ertragswertverfahren vs. DCF-Methode
3. Vergangenheitsanalyse

5. Bestimmung Kalkulationszinsfuß (CAPM, WACC etc.)

6. Musterfall

IV. Einzelbewertungsverfahren

1. Liquidationswertverfahren
2. Substanzwertverfahren

V. Multiplikatorverfahren und weitere praxisrelevante „Sonderbewertungen“

1. Generelle Hinweise zu Multiplikatoren
2. Umsatzmultiplikator
3. EBIT-/EBITDA-Multiplikator
4. Kammermethoden/Mischverfahren

VI. Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

VII. Literaturempfehlungen

WP/StB Dirk Uwe Gurn

- Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Landwirtschaftliche Buchstelle in Potsdam
- Geschäftsführender Gesellschafter der Göller, Methmann & Hansen Steuerberatungsgesellschaft in Potsdam und Düsseldorf und der DGWP Wirtschaftspartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam
- langjähriger Referent zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen für verschiedene Steuerberaterverbände

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA FASr FAStraFR Dr. R. Spatscheck, RA FA HGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASteuerR oder FAStraFR**

Die ausführliche Seminarbeschreibung

finden Sie unter www.muenchener-anwaltverein.de/advportal/termine/mav-schweitzer-seminare/.

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

RA StB Dr. Stefan Hackel

- Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht
- Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Seite 26: **Leeb, Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing**
26.03.2019, 16.30 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew RS, FA ITR o. FA Urh.- u. MedienR

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019

04.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt das neue Markenrecht und aktuelle Entscheidungen zum Marken- und Designrecht (Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen vorbehalten).

I. Markenrechtliche Entscheidungen:

1. EuGH-Vorlage: „wahrscheinlichste Benutzungsform“ und Unterscheidungskraft
2. Update 3D-Marken (inklusive EuGH Birkenstock-Muster)
3. Gewährleistungsmarken und Vorlage des OLG Düsseldorf zu Testsiegeln
4. Trefferlisten bei Amazon (BGH-Entscheidungen ORTLIEB und goFit)
5. Benutzung für Waren und Dienstleistungen als Voraussetzung des Markenverletzungstatbestands (OLG Frankfurt, Casellapark)
6. Debranding/Rebranding (Benutzungsbegriff bei Entfernen der Marke nach EuGH Mitsubishi)
7. Markenmäßiger Gebrauch bei
 - Marken mit beschreibendem Anklang (Cafissimo MINI, Think Green)
 - Spielzeugmodellen (OLG Hamburg „CAT“)
 - Bestellzeichen
8. Schutzzumfang von Buchstabenmarken
9. Vorteile des Schutzes von Firmenschlagworten im Vergleich zu Marken
10. Update Täterhaftung des Geschäftsführers
11. Verfahrensprivilegien für den Markeninhaber i. Grenzbeschlagnahmeverfahren

II. Designrechtliche Entscheidungen:

1. Anforderungen an Wiedergaben nach dem Mast-Jägermeister-Urteil des EuGH
2. Ausschließliche technische Bedingtheit nach dem DOCERAM-Urteil des EuGH
3. Beispielsfälle zur ausschließlichen technischen Bedingtheit
4. Eigenart und Schutzzumfang bei technischen Merkmalen
5. „Übertragungsmuster“ und Eigenart nach EuGH „Duschabflusrinne“
6. Informierter Benutzer und bestimmungsgemäße Verwendung (BGH GRUR 2018, 832 - Ballerinaschuh, OLG Frankfurt Küchenmesser)
7. Darlegungs- und Beweislast zum Formenschutz
8. Kein Vorbenutzungsrecht bei Auslandshandlungen (BGH GRUR 2018, 76 – Bettgestell)
9. Reparaturklausel nach BGH „Kraftfahrzeugfelgen II“
10. Anwendbares Recht bei Schadensersatz und Auskunft (EuGH Nintendo/BigBen)

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte aus dem Bereich IP sowie Patentanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Marken- und Designrechts häufig befassen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMG Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Update Wettbewerbsrecht

Intensiv-Seminar**19.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Sommerseminar zum Wettbewerbsrecht gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetzesinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene.

Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien vorgestellt. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die aggressive Einflussnahme gemäß § 4a UWG. Schließlich stehen Entscheidungen im Fokus, die sich mit unlauteren geschäftlichen Handlungen im Internet befassen. Vorbehaltlich aktueller Anpassungen ist die folgende Gliederung vorgesehen:

1. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in der EU

2. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in Deutschland

3. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen des EuGH

4. Aggressive Einflussnahme auf Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer

5. Unlautere Handlungen im Internet

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Forschungsinteressen: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit am Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Internationales Wirtschaftsrecht

→ **Seite 27: Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers****20.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr, ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Int. Wirtschaftsrecht möglich****Intensiv-Seminar**

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

30.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Int. Wirtschaftsrecht o. FA Handels- u. GesR

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen

3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen

4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen

5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Seite 11: **Steffens, Vertriebskartellrechtliche Fallen und wie man diese in der Praxis meistert**
28.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR o. FA BankR

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

15.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA BankR oder FA Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit der letzten Veranstaltung im Januar 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhändler, außerdem Gründungsmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekt Haftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält eine **aktuelle** Version des Kursbuchs Rückabwicklung (Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht) in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 41/42

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2018, 2366 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Intensiv-Seminar

Sanierungsrecht aktuell 2019

13.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht

Seit Inkrafttreten des ESUG hat sich die Praxis rund um die Insolvenz eines Unternehmens erheblich verändert. Durch neu eingeführte Regelungen soll die Eigenverwaltung gestärkt werden und Insolvenzpläne häufiger werden. Die Praxiserfahrungen der ersten Jahre haben gezeigt, dass sowohl mittelgroße als auch insbesondere Großverfahren vermehrt in Eigenverwaltung beantragt und durchgeführt werden.

Dieses Seminar soll aktuelle Probleme beleuchten und gleichzeitig die Diskussion über Aktuelles aus dem Sanierungsrecht ermöglichen.

1. Ergebnisse der ESUG Evaluation und ihre Auswirkungen auf mögliche Gesetzgebungsvorhaben.
2. Kostenfrage der Eigenverwaltung
3. Masseverbindlichkeiten im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung

4. Steuerrechtliche Besonderheiten der Eigenverwaltung (§ 55 Abs.4 InsO)
5. Haftung des CRO und Sachwalters und ihre Folgen
6. Abschaffung des Sanierungserlasses und die neue gesetzliche Lage
7. Dual Track in Planverfahren?
8. Die Vergleichsrechnung im Insolvenzplan
9. Datenschutzrechtliche Fragen im Sanierungsverfahren
10. Weitere aktuelle Fragen des Sanierungsrechts
11. Aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar**Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen****20.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht****I. Teil:**

Insolvenzanfechtungsrisiko nach Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner – Die Rechtslage zur Durchsetzung der Vorsatzanfechtung aus Sicht der Insolvenzverwaltung bzw. zur Abwehr aus Gläubigersicht

1. Lösung des Gesetzgebers im Anfechtungsrecht 2017
2. Lösung des IX. Zivilsenats des BGH in seiner anschließenden Rechtsprechung 2017
3. praktische Folgen für Taktik sowohl von klagendem Verwalter wie beklagtem Insolvenzgläubiger

II. Teil:

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in 2018, insbesondere:

1. Zahlungen aufgrund eines später gescheiterten Sanierungskonzepts
2. Vergleich mit dem Insolvenzverwalter und Insolvenzzweckwidrigkeit
3. Nutzungsüberlassung eines Grundstücks durch Schuldner an Dritten
4. Sicherheitenbestellung für eigene, entgeltlich begründete, (aber) künftige Verbindlichkeiten
5. Kostenübernahme für vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreit durch Insolvenzgläubiger?

Prof. Dr. Michael Huber

– Präsident des Landgerichts Passau a.D.
 – Alleinautor von „Anfechtungsgesetz (AnfG)“. 11. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
 – Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ §§ 103, 119 (C.H.Beck); §§ 129–134 InsO bei „Graf-Schlücker (Hrsg.) InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung (RWS Verlag); und bei „Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch“ Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung (C.H.Beck) und bei „Musielak/Voit“, ZPO, §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b (Verlag Vahlen)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar**Moderne InsVV –****Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen****03.07.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Vergütungsanträge erfordern ein sicheres Gespür für gerichtsinterne Befindlichkeiten.

Häufig gerät angesichts der Vielzahl möglicher Zu- und Abschläge der Blick für den gesamten Fall aus dem Auge. Auch sind Aktenlage und Vergütungsantrag nicht immer kongruent. In Zeiten rückläufiger Verfahrenszahlen kann es zudem wichtig sein, dass der Vergütungsantrag zeitnah beschieden wird, und dass eine häufig zeitaufwändige Beauftragung eines Schlussrechnungsprüfers möglichst vermieden wird.

Das Seminar zeigt aus Sicht des Insolvenzgerichts auf, was meistens durchläuft, was gerade noch machbar ist und was man besser lassen sollte. Schlagworte: Die plausible Bemessungsgrundlage – Vergleichsrechnungen bei Betriebsfortführung und bei Masseabhebung – Die „saubere“ Akte: Stimmigkeit vom Gutachten bis zum Schlussbericht – Die übersichtliche Schlussrechnung als Grundlage für die schnelle Bescheidung des Vergütungsantrages.

A. Vergütung im eröffneten Verfahren**I. Umgang des Insolvenzgerichts mit Vergütungsanträgen**

1. „Harte“ Faktoren
 - Gesamteindruck: Vergütungsantrag und restliche Akte
 - Berechnungsgrundlage, insb. bei Betriebsfortführungen
 - Zuschläge
 - Vergleichsrechnungen
2. „Weiche“ Faktoren
 - Ruf des Insolvenzverwalters
 - Übersichtlichkeit des Antrags
 - (keine) kleinteilige Zergliederung des Lebenssachverhalts

RiAG Dr. Andreas Schmidt

– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
 – Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
 – Mitherausgeber der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Forts. Schmidt A., Moderne InsVV

3. Exkurs: Vom Gutachten bis zum Vergütungsantrag

- vergütungsrelevante Faktoren im Gutachten
- Vergütungsfälle Schriftliches Verfahren, § 5 Abs.2 InsO?

4. Praxistipps

- Gerichtliche Arbeitszeit verkürzen / „Fensterbankablagen“ vermeiden
- Berücksichtigung von gerichtlichen Befindlichkeiten
- Was geht, was geht nicht?
- Vermeidung einer externen Schlussrechnungsprüfung

B. Vergütung im Eröffnungsverfahren

I. Berechnungsgrundlage, insb. bei Aus- und Absonderungsrechten

II. Abzug von Fortführungskosten?

III. Einbeziehung von Sonderaktiva?

C. Vergütung und Vergütungsoptimierung in der Privatinsolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein
 RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Ganztags-Seminar

Schnittstellen Erbrecht / Familienrecht / Steuerrecht

14.02.2019: 09:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

§ 1 Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

§ 2 Ehegattentestamente und Erbverträge

§ 3 Besondere Gestaltungssituationen bei gemeinschaftlichen Testamenten

§ 4 Besondere Gestaltungssituationen bei Erbverträgen

§ 5 Grenzüberschreitende Fälle

§ 6 Verhältnis Erbrecht/Güterrecht

§ 7 Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

§ 8 Steuerrechtliche Probleme beim Erbfall

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018 und Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

RA u. Notar Wolfgang Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Ganztags-Seminar (7,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 310,00 zzgl. MwSt (= € 368,90)

für Nichtmitglieder: € 380,00 zzgl. MwSt (= € 452,20) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke und Verpflegung

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 41/42

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019**
– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –**19.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR**

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**2. Internationales**

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA SteuerR Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Intensiv-Seminar**Die Immobilie in der Familie – und die Steuern**
Zivilrechtliche und steuerliche Tipps für Erwerb, Besitz und Übertragung einer Immobilie**12.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht****1. Erwerb**

- Der steuerlich „richtige“ Erwerber
- ESt-Fallstrick ungewolltes Betriebsvermögen
- GrESt-Sparmodelle. Fallstrick Erwerb vom Bauträger

2. Besitz

- ESt: Drittaufwand; Vermietung an Angehörige; Fallstricke Liebhaberei, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufspaltung
- USt: Option zur Steuerpflicht bei Vermietung/Verpachtung; Fallstrick Nutzungsänderung (Vorsteuerberichtigung)
- GrSt, ZwSt (Zweitwohnungsteuer): Überblick

3. Verkauf

- ESt: Fallstricke § 23 EStG u. gewerblicher Grundstückshandel
- USt: Option zur Steuerpflicht. Fallstrick Betriebsvorrichtung

4. Schenkung und Vererbung

- BewG: Überblick
- ESt: Unentgeltlicher und teilentgeltlicher Erwerb; Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung; Erbauseinandersetzung
- SchSt-Sparmodelle (§§ 5 und 13-13 c ErbStG, personelles und zeitliches Splitten, Nießbrauchvorbehalt)
- ABC häufiger Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht)
- Gestaltungsmuster Überlassungsvertrag

5. Familienpool

- Vorteile ggü. Vollrechtsübertragung oder Bruchteilsgemeinschaft
- GbR, KG oder GmbH & Co. KG?
- ESt: Einkunftsart, disquotale Überschussverteilung, steuerfreier AfA Step up
- ErbSt: Transparenzprinzip
- GrESt: Fallstricke
- Gestaltungsmuster GbR- und Einbringungsvertrag

RA Dr. Klaus Bauer

- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater

20.03.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten, das u.a. Beratern weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprävention auferlegt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird künftig überwacht und wohl auch sanktioniert. Parallel hierzu ist in jüngerer Vergangenheit im Kontext der Steuerhinterziehung auch der Tatbestand der Geldwäsche in den Fokus der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH gerückt. Dies zeigt, dass die Geldwäsche bzw. deren Vermeidung nun auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung im beruflichen Alltag gewinnt.

Das Seminar soll dem Berater die Neuregelungen des Geldwäschegesetzes vermitteln und ihn für die strafrechtlichen Implikationen im Rahmen der Berufsausübung sensibilisieren.

I. Allgemeines zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie

II. Pflichten der beratenden Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz

1. Riskomanagement

- a. Risikoanalyse
- b. Interne Sicherungsmaßnahmen
- c. Whistleblowing-Verfahren
- d. Ist ein Geldwäschebeauftragter erforderlich?

2. Sorgfaltspflichten

- a. Risikobasierter Ansatz

- b. Identitätsfeststellung
(Know-Your-Customer-Prinzip)
- c. Überwachung

3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

4. Meldepflichten – Konflikt mit Verschwiegenheitsverpflichtung

5. Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

6. Bußgeldvorschriften

III. Straftatbestand der Geldwäsche

1. Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche

2. Beteiligungsrisiken

3. Privilegierung der steuerberatenden Berufe in subjektiver Hinsicht?

4. Sonderproblem: Barzahlung von Honoraren

5. Sanktionsrahmen

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

28.03.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

Kompakt-Seminar

RA FASr Dr. Rainer Spatscheck (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB) München

Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Berater

20.03.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten, das u.a. Beratern weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprävention auferlegt. Die Einhaltung dieser Pflichten wird künftig überwacht und wohl auch sanktioniert. Parallel hierzu ist in jüngerer Vergangenheit im Kontext der Steuerhinterziehung auch der Tatbestand der Geldwäsche in den Fokus der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH gerückt. Dies zeigt, dass die Geldwäsche bzw. deren Vermeidung nun auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung im beruflichen Alltag gewinnt.

Das Seminar soll dem Berater die Neuregelungen des Geldwäschegesetzes vermitteln und ihn für die strafrechtlichen Implikationen im Rahmen der Berufsausübung sensibilisieren.

- I. Allgemeines zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie
- II. Pflichten der beratenden Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz
 1. Riskomanagement
 - a. Risikoanalyse
 - b. Interne Sicherungsmaßnahmen
 - c. Whistleblowing-Verfahren
 - d. Ist ein Geldwäschebeauftragter erforderlich?
 2. Sorgfaltspflichten
 - a. Risikobasierter Ansatz

- b. Identitätsfeststellung
(Know-Your-Customer-Prinzip)
- c. Überwachung

3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

4. Meldepflichten – Konflikt mit Verschwiegenheitsverpflichtung

5. Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

6. Bußgeldvorschriften

III. Straftatbestand der Geldwäsche

1. Steuerhinterziehung als Vortat der Geldwäsche

2. Beteiligungsrisiken

3. Privilegierung der steuerberatenden Berufe in subjektiver Hinsicht?

4. Sonderproblem: Barzahlung von Honoraren

5. Sanktionsrahmen

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB“
- durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

IT-Recht/Urheberrecht

→ Seite 26: **Leeb, Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing**

26.03.2019, 16.30 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Gew RS, FA IT-R o. FA Urh.- u. MedienR

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Softwarelizenzen – Spezial

04.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht

Softwarelizenzen wurden in den letzten 10 Jahren v.a. durch die Rspr. zu „Gebrauchtssoftware“ urheberrechtlich intensiv behandelt. Manches ist nun geklärt. Die Hersteller haben andererseits im Laufe der Jahre ihre Verträge und ihre Vergütungsmodelle geändert und auch der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen versucht. Dadurch ergeben sich z.T. neue Aspekte bei der Beurteilung von Vertragstyp, Rechten des Kunden und Wirksamkeit der Klauseln.

Im Seminar sollen die urheberrechtliche und die AGB-rechtliche Beurteilung zusammengeführt werden. Anhand typischer Klauseln und Probleme werden Vertragskonstellationen und -situationen – auch unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung – behandelt.

1. **Urheberrechtliche Sichtweise auf „Standard-Software“, Abgrenzungen zu**
 - Computerspielen
 - Ideen, Methoden
 - Oberfläche, Webseiten
 - Dateiformat, Programmiersprachen, Schnittstellen
 - Entwurfsmaterial, Vorstufen, Dokumentationen
 - Algorithmen
 - Daten, Datenbanken
2. **Vertragliche Sichtweise: Typische Vertragsgestaltungen und AGB-Klauseln**
3. **Urheberrechtlich relevante und Vergütungs-auslösende Handlungen, je nach Vertrag**

4. **Arten der Softwarelizenzen nach Rechtseinräumung und Vergütung, Nutzungsarten**

5. **Was ist der richtige Vertragstyp für welche Lizenz?**

6. **Spezialthemen:**

- Erschöpfung
- Cores u.ä., Sperren, Keys (Produktschlüssel),
- „indirekte Nutzung“, Zugriff,
- Vergütungen für Zukäufe und für Access,
- Vertragsbestandteile, u.a. AGB und PKL und deren Entwicklung im Lauf der Vertragsbeziehungen

7. **Traditionelles Vertragsrecht: Dokumentationen, Mangel, Pflege, Verjährung, Lebenszyklus (Version, Update, Patch)**

8. **Exkurs: SaaS, Online-Nutzung; AGB bei Access-Lösungen**

9. **Anpassung von Software: Bearbeitung, Parametrierung, Selbsthilfe, vertragliche Sicherungen**

10. **Software und Insolvenz des Lizenzgebers: Quellcode, Rechte des Lizenznehmers, Escrow**

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Rechtsanwalt in München
- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 70

Social Media Marketing

Dipl. Jur. (Univ.) Christina-Maria Leeb, Passau

Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing

26.03.2019: 16:30 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA GewRS, FA IT-Recht oder FA Urh.- und MedienR

I. Erscheinungsformen des Social Media Marketings

II. Ausgewählte praxisrelevante Themenbereiche

1. Kennzeichnungspflicht von Beiträgen (Schwerpunkt des Seminars)

- a) Wettbewerbs-, Telemedien- und Rundfunkrecht als maßgeblicher Rechtsrahmen
- b) Mögliche Rechtsfolgen für Influencer, beworbene Unternehmen und Agenturen
- c) Praktische Fragen der Kennzeichnungspflicht am Beispiel von Instagram unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Rechtsprechung

2. Impressumspflicht

3. Kaufappelle an Kinder

4. Irreführende Spitzenstellungsbehauptungen

5. Gewinnspiele

6. „Angemäßste Influencer“ und das Markenrecht

III. Zusammenfassende Best Practice Influencer Marketing

Dipl. Jur. (Univ.) Christina-Maria Leeb

- Diplom-Juristin, juristische Mitarbeiterin bei der Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft in München, Praxisgruppe IT-/IP- und Medienrecht
- Promoviert derzeit im Bereich Digitalisierung der Anwaltschaft an der Universität Passau
- 2011-2016: Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau, zuvor Ausbildung zur Justizfachwirtin und selbstständige Tätigkeit als Verfahrensbeiständin und -pflegerin
- Ausgezeichnet als „Woman of Legal Tech 2018“ von Hogan Lovells, BRYTER und dem Legal Tech-Blog
- Seit 2010 Referentin und Autorin zu IT-rechtlichen Fragestellungen sowie familien- und betreuungsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr (2 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 70,00 zzgl. MwSt (= € 83,30),

für Nichtmitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers

20.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Intensivseminar für Juristen** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Int. Wirtschaftsrecht möglich**

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
3. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
4. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- A Europe-wide structured seminar programme, individual coaching and proofreading / translation services
- Since 2014, owner and principal trainer at TRANSACTRAINING (Munich), specialising in English legal communication skills training for lawyers, contract managers, claims managers, compliance officers and law students
- Europe-wide structured seminar programme, individual coaching and proofreading / translation services for a DAX30 company, headquartered in Munich
- Virtual trainings for offices
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Listed as a preferred proofreader / translator with the Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation
- From 2011 to 2014, Lecturer in Law and Language (FEA programme) - University of Augsburg

Maximum group size of 20 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Stimmbildung

Christine Hüttenhofer, München

Intensiv-Seminar

Stimmtraining für Rechtsanwälte

11.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Richtig sprechen: Das klingt so einfach. Wer beruflich viel spricht, denkt häufig gar nicht so sehr darüber nach, auf welche Weise er es tut. Sprechen ist eine Selbstverständlichkeit, die Stimme und Sprechweise wird als gegeben betrachtet. Dabei steckt viel mehr dahinter: Unsere Stimme ist unsere Visitenkarte. Sie bestimmt den ersten Eindruck, den unser Gegenüber von uns bekommt, entscheidend mit.

Rechtsanwälte setzen Ihre Stimme häufig, ohne es zu bemerken, starken und langanhaltenden Belastungen aus. Erste Warnzeichen und Beschwerden mit der Stimme und der Atmung, z.B. Räuspern, Heiserkeit, Hochatmung

oder Kloßgefühl im Hals werden oft als berufsbedingt hingenommen und nicht weiter beachtet. Jahrelange Überlastung der Stimme führt in der Folge oft zu Stimmstörungen und Erkrankungen der Stimmorgane. Es ist selbstverständlich, dass inhaltliche und strategische Vorbereitungen ins Leere laufen, wenn Sie sich stimmlich nicht durchsetzen können: Undeutliche Aussprache, unangenehme, z.B. schrille oder blecherne Stimmlage, zu leises oder zu lautes Sprechen, eintönige Tonalität und Modulation, schnelles Herunterleiern, Kurzatmigkeit oder hektisches Sprechen, all dies schwächt die Außenwirkung eines Sprechers enorm und macht jede noch so perfekte inhaltliche Vorbereitung weitgehend zunichte.

Christine Hüttenhofer

- Staatlich geprüfte Logopädin
- Viele Jahre in eigener Praxis tätig
- Langjährige Erfahrung als Stimm- u. Sprechbildnerin für Erwachsene (Ärzte, Manager, Lehrer ...)
- Zahlreiche Vorträge über "Stimme im Beruf und Alltag" im Rahmen eines Präventionsprogrammes einer namhaften Privatklinik.

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

Forts. Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte

Fortbildungsziel ist, dem entgegenzuwirken und zu lernen, wie man besser auf die eigene Stimme achtet. Dazu gehören zum Beispiel die richtige Stimmlage, Atmung, Haltung und Artikulation. Vermittelt wird, die Stimme als wichtiges Instrument richtig einzusetzen.

Seminarinhalte:

- Einführung
Wozu hat der Mensch die Stimme?
- Anatomie und Physiologie
So funktioniert Ihre Stimme
- Klangvolle Stimme durch richtige Atmung
- Artikulation, Haltung, Prosodie
Nützliche Übungen für bleibenden Erfolg

- Sich selbst besser Hören und Gehörtes beurteilen
- Stimmgesundheit erhalten
Stimmhygiene/Warm-up
- Erkennen der Zusammenhänge von unterschiedlichen körperlichen und seelischen Befindlichkeiten und Ihrer Stimme, z.B. Stimme bei Stress, Stimme bei Müdigkeit, Stimme bei hoher Belastung
- Anwendung im Alltag
- Stimmtraining für die Arbeit am Telefon unter Berücksichtigung der hier geltenden besonderen Bedingungen:
Stimme & Sprechen = Wirkung am Telefon

Forts. Christine Hüttenhofer

- Fortbildungen/Workshops u.a. bei Stimmexpertin Eva Loschky
- Mein Anliegen: Menschen an ihre Stimme bebutsam heranzuführen und sie für diese zu begeistern, ihren eigenen Fortschritt zu hören und sich ihrer stimmlichen Wirkung auf andere bewusst werden zu lassen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt. (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Versicherungsrecht /Verkehrsrecht

RA FA VersR Joachim Cornelius-Winkler, Berlin

Intensiv-Seminar

Rechtsschutzversicherung 2019

15.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Versicherungsrecht oder FA Verkehrsrecht

Die Teilnehmer werden anhand des Vortrags und der gemeinsamen Falllösung effizient und praxisnah mit allen wesentlichen Problemstellungen der Rechtsschutzversicherung und der neueren Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsfall und den Obliegenheiten vertraut gemacht.

1. Einführung

- Abgrenzung zu Fragestellungen aus dem Allgemeinen Versicherungsvertragsrecht
- Systematik, Rechtsnatur, Auslegung und Entwicklung der ARB
- Regulierungspraxis, Aktives Schadenmanagement und Ausblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlerhaftung und Anwaltsregress

2. Versichertes Risiko

- Rechtsschutzformen und Leistungsarten
- Auslegung und Entwicklung der Ausschlussklauseln

3. Versicherungsfall

- Der Versicherungsfall im Schadensersatzrechtsschutz

- Der Versicherungsfall im Vertragsrechtsschutz
- „Dreisäulentheorie“ und „Aktivrechtsprechung“ des BGH
- Unwirksamkeit der Vorerstreckungsklausel wegen Intransparenz
- „Passivfälle“

4. Einwand fehlender Erfolgsaussichten

- Fallgruppen
- Stichentscheid und Schiedsgutachten

5. Leistungsumfang

- Quotenvorrecht
- Kostenübernahme bei (Mebr-) Vergleich

6. Obliegenheiten

- Intransparenz der „Schadenminderungsklausel“
- Rechtsanwalt als „Repräsentant“?

Der Referent wird die aktuelle bis zur Veranstaltung vorliegende Rechtsprechung berücksichtigen.

RA J. Cornelius-Winkler

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Lehrbeauftragter der Universitäten Hamburg und Münster
- Koautor des „Harbauer“ und weiterer wichtiger Veröffentlichungen zur Rechtsschutzversicherung
- ehemaliger Schadenleiter einer Rechtsschutzversicherung
- Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 41/42

Immobilien

→ Seite 6: **Bauer, Die Immobilie in der Familie – und die Steuern**
12.03.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. f. FA FamR o. FA SteuerR*

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Baurecht spezial

02.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A. Bewegung bei Bauzeit-Claims?

Gehäuft ist in der Rechtsprechung neuerdings zu lesen, eine „bauablaufbezogene Darstellung“ brauche es im Entscheidungsfall nicht, und es könne offen bleiben, was „bauablaufbezogen“ überhaupt heißt. Bahnen sich hier neue Tendenzen der Rechtsprechung an? Das Seminar versucht zu zeigen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung durchaus als „Linie“ begriffen werden kann. Die neueren Entscheidungen sollen hiermit verglichen und an den bekannten Grundstrukturen gemessen werden. Untersucht werden soll bei dieser Gelegenheit auch, was die einschlägigen Anspruchsgrundlagen in der Praxis des Bauprozesses „leisten“ und was sie an Darstellung erfordern.

B. Die Teilerfolgs-Theorie im Planerrecht

Verlangt der Planer Honorar, so hält ihm der Auftraggeber oft vor, es seien doch gar nicht alle Leistungen erbracht, die die HOAI als Programm der betreffenden Leistungsphasen aufzählt. Und oft ist dieser Einwand für sich genommen zutreffend. Nur: Sind schon deshalb Abzüge vom Werklohn („Honorarminderungen“) veranlasst? Wenn ja: Kann dann in der Praxis jemals ein „Komplethonorar“ zu erzielen sein? In dies Spannungsfeld gehört die „Teilerfolgs“-Theorie. Nur: Was besagt die Teilerfolgs-Theorie wirklich? Was setzt sie voraus? Wohin führt sie? Das Seminar will diesen Fragen nachgehen und sie mit Blick auf den praktischen Prozessalltag strukturieren.

C. Sanieren im Bestand

Wird ein Bestandsgebäude saniert, so kann Streit entstehen: Muss das Ergebnis den aktuellen Regeln der Technik entsprechen? Oder reicht es, den Standard einzuhalten, der bei Errichtung galt? Aus der Rechtsprechung kann man Faustregeln ableiten.

D. Der flankierende Feststellungsantrag im Baurecht: Tücken, Lücken, Strategien

Alltag in Bausachen: Der Auftraggeber will Schadensersatz vom Bauunternehmer und begehrt in Klageantrag 1 Zahlung von 50.000 €; in Klageantrag 2 will er festgestellt wissen, dass ihm der An auch über die 50.000 € hinaus haftet. Ist der Feststellungsantrag zulässig, wenn die 50.000 € als Kostenvorschuss verlangt werden? Und was gilt, wenn von den 50.000 € ein Teilbetrag entscheidungsreif ist: Kann ein Grund- oder/und Teilverteil ergeben? Das Seminar will Lösungsvorschläge für praxisrelevante Streitfragen entwickeln.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der juristischen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019

13.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2019.

Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das von der Bundesregierung mit Entwurf vom 05. September 2018 auf den Weg gebrachte Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpG).

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2019

1. Mietspiegel 2019: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsanpassungsgesetz (je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens)

1. Überblick über die geplanten Änderungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck’schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der ZMR – Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunkfortbildung Ziviles Baurecht

06.06.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

1. Sachmangelbegriff
2. Abnahme
3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertragsrecht bzw. im VOB/B-Vertrag, einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- *Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München*
- *Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“*
- *Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck*
- *Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag*
- *Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“*

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Migrationsrecht

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts

27.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen.

Der Ansatz der Veranstaltung soll dabei sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

Es werden u.a. folgende Themen - anhand von praktischen Fallbeispielen - erörtert:

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Sicherung der Aufenthaltserlaubnis**
3. **Anstellung und Einstellung**
4. **Beschäftigung**
5. **Kündigung und Austritt**
6. **Blick ins Steuer- u. Sozialversicherungsrecht**
7. **Ausblick: Fachkräftezuwanderungsgesetz**

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

06.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Teil 1: Schnittstelle Leistungsrecht des SGB

1. **Leistungsgeminderte und
Teilzeitananspruch**
 - Langzeiterkrankung und Krankengeld
 - Krankengeldbeendigung durch Kassen und MDK
 - Wiedereingliederung
 - Teilzeitanprüche nach SGB und im Arbeitsrecht
2. **Teilhabe, Schwerbehinderung und
Gleichstellung**
 - Teilhabeleistungen im SGB
 - Knackpunkte des BEM
 - SBV, Beteiligung und typische Fehlerquellen
3. **Anwaltshaftung im Mandat**
 - Mandantsumfang: Haupt- und Nebenpflichten
 - Anforderungen des BGH

Teil 2: Schnittstelle Beitragsrecht

1. **Arbeitnehmerüberlassung und
Fremdpersonal**
 - Fehlerfolgen des AÜG im Beitragsrecht
 - Selbstständige: Kein Lösungsmodell im SGB VI
2. **Internationaler Personaleinsatz
inbound & outbound**
 - Handlungsbedarf bei EU-weiten Einsätzen
 - Klassiker: (Pflege-)Kräfte aus Osteuropa

Hochaktuell:

Neue BSG-Rechtsprechung zu Verschulden

- Folgen für Rückforderung und Regress
- Rückabwicklung bestandskräftiger Fälle

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts

27.03.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen.

Der Ansatz der Veranstaltung soll dabei sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

Es werden u.a. folgende Themen - anhand von praktischen Fallbeispielen - erörtert:

1. Rechtsgrundlagen
2. Sicherung der Aufenthaltserlaubnis
3. Anstellung und Einstellung
4. Beschäftigung
5. Kündigung und Austritt
6. Blick ins Steuer- u. Sozialversicherungsrecht
7. Ausblick: Fachkräftezuwanderungsgesetz

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

13.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welchen Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur des neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Big Data Analysen, Rasterfahndung, Screening, Scoring und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck, 2019
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kübling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 40

RiArbG Dr. Christoph Betz, Arbeitsgericht Regensburg

Kompakt-Seminar

Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt

10.04.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten erfolgt in Unternehmen bereits seit vielen Jahren. Allerdings war die Einhaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes dabei früher in erster Linie lediglich bei der Personalsachbearbeitung zu beachten. Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt führt nunmehr zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Stadien und in den verschiedensten Kontexten eines Arbeitsverhältnisses. Der sichere Umgang mit dem seit 25.05.2018 geltenden Arbeitnehmerdatenschutzrecht gehört daher mittlerweile zum Grundhandwerkszeug einer umfassenden arbeitsrechtlichen Beratung.

1. Rechtlicher Rahmen / Neues Datenschutzrecht

2. Arbeitnehmerdatenschutz bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses

- Backgroundchecks
- E-Recruiting

3. Arbeitnehmerdatenschutz im bestehenden Arbeitsverhältnis

- **Einsatz digitaler Arbeitsmittel**
 - Mitbestimmung
 - Erlaubnis nach Datenschutzrecht
- **Überwachung von Mitarbeitern**
 - Auswertung von Internetverläufen und E-Mails
 - Videoüberwachung
 - Ortung des Arbeitnehmers
- **Rechtliche Folgen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen**
 - Materielle Folgen
 - Prozessuale Folgen
 - Beweis-/Sachvortragsverwertungsverbot
 - Fernwirkung
 - Zufallsfunde

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder:** € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),**für Nichtmitglieder:** € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar**Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit –
Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen****Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Zusatz-Termine

beA

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

beA: Erste Erfahrungen

Sichere Nutzung im Tagesgeschäft, Feinheiten und Bergung der verborgenen Schätze

Ausgebucht:Vormittagsveranstaltung: 04.02.2019: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompaktseminar für Anwälte und deren MitarbeiterInnen**Nachmittagsveranstaltung: 04.02.2019: 13:30 bis ca. 17:00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Anwälte und deren MitarbeiterInnen****Zusatz-Termine:**Vormittagsveranstaltung: 18.02.2019: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompaktseminar für Anwälte und deren MitarbeiterInnen**Nachmittagsveranstaltung: 18.02.2019: 13:30 bis ca. 17:00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Anwälte und deren MitarbeiterInnen**

„Neu“start und nun Durchstarten: Von der Kenntnisnahme der Eingangspost, also Entgegennahme der eingehenden Schriftsätze und Nachrichten, Erteilung (elektronischer) Empfangsbekanntnisse bis zur Klageeinreichung mit wenigen Mausklicks. Das „beA“ bietet schon heute in der Kanzlei einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe sowie zur Kostenersparnis.

Das Handling der neuen „Posteingangs- und Postauslaufstelle“, die auch das Faxgerät in den Rubestand schickt, wird sowohl live an einem aktiven Postfach oder auch an Hand der Schulungsoberfläche der BRAK Schritt für Schritt und nachvollziehbar demonstriert.

1. Fragen der Praxis:

- Welche Karte mit welchen Eigenschaften für wen?
- Dateiformate, Version und Größe der Anlagen K 1 bis Kx; B 1 bis x) Attachments, Fehlerfolgen
- Archivierung eingehender Nachrichten
- Rechtevergabe – Zugriffsberechtigungen
 - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
 - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Zustellungsfiktion – Empfangsbekanntnisse
- Änderungen aus ZPO, BORA und BRAO

2. Sinnvolle Abläufe und Funktionen – Einbindung des beA in die tägliche Kanzleipraxis**3. Nutzung der verborgenen Schätze und Feinheiten**

- Welche Informationen birgt die exportierte Datei?
- Etiketten, Kommentare, Berichte

4. Haftung

- Wer signiert und wenn ja, wie? Einfache und qualifizierte Signatur, Containersignatur
- Kommunikation mit der Justiz und Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- Fristenwahrung per beA
- Elektronisches Empfangsbekanntnis
- Plan B bei Ausfall der Technik
- Beweisfragen – Zugangsnachweise – Wiedereinsetzung

5. Die Seite der Justiz

- Welche Gerichte sind erreichbar

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 40

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP I/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 40) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Gebührentaktik u.-management i. familienrechtl. ... [4]	05.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß/Schwackenber, Schnittstellen ErbR/FamR/SteuerR [5]	14.02.19: 09:00 Uhr	€ 368,90 / € 452,20 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge [5]	19.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bauer, Die Immobilie in der Familie – und die Steuern [6]	12.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Herzog, Der digitale Nachlass [7]	19.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Elternunterhalt u. neuere Rechtspr. zum Unterhaltsrecht [8]	21.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beyer, Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht [8]	03.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht [9]	09.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creyzt, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand. [9]	06.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein... [10]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Steffens, Vertriebskartellrechtliche Fallen und wie man diese ... [11]	28.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und ... [12]	20.03.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Gurn, Methoden d. Unternehmensbewertung für RAe [13]	11.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf... [13]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Neues Markenrecht und Landmark Decisions ... [14]	04.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrecht [15]	19.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht [15]	30.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – ... [16]	15.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [17]	04.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Webel, Sanierungsrecht aktuell 2019 [18]	13.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen [19]	20.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Moderne InsVV [19]	03.07.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 39) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP I/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 40) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß/Schwackenber, Schnittstellen ErbR/FamR/SteuerR	[20]	14.02.19: 09:00 Uhr	€ 368,90 / € 452,20 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge	[21]	19.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bauer, Die Immobilie in der Familie – und die Steuern	[21]	12.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und ...	[22]	20.03.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[23]	28.03.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Spatscheck, Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und ...	[24]	20.03.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schneider, Softwarelizenzen – Spezial	[25]	04.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Leeb, Rechtsfragen rund um das Influencer Marketing	[26]	26.03.19: 16:30 Uhr	€ 83,30 / € 107,10 ¹⁾
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers	[27]	20.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte	[27]	11.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung 2019	[28]	15.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weder, Baurecht spezial	[29]	02.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht...	[30]	13.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht	[31]	06.06.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische...	[32]	27.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow-von Creyitz, Das arbeitsr. Beratungsmandat	[33]	06.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische...	[34]	27.03.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[35]	13.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Betz, Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt	[36]	10.04.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[37]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, beA: Erste Erfahrungen	[38]	18.02.19: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, beA: Erste Erfahrungen	[38]	18.02.19: 13:30 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

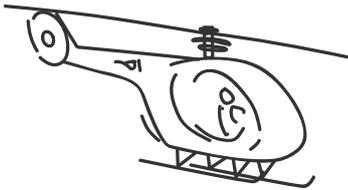
¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 39) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Schweitzer Mediacycenter

Freie Sicht | für Recht + Beratung



Freie Sicht auf alle relevanten Fachinformationen.

Ihr Wissenscockpit für maximalen Überblick in der Kanzlei. Mit dem Schweitzer Mediacycenter nutzen Sie Ihre gedruckten und digitalen Fachinformationen einfach, komfortabel und sicher. Ob auf dem Computer in der Kanzlei oder auf dem Tablet unterwegs. Mit der optimierten Suchfunktion finden Sie gewünschte Informationen z.B. in Datenbanken und Online-Archiven besonders schnell. Für maximale Sicherheit sind Ihre Lizenzen exakt zugeordnet. So können Sie mit nur einem Zugangscode komfortabel auf Ihre gesamten digitalen Fachinformationen zugreifen.

Fachinformationen in der modernen Kanzlei – bequem und einfach



Überblick

Überblick behalten über alle gedruckten und digitalen Fachinformationen, im Büro und unterwegs



Optimierte Suche

Schnelles Finden der relevanten Informationen – gedruckt oder digital (Datenbank, Online-Archiv ...)



Plattform zur Nutzung

Eine Plattform für die einfache, einheitliche und sichere Nutzung aller Fachinformationen



Sicherheit bei der Nutzung

Exakte Zuordnung der Lizenzen für eine sichere Nutzung – nur 1 Zugangscode nötig

Mehr Wissen über Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Fachinformationen erhalten Sie direkt auf www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht, in Ihrer Schweitzer Fachbuchhandlung oder bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Stand: Januar 2019

freie-sicht@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

Für Sie als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten. Unser Kundenportal Schweitzer Connect zeigt Ihnen per Mausklick Ihre Medienbezüge und deren Aktualität.

In 25 Städten sind wir mit unseren Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. Gleichzeitig bieten unser Webshop und die Schweitzer App rund um die Uhr Zugriff auf über 35 Millionen nationale und internationale Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

bb) Nutzt ein Rechtsanwalt zur Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes ein Telefaxgerät, hat er bei ordnungsgemäßer Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängeradresse das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übertragung begonnen hat, dass unter gewöhnlichen Umständen mit deren Abschluss vor 24:00 Uhr am Tage des Fristablaufs gerechnet werden konnte (Senatsbeschluss vom 27. November 2014 aaO S. 323 f Rn. 7; BGH, Beschlüsse vom 6. April 2011 - XII ZB 701/10, NJW 2011, 1972, 1973 Rn. 9; vom 16. Dezember 2015 aaO; vom 26. Januar 2017 - I ZB 43/16, NJW - RR 2017, 629 Rn. 10; vom 14. September 2017 - IX ZB 81/16, FamRZ 2017, 1946, 1947 Rn. 7; vom 6. Dezember 2017 aaO Rn. 14 und vom 19. Dezember 2017 aaO). Dabei hat der Absender die Belegung des Empfangsgeräts des Gerichts durch andere eingehende Sendungen - insbesondere auch in den Abend - und Nachtstunden - in Rechnung zu stellen und zusätzlich zur eigentlichen Sendedauer eine ausreichende Zeitreserve einzuplanen, um gegebenenfalls durch Wiederholung der Übermittlungsvorgänge einen Zugang des zu übersendenden Schriftsatzes bis zum Fristablauf zu gewährleisten (Senatsbeschluss vom 27. November 2014 aaO S. 324 Rn. 8; BGH, Beschlüsse vom 6. April 2011 aaO Rn. 10; vom 4. November 2014 - II ZB 25/13, NJW 2015, 1027, 1029 Rn. 20; vom 16. Dezember 2015 aaO Rn. 14; vom 26. Januar 2017 aaO S. 629 f Rn. 10; vom 6. Dezember 2017 aaO und vom 19. Dezember 2017 aaO Rn. 10; BVerfG, NJW 2000, 574 und NVwZ 2014, 1084 Rn. 36 mwN). Dieser zeitliche "Sicherheitszuschlag" wird allgemein, wovon auch die Rechtsbeschwerde ausgeht, mit ungefähr 20 Minuten bemessen (BGH, Beschluss vom 26. Januar 2017 aaO S. 630 Rn. 10 mwN; BVerfG, NVwZ 2014, 1084 Rn. 38).

cc) Diese Maßgaben hat das Berufungsgericht beachtet. Den nötigen Sicherheitszuschlag von etwa 20 Minuten hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht einberechnet, so dass die Fristversäumung nicht als unverschuldet angesehen werden kann.

(1) Zutreffend hat das Berufungsgericht auf die Übermittlung der hiesigen Berufungsbegründung abgestellt. Mit dieser wurde erst um 23:42 Uhr, also nur 18 Minuten vor Fristablauf und somit zu spät, begonnen.

(2) Unbeschadet dessen fehlte es an einer ausreichenden Zeitreserve indes auch dann, wenn man - wie die Rechtsbeschwerde - auf den Beginn der Übersendung der Berufungsbegründungen in den drei Parallelverfahren um 23:26 Uhr abstellen wollte. Denn solchenfalls wäre zu berücksichtigen, dass insgesamt drei separate, jeweils 14 - seitige Berufungsbegründungsschriftsätze zu übermitteln waren. Dies bedeutete nicht nur, dass sich die eigentliche Sendedauer, die nach dem Vorbringen des Klägers 2-3 Minuten je Schriftsatz in Anspruch nahm, auf 6 - 9 Minuten erhöhte, sondern auch, dass in den Pausen zwischen den einzelnen Übersendungsvorgängen eine Belegung des Faxgeräts des Berufungsgerichts mit anderen Eingängen eintreten konnte. Ein Sicherheitszuschlag von insgesamt lediglich 20 Minuten wäre für die Übersendung der drei Berufungsbegründungen deswegen von vornherein unzureichend gewesen. Ob für jede der drei Berufungsbegründungen eine zeitliche Reserve von 20 Minuten hätte einberechnet werden müssen, kann an dieser Stelle offen bleiben. Denn schon bei Zugrundelegung eines Sicherheitszuschlags von insgesamt (nur) 30 Minuten wäre mit der Übersendung der drei Berufungsbegründungen zu spät begonnen worden.

(3) Dass Versuche einer früheren Übersendung der Berufungsbegründungsschrift erfolglos geblieben wären, hat der Kläger nicht vorgetragen und ergibt sich auch nicht aus dem "Faxtätigkeitsprotokoll" des Berufungsgerichts. Danach kam es zwar am 23. November 2017 ab 22:42 Uhr laufend zu Faxeingängen, doch verblieben zwischen den einzelnen Eingängen Pausen, so dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass frühere Übermittlungsversuche erfolgreich gewesen wären. Hat ein Rechtsanwalt nicht alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



5% Rabatt für Mitglieder

MAV GmbH
Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

www.rechtswirtschaft-muenchen.de

| 17

zur Wahrung einer Berufungsbegründungsfrist ergriffen, geht es zu seinen Lasten, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Frist auch bei Durchführung dieser Maßnahmen versäumt worden wäre (BGH, Beschlüsse vom 7. März 2013 - I ZB 67/12, NJW - RR 2013, 10 11, 1012 Rn. 8 und vom 14. September 2017 aaO Rn. 10).

Urteil BGH

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 21.07.2017 - 8 O 344/16
OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 24.04.2018 - I-3 U 8/18

(Quelle: BGH, Urteil III ZB 54/18 vom 23. Oktober 2018)

Interessantes

Festakt aus Anlass der 100-jährigen Wiedergründung des Bayerischen Anwaltverbandes

Am Freitag den 23. November 2018 wurde in der Aula der Ludwig-Maximilians-Universität München das 100-jährige Jubiläum der Wiedergründung des Bayerischen Anwaltverbandes gefeiert. In seiner Begrüßung bekannte sich BAV Präsident Michael Dudek „angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Situation und im Sinne von Max Friedlaender klar zu den Grundwerten, einem liberalen Staatsverständnis und gesellschaftlicher Solidarität.“ Genau so klar spricht sich der BAV aber gegen jede Form des Extremismus und Ausgrenzungen und damit aktuell gegen Separatismus und Partikularismus in Bayern, gegen staatliche Repression und Beschränkungen der Bürgerrechte und der anwaltlichen Berufsausübung aus.

Der bayerische Staatsminister für Justiz, **Georg Eisenreich**, zeigte sich in seinem Grußwort genauso überrascht darüber, an diesem Tag bei einer

Veranstaltung des BAV zu sprechen, wie die Zuhörer, war er doch unerwartet erst zwei Wochen vorher mit dem neuen Amt betraut worden. Ausdrücklich lobte er die Amtsführung seines Vorgängers und kündigte an, mit der Anwaltschaft in gutem Kontakt und intensivem Austausch bleiben zu wollen.

Dr. Friedwald Lübbert, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e.V. hob in seinem Grußwort hervor, dass „der Bayerische Anwaltverband seit vielen Jahren im Gedenken an **Max Friedlaender** einen Preis verleiht, der nicht zuletzt die Bindung an Recht und Gesetz und damit auch die Rechtsstaatlichkeit „feiert“. Über die Wahrung und Weiterentwicklung der berufsspezifischen Rechte und Interessen der deutschen Anwältinnen und Anwälte hinaus, sei die Wahrung des Rechts, besonders auch der Justiz und ihrer Bedeutung im demokratisch verfassten, durch Gewaltenteilung geprägten Staat und seiner bürgerlichen Gesellschaft Kernbereich dessen, was sich der Deutsche Anwaltverein auf seine Fahnen geschrieben habe.

Anhand einer persönlichen Geschichte aus dem westfälischen Münsterland schilderte Lübbert die frühe Erfahrung, dass „sich auch mit rechts- und justizförmigen Mitteln Unrecht begehen lässt und dass sich unter dem Deckmantel des Rechts und der Justiz, also im Gewand des rechtlich (und damit doch wohl auch moralisch) scheinbar „Richtigen“, das schreiend Falsche herbeiführen lässt.“

18 |



Stefanie Haizmann, Vorstandsmitglied BAV, stellte das beim Boorberg Verlag erschienene Buch „Max-Friedlaender-Lebenserinnerungen“ vor. Die Familie Friedlaenders hatte sich immer gewünscht, dass die Lebenserinnerungen wissenschaftlich aufbereitet und angemessen veröffentlicht werden. Für diese anspruchsvolle Aufgabe konnte der BAV **Dr. Reinhard Weber** und **Dr. Tillmann Krach** gewinnen. „Es gibt viele Gründe sich heute (und auch morgen) mit den

Memoiren Max Friedlaenders zu befassen“ so Krach in seinem Vorwort. „Vor allem aber wird dem juristisch-zeitgeschichtlich interessierten Publikum ein lebendiges Panorama der Anwalts- und Gerichtspraxis der Zeit vor – und zum Teil auch nach – der ‚Machtergreifung‘ präsentiert und ihm vor Augen geführt, wie wichtig es war (und ist), das Anwaltsdasein nicht nur als Mittel zum Broterwerb, sondern in seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zu begreifen.“



v.l.: RA Christian Aumeier, RA Dr. Tillmann Krach, RAIn Ilona Treibert, RAIn Michaela Landgraf, Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau, RA Dr. Wieland Horn, RA Robert F. Reitzenstein, Präsident des BAV RA Michael Dudek, RA Anton Mertl, Dr. Reinhard Weber, Prof. Dr. Friedrich Graf v. Westphalen, RAIn Stefanie Haizmann, RA Hans-Peter Bernhard

Aus Anlass der 100-jährigen Wiedergründung hat der Vorstand des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. beschlossen, Persönlichkeiten zu

ehren, die sich in besonderer Weise um die Anwaltschaft verdient gemacht haben. Die Laudationes wurden von Vorstandsmitgliedern des BAV gehalten.

Dr. Wieland Horn - Laudatio: Christian Aumeier

Edith Kindermann - Laudatio: Ilona Treibert

Dr. Tillmann Krach, Dr. Reinhard Weber - Laudatio: Michaela Landgraf
Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau - Laudatio: Robert Frank Reitzenstein

Anton Mertl - Laudatio: Michael Dudek

Prof. Dr. Friedrich Graf v. Westphalen - Laudatio: Hans-Peter Bernhard

Verleihung des Max-Friedlaender-Preises 2018 an Menschenrechtsanwalt Wolfgang Kaleck

Nach einer Vielzahl von schwersten Demütigungen, Schikanen und schmerzhaften Ungerechtigkeiten musste Max Friedlaender einst fliehen, um sich der Verfolgung und Ermordung zu entziehen. Menschen mit einem ähnlichen Schicksal steht heute Wolfgang Kaleck als Anwalt zur Seite und widmet sein berufliches Leben dem Kampf für die Menschenrechte und erhielt für dieses herausragende gesamtgesellschaftliche und bürgerschaftliche Engagement den Max-Friedlaender-Preis 2018 des Bayerischen Anwaltverbandes.



v.l.: Felix Busse, Präsident a.D. Deutscher Anwaltverein, Preisträger RA Wolfgang Kaleck, RA Michael Dudek, Präsident des BAV

Schon in seiner Referendarzeit bei einer in Mexiko tätigen guatemaltesischen Menschenrechtsorganisation „gewann er für sich die Überzeugung, dass er nicht der bloß wütende, empörte, hinterfragende Beobachter bleiben dürfe, sondern aktiv etwas gegen die Straflosigkeit solcher Verbrechen unternehmen müsse.“ so Laudator **Felix Busse**, Präsident a.D. des Deutschen Anwaltvereins. „Er erkennt“ so Busse weiter „den Kreislauf von Ausbeutung, Rechtlosigkeit und Widerstand, Widerstand, dessen Niederschlagung von Regierungen der westlichen Welt als notwendiges Übel bei der Bekämpfung des Kommunismus gerechtfertigt wurde.“ 1999 wurde Kaleck von einer vor den Nazis nach Argentinien emigrierten deutschen Jüdin wegen der Entführung ihrer verschollenen Kinder beauftragt und erreichte die Einleitung von etwa 50 Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung argentinischer Verbrechen in Deutschland – das hatte es zuvor in Deutschland nicht gegeben. Dies war ein Mosaikstein der letztlich 2002 zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag geführt hat. 2007 gründete Kaleck gemeinsam mit anderen das European Center for Constitutional and Human Rights ECCHR, dessen Generalsekretär er ist. „Mit dem ECCHR bringt er Menschenrechtsverletzungen, wo auch immer sie verübt werden, vor europäische Staatsanwaltschaften und Gerichte und unterstützt entsprechende Aktivitäten im Ausland.“ berichtete Busse in seiner Lobrede.

Für Kaleck selbst sind „Menschenrechte ein Querschnittsthema, eines das uns alle angeht, das uns Anwältinnen und Anwälte in besonderer

Weise angehen sollte. Denn wir können Seismographen sein, haben privilegierten Zugang zu vielen Orten, auch den dunklen. Wir können oft und in vielen unterschiedlichen Foren reden. Daher können wir auch anderen helfen, diese Welt besser zu verstehen und mit ihnen zu entscheiden, in welcher Kultur wir, die Weltgesellschaft, leben wollen: in einer Welt des gerechten und solidarischen Miteinanders oder in einer in der die einen der Macht der anderen ungeschützt ausgeliefert sind.“ Er berichtete unter anderem von seinen Aktivitäten für die Überlebenden der Folter in Syrien und für die Betroffenen des Brandes in einer Textilfabrik im pakistanischen Karatschi, das für das deutsche Textilunternehmen KiK arbeitet. Es gehe ihm um die Betroffenen, es sei schon genug, wenn die Verfasstheit einer Gesellschaft sich auch daran bemesse, wie sie mit ihren Schwächsten umgehe. So schloss er seine Dankesrede mit seinem Appell an „engagierte BürgerInnen und organisierte Anwaltschaft dafür, dass die heutigen Max Friedlaenders, die AnwältInnen und MenschenrechtsverteidigerInnen aus Ungarn, der Türkei, China oder Brasilien in ihren Ländern für bessere und menschengerechtere Gesellschaften kämpfen können und nicht der Folter, dem Tod oder dem Exil anheimfallen.“



Zum Ende des Festaktes begeisterte der Münchener Uni-Chor unter der Leitung von Frau **Verena Egger** die Zuhörer mit einem „Best of“ aus dem Programm Shakespeare.



Münchener Uni-Chor unter der Leitung von Verena Egger

Laudatio und Festrede sind auf der Homepage des Bayerischen Anwaltverbandes komplett nachzulesen, zu finden unter:

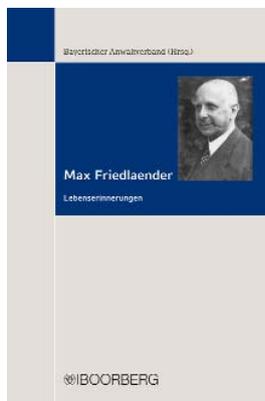
<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/der-verein/max-friedlaender-preis.html>

Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Bayerischer Anwaltverband gibt Lebenserinnerungen Max Friedlaenders heraus

Max Friedlaender (1873–1956) gehörte vor der »Machtergreifung« zu den bekanntesten Rechtsanwälten im Deutschen Reich. Vor allem in Fachkreisen hatte er sich durch seine Vorträge und zahlreichen Publikationen – schwerpunktmäßig im Anwaltsrecht – einen hervorragenden Ruf erworben. Manche seiner Überlegungen sind auch heute noch irritierend aktuell.



In seinen Lebenserinnerungen zieht er Bilanz, berichtet von seiner Familie und ihrem Verhältnis zum Judentum, schildert die (noch im 19. Jahrhundert absolvierte) schulische sowie juristische Ausbildung und beschreibt schließlich die erfolgreiche Karriere als Anwalt in München und als überregional bekannter Experte für anwaltliches Standesrecht. Sie dauerte mehr als 30 Jahre und endete erst 1933 mit dem Beginn der staatlich sanktionierten Diskriminierung und gesellschaftlichen Ächtung, deren Ursachen und Triebfedern er klarsichtig analysiert.

Was folgte, waren die Flucht aus Deutschland in letzter Sekunde und ein Leben – ohne den geliebten Beruf – im englischen Exil. In seine Heimat ist Friedlaender nie zurückgekehrt.

Zahlreiche Anmerkungen und ein umfangreicher biografischer Anhang, verfasst von dem Rechtsanwalt Tillmann Krach und dem Historiker Reinhard Weber, ermöglichen es dem heutigen Leser, das Erzählte einzuordnen. Ein Buch, das sich nicht nur an Juristen richtet, sondern an alle, die eine in vielerlei Hinsicht hoch spannende Phase deutscher Geschichte hautnah (mit-)erleben wollen.

Max Friedlaender, Lebenserinnerungen

hrsg. vom Bayer. Anwaltverband, bearbeitet und kommentiert von Dr. Tillmann Krach und Dr. Reinhard Weber
erschieden im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2018, 454 Seiten, Euro 98,00
ISBN 978-3-415-06367-9

Bestellung unter bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de

Aus dem Ministerium der Justiz

Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung zeichnet Bayerisches Staatsministerium der Justiz für Gesetzentwurf zum Wohnungseigentumsrecht aus

Die Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit dem "Preis für den besten Gesetzentwurf 2018" ausgezeichnet. Mit dem Entwurf eines "Gesetzes für zukunftsfähiges Wohnen im Wohneigentum" hat das Bayerische Justizministerium einen Vorschlag für eine grundlegende Reform des Wohnungseigentumsrechts vorgelegt. Der Entwurf dient derzeit einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) unter gemeinsamer Federführung Bayerns und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als Diskussionsgrundlage.

Bayerns Justizminister Eisenreich: „Mein herzlicher Glückwunsch geht an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ministeriums, die an der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt waren. Das Thema 'Wohnen' ist eines unserer großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Wir brauchen mehr Wohnungen, um den Wohnungsmarkt zu entspannen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Durch ein modernes Wohnungseigentumsrecht wollen wir Investitionen in den privaten Wohnungsbau fördern. Wohneigentum ist für breite Bevölkerungsschichten eine wichtige Säule der privaten Altersvorsorge und entlastet gerade in Ballungszentren den knappen Mietwohnungsmarkt.“

Der Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz verfolgt vor allem zwei Ziele: Einerseits gilt es, Schwachstellen in dem zuletzt 2007 reformierten WEG zu beseitigen. Die Wohnungseigentümer sollen zukünftig flexibler über die Kostentragung baulicher Maßnahmen entscheiden können und Sanierungsmaßnahmen sollen erleichtert werden. Starre Zustimmungsregelungen haben hier in der Vergangenheit häufig zu einem Sanierungsstau geführt. Außerdem geht der Entwurf wichtige Zukunftsthemen des Wohnens an: Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen, Förderung der Elektromobilität und Einbruchschutz sind Themen, die auch künftig viele Wohnungseigentümer betreffen werden.

Eisenreich abschließend: „Bauen ist die beste Mietpreisbremse. Dafür gilt es, ein Wohnungseigentumsrecht zu schaffen, das den Herausforderungen der Zukunft gerecht wird. Mit unserem Diskussionsentwurf hat Bayern hierfür eine hervorragende Grundlage geschaffen. Ich bin zuversichtlich, dass es uns gemeinsam gelingt, noch in dieser Legislaturperiode eine Reform des WEG auf den Weg zu bringen.“

Der Diskussionsentwurf ist im Internet abrufbar unter:
https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/diskussionsentwurf_des_bayerischen_staatsministeriums_der_justiz_zur_reform_des_weg.pdf

(Quelle: Bay. StaMin. d. Justiz, PM 1/19 vom 14. Januar 2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

5. Internationaler Strafrechtstag

Freitag, 05.04.2019 - 09:15 - 16:30 Uhr
Le Meridien, Bayerstraße 41, München

Der Verein Deutsche Strafverteidiger e.V. richtet in diesem Jahr die von RA Dr. Karl Sidhu organisierte Tagung aus. RAin Ricarda Lang Vorstandsmitglied der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V. wird dort „Zum Umgang mit Auslandssachverhalten in der Hauptverhandlung“ referieren. Außerdem referieren Hans Kornprobst, LOstA München und Prof. Dr. Robert Esser, Passau Dr. Florian Ufer.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Deutschen Strafverteidiger e.V. 115,- Euro und für Nichtmitglieder 145,- Euro.

Das ausführliche Programm liegt in der Geschäftsstelle des Münchener Anwaltvereins aus oder unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2019/01/5_Internationaler_Strafrechtstag_2019_Programm_Anmeldung.pdf.

Weitere Infos finden Sie in Kürze unter <https://deutsche-strafverteidiger.de/>.



Programm 2018/2019

Dienstag, 12.02.2019 **Rechtsstaat als Auftrag**
Präsidentin Bettina Limperg,
Bundesgerichtshof, Karlsruhe
– **Anmeldung erforderlich** –

Neuer Termin:

Donnerstag, 07.03.2019 **Mitgliederversammlung**
im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt München anschließend **Vortrag zu einem Thema aus dem Bereich Personalwesen**
Dr. Alexander Dietrich, berufsmäßiger Stadtrat, Leiter des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München

Dienstag, 09.04.2019 **„20 Jahre Internationales Privatrecht der Europäischen Union – eine Zwischenbilanz“**
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für Internationales Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München

Dienstag, 07.05.2019 **„Rationierung und Priorisierung in der Medizin als Verfassungsproblem“**
Prof. Dr. em. Udo Steiner,
Bundesverfassungsrichter a.D., Regensburg

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Reparaturdauer/Verbringungskosten/1,8-Gebühr

Das AG Lübeck hat durch Urteil vom 04.10.2018 – Az.: 26 C 569/18 – entschieden, dass die Reparaturdauer, soweit ein plausibler Reparaturablaufplan vorliegt, auch wenn sie über die im Sachverständigengutachten angegebene Reparaturdauer hinausgeht, in das Werkstatttrisiko fällt, das vom Schädiger zu tragen ist. Eine Nutzung des Mietfahrzeugs für 43 Tage verstößt nicht gegen die Schadensminderungspflicht des Klägers. Auch die Verbringungskosten sind in voller Höhe zu erstatten. Sie sind im Sachverständigengutachten in eben dieser Höhe enthalten, sodass der Kläger davon ausgehen durfte, dass Verbringungskosten in

dieser Höhe notwendig waren und auch tatsächlich angefallen sind.

Die Festsetzung einer 1,8-Gebühr entspricht dem billigen Ermessen. Aufgrund des Vorliegens sowohl von Sach- als auch Personenschaden und wegen der Schadenshöhe war die Angelegenheit für den Kläger von besonderer Bedeutung. Die Regulierungsdauer sowie die Notwendigkeit mit diversen Beteiligten mehrfach Rücksprache halten zu müssen, belegt den besonderen Umfang und die besondere Schwierigkeit.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-14_p1.pdf

Anforderungen an die Feststellungen zur Fahreridentität

Das OLG Oldenburg vertritt in seinem Beschluss vom 22.06.2018 – 2 Ss (OWi) 176/18 – die Auffassung, dass die Feststellung, dass ein Betroffener höchstwahrscheinlich der Fahrer gewesen ist, eine Verurteilung nicht rechtfertigt. Das AG Bersenbrück hatte sich in seinem Urteil den Ausführungen des Sachver-

ständigen, dass der Betroffene höchstwahrscheinlich der Fahrer ist, die Begutachtung jedoch unter dem Vorbehalt steht, dass nicht ein Blutsverwandter für die Fahreigenschaft in Frage kommt, aus eigener Überzeugungsbildung angeschlossen. Diese Ausführungen entsprechen nicht den Grundsätzen, die das OLG Oldenburg im Zusammenhang mit der Identifizierung von Fahrzeugführern aufgestellt hat. Aus dem Umstand, dass das Amtsgericht Anlass gesehen hat, ein Sachverständigengutachten einzuholen, ergibt sich, dass es das Lichtbild zur Identifizierung des Betroffenen offensichtlich nur als eingeschränkt geeignet angesehen hat. Der Sachverständige hat die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Betroffene Fahrer gewesen ist, als höchst wahrscheinlich angesehen. Dies ist zwar ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, jedoch weniger als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Eine seitens eines Sachverständigen festgestellte hohe Identitätswahrscheinlichkeit trägt eine Verurteilung nicht alleine, wenn das Foto eine mindere Qualität aufweist.

Das OLG Oldenburg musste die Rechtsbeschwerde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulassen. Der Senat konnte es nicht allein mit einem Hinweis

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

3. WEG-Forum 2019

Montag, 06. Mai 2019

10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

15. Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2019

Mittwoch, 26. Juni 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Neuer Termin:

10. Mietgerichtstag 2019

Montag, 15. Juli 2019

09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

18. IT-Rechtstag 2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Anwalt2019

Montag, 11. November 2019

10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Haus der Bayerischen Wirtschaft

Bildnachweis:

→ Titelbild: Abbildung: Festakt 100 Jahre Wiedergründung des Bayerischen Anwaltverbandes in der Aula der LMU München
Foto: © Sabine Gassner, München

→ Abbildungen S. 18-19 Festakt des BAV und Max Friedlaender Preis: Fotos: © Sabine Gassner

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

auf seine entgegenstehende Rechtsprechung bewenden lassen. Eine Rechtsbeschwerde darf nicht ohne weiteres mit der Begründung als unzulässig verworfen werden, dass die Entscheidung auf einem Fehler im Einzelfall beruht, sich das Gericht nicht bewusst über die obergerichtliche Rechtsprechung hinweggesetzt hat und den Fehler angesichts der Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht wiederholen wird.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-14_p2.pdf

8. DAV-VerkehrsAnwaltsTag Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wird 40 Jahre alt

Der nächste DAV-VerkehrsAnwaltsTag findet am 29. und 30.3.2019 in Weimar statt. Es konnten hochkarätige Referentinnen und Referenten gewonnen werden, die zu aktuellen Themen des Verkehrsrechts vortragen werden. Am Abend des 30. März 2019 wollen wir gemeinsam im festlichen Rahmen das 40-jährige Bestehen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht feiern.

22 |

Das Tagungsprogramm und eine Online-Anmeldemöglichkeit wird in Kürze veröffentlicht (Stand 22.01.2019).

<https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/8-dav-verkehrsanwaltstag/>

Neues vom DAV

Anwaltstag 2019 – „Rechtsstaat leben“ Jetzt anmelden und Frühbucherrabatt sichern!

Vom 15. bis zum 17. Mai 2019 ist es wieder soweit: Auf dem **Anwaltstag in Leipzig** treffen Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem gesellschaftlichen, rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen.

Darüber hinaus ist der Anwaltstag eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen überhaupt. In Leipzig erwarten Sie an 2 Tagen und 3 Abenden: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Kolleginnen und Kollegen.

Melden Sie sich bereits jetzt zu diesem Event an und sichern Sie sich den Frühbucherrabatt. Alle Informationen dazu finden Sie auf anwaltstag.de.

BGH verurteilt wegen Parteiverrat: Anwalt setzt sich über Weisung hinweg

Handelt der Anwalt gegen die ausdrückliche Weisung des Mandanten, kann er sich wegen Parteiverrats strafbar machen, so der BGH. Der Anwalt hatte mehrere Kläger in einem Verwaltungsverfahren vertreten. Obwohl ein Teil seiner Mandanten gegen einen Vergleich war, hatte der Anwalt dennoch auf einen Vergleichsabschluss gedrungen, weil er ihn für alle seine Mandanten vorteilhaft hielt. Anders als die Vorinstanz sah der BGH aber keinen schweren Parteiverrat.

Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt unter:
<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/anwalt-ignoriert-weisung-des-mandanten-verurteilung-wegen-parteeiverrats>

Buchbesprechungen

Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht - Individualarbeitsrecht I und II

4. Auflage 2018, Band 1 2.103 S., Band 2 2.586 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 498,00
ISBN 978-3-406-71801-4

Es besteht Gesamtabnahmepflicht für beide Bände zum Individualarbeitsrecht.



Es gibt wenige Rechtsgebiete, die die Gesellschaft so wesentlich und nachhaltig prägen, wie das Arbeitsrecht. Betroffen ist der Einzelne, sei es als Arbeitnehmer oder Unternehmer aber auch die Gesellschaft mit den wirtschaftlichen Verflechtungen, die durch die „Arbeit“ im weitesten Sinne geprägt wird. Da erstaunt es, dass wir einen Flickenteppich von zum Teil akribisch genauen Detailvor-

schriften einerseits und „weiße“ Flecken andererseits in der Gesetzgebung vorfinden, die erst durch die Rechtsprechung an Kontur gewinnen. In diesem weiten Spannungsfeld von unterschiedlichen Interessen bewegt sich das Arbeitsrecht mit allen Akteuren. Für jeden Beteiligten, egal in welcher Rolle er sich auf diesem weiten Feld bewegt, ist es daher wichtig, Orientierungshilfen an die Hand zu bekommen.

Das Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht hat es sich mit seinen insgesamt 4 Bänden zum Ziel gesetzt, das gesamte Arbeitsrecht auf rund 6.500 Seiten systematisch und fundiert zu erläutern. Die Darstellung berücksichtigt die arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen, wesentliche Inhalte wichtiger Tarifverträge und Unfallverhütungsvorschriften, aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die von der Rechtswissenschaft entwickelten Lehren und Grundsätze. Da die Stofffülle das gleichzeitige Erscheinen aller 4 Bände nicht ermöglicht, erschienen zunächst die Bände 1 und 2, die das gesamte Individualarbeitsrecht abdecken.

Zum Verständnis des Arbeitsrechts ist es unabdingbar, sich mit dessen Entstehung und Entwicklung auseinanderzusetzen. Der erste Abschnitt des Handbuchs stellt daher sehr anschaulich die Grundlagen und allgemeinen Lehren des Arbeitsrechts dar. Es zeigt neben der Entwicklung arbeitsrechtlicher Grundsätze auch die Rechtsquellen auf und setzt diese ins Verhältnis zueinander. Auch die grundsätzlichen Begriffe werden ausführlich dargestellt, um so ein verlässliches Gerüst aufzustellen, das den Weg durch die vielfältige Welt des Arbeitsrechts erleichtert. Es werden das europäische ebenso wie das nationale Arbeitsrecht dargestellt und der Geltungsbereich des Arbeitsrechts in persönlicher aber auch kollektiver Hinsicht erläutert. Diese einzelnen Bausteine werden durch die Rechtsprechung im Einzelfall zu zum Teil grundlegenden Entscheidungen zusammengefügt, weswegen die umfassende Darstellung der einschlägigen Entscheidungen eine wesentliche Rolle spielt.

Im Anschluss wird das individuelle Arbeitsverhältnis vom Abschluss des Arbeitsvertrages bis zu dessen Beendigung in allen vielfältigen Formen chronologisch dargestellt. Dabei werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie die dazu einschlägigen Normen und Entscheidungen detailliert erläutert. Dabei wird auf alle Arten der Arbeitsverhältnisse (z.B. kirchliche Arbeitsverhältnisse, Leiharbeiter) eingegangen. Es werden dort auch so wichtige Themen wie die betriebliche Altersversor-

gung, aber auch die Änderung von Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutz abgehandelt.

Das Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht richtet sich nicht nur an Juristen, sondern ist auch für Betriebsräte gedacht, die zuerst praktische und schnelle Orientierung suchen. Es ist durch klare und auch für Nichtjuristen verständliche Sprache geprägt, hat aber auch den notwendigen Tiefgang, um eine rechtlich fundierte Lösung zu finden. In den Fußnoten wird umfassend auf die sehr ausführlich dargestellte Rechtsprechung und Literatur verwiesen, die auch Gegenmeinungen aufzeigt. Dass die einschlägige Rechtsprechung und Literatur sowohl in Printform als auch in digitaler Form (Onlinekommentare) unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachzeitschriften umfassend eingearbeitet ist, soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim
Syndikusrechtsanwalt und Betriebsratsvorsitzender

Norbert Schneider, Lotte Thiel
Fälle und Lösungen zur Abrechnung in Familiensachen
2. Auflage 2017, 736 Seiten, broschiert
Deutscher Anwalt Verlag, Euro 74,00
ISBN 978-3-8240-1253-4



Das Kopfzerbrechen, das das eine oder andere Mandat bereitet, geht oft auch bei der Abrechnung weiter. Wenn schon bei der gewöhnlichen Rechnung nach dem RVG Fragezeichen auftauchen, birgt die Abrechnung nach dem FamFG ungeahnte Tiefen.

Längst hat sich das Werk „Fälle und Lösungen zum RVG“ mit gut 2.200 Beispielen zum besten Helfer in schwierigen Abrechnungssituationen bewährt.

Jetzt ist auch die kleine Schwester „Fälle und Lösungen zur Abrechnung in Familiensachen“ in der 2. Auflage neu erschienen. Mit über 930 Beispielsrechnungen bietet dieses Werk eine unverzichtbare Ergänzung.

Die Abrechnung in Familiensachen unterscheidet sich derart deutlich von der Abrechnung nach dem RVG, dass sich eine gesonderte Darstellung und Aufarbeitung gelohnt hat.

Eine ordentliche Einleitung gibt dem Kollegen, der sich nicht täglich mit der Materie beschäftigt einen guten Start.

Die folgenden Kapitel orientieren sich logisch aufgebaut am Gang eines Mandats. Angefangen von der außergerichtlichen Beratung, Mediation und Gutachtenerstellung über die Prüfung der Einlegung von Rechtsmitteln bis zur einstweiligen Anordnung und Arrestverfahren wird das gesamte Spektrum abgedeckt. Dieser Aufbau erleichtert die Suche nach dem passenden Beispiel sehr.

Dem Thema Vollstreckung ist ebenfalls ein eigener Abschnitt gewidmet. Besonders hervorzuheben ist das Kapitel über die Teilungsversteigerung, welches hier sehr gut dargestellt wird. Gerade in diesem Bereich zeigt sich, wie hilfreich der Aufbau der Materie anhand von Beispielen ist. Die komplizierte Thematik des FamFG ist so einigermaßen verdaulich und für die Praxis der Abrechnung umsetzbar.

Auch die Bereiche Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe bzw. die für den Bereich FamFG geltenden Besonderheiten finden sich in eigenen

Kapiteln wieder, ebenso wie die Verfahren mit Auslandsbezug.

Das Werk ist die optimale Ergänzung zu den „Fällen und Lösungen zum RVG“. Wissenslücken bei Abrechnungen sind teuer bezahltes Lehrgeld. Daher lohnt sich die Anschaffung dieses Buches in jedem Fall.

Rechtsanwältin Veronika Raitchel, Starnberg

Gudrun Doering-Striening, Elternunterhalt und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers
1. Auflage 2018, Buch, 616 Seiten, broschiert
zerb Verlag, Euro 69,00
ISBN 978-3-95661-077-6



Auf über 550 Seiten legt die Autorin in prägnanter Sprache dar, was es zu beachten gilt, „wenn die Eltern bedürftig werden“. In 67 praxisnah gewählten Beispielfällen erläutert sie nachvollziehbar, wann eine hohe Kostenbelastung bei (Pflege-)Bedürftigkeit eines Elternteils oder beider Eltern zur Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen führen kann, welche Verpflichtungen auf Kinder oder auch auf Dritte dann zukommen können, welche Rückgriffsmöglichkeiten einem vorleistenden Sozialhilfeträger zustehen, wie

Kinder im Hinblick auf nicht auszuschließende (Pflege-)Bedürftigkeit ihrer Eltern dennoch für ihr eigenes Leben finanziell verlässlich planen können und welche Rechtsfolgen die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu Lebzeiten der Eltern wie auch nach deren Tod mit sich bringt.

Inhaltsübersicht und Einleitung geben die Systematik dieses Fachbuches vor. Den einzelnen Kapiteln wiederum sind ausführliche Übersichten vorangestellt. Im Zusammenspiel von Inhaltsübersicht, Einleitung und Kapitelübersicht wird ein Finden der für den „eigenen Praxisfall“ möglichst zutreffenden und weiterhelfenden Lösung wunderbar vereinfacht.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten des Sozialleistungsträgers, Regress zu nehmen, werden so umfassend dargestellt, wie es der 2. Teil des Titels erwarten läßt (Kapitel 4-7). Sehr informativ ist vor allem auch das 9. Kapitel, in dem Pflegevereinbarungen zwischen Eltern und Kindern und angemessene Ent- statt Belohnung angesprochen werden.

Dieses Fachbuch ist gleichermaßen Hand- wie Lehrbuch. Es deckt facettenreich die Probleme um den Themenkreis „wenn die Eltern bedürftig werden“ auf und bietet Antworten und Lösungsansätze. Es erleichtert die Fallbearbeitung. Es liest sich gut. Die vielen „Hinweise“, speziellen „Praxishinweise“ und „Verteidigungsstrategien“, die sich in jedem Kapitel finden, sind sofort umsetzbar und für Erbrechtler wie auch Familien- und Sozialrechtler äußerst wertvoll.

Die Autorin bedauert in ihrem Vorwort „schade eigentlich, dass „wenn die Eltern bedürftig werden“ nicht so richtig nach Fachbuch klingt“.

Ja, das ist wirklich schade – denn um genau das geht es. In Gedanken wird deshalb jeder Leser das als „Untertitel“ verinnerlichen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing



Ausstellungsansicht
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Phantastisch! Alfred Kubin und der »Blauer Reiter«

Dienstag, 05. Februar 2019, um 17.15 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Häufig wird der österreichische Zeichner Alfred Kubin (1877–1959) als ein Gründungsmitglied des „Blauen Reiter“ genannt, seine konkreten Beziehungen zu diesem Künstlerkreis sind jedoch so gut wie unbekannt. Die Ausstellung zeichnet erstmals mit einer Fülle von Werken, Dokumenten und Fotografien die komplexen persönlichen und künstlerischen Verflechtungen nach: Es ist fast völlig in Vergessenheit geraten, dass Kubins erste Ausstellung in München und sein berühmtes, aufsehenerregendes Frühwerk mit den drastischen Visionen von Trieb- und Zwangsvorstellungen, die Einblicke »in die Dunkelkammer der modernen Seele« erlaubten, 1904 von Wassily Kandinsky in der Künstlervereinigung »Phalanx« präsentiert wurden. Fünf Jahre später wurde er 1909 zur »Neuen Künstlervereinigung München« um Kandinsky, Münter, Jawlensky und Werefkin hinzugezogen. Auch nach der Abspaltung des »Blauen Reiter« 1911 wurde Kubin umgehend in einem Brief von Gabriele Münter zum Mitmachen aufgefordert. Jetzt waren es die seelischen, phantastischen und traumhaften Dimensionen, die die Künstlerfreunde an Kubins neuartigen Tuschfederzeichnungen faszinierten. Bei der zweiten Blauer Reiter-Ausstellung präsentierte er vielfigurige Szenen, die in beunruhigend irrationaler Weise einen Teppich des Lebens ausbreiten, wobei oft ein geheimnisvolles Zwischenreich aufscheint. Es ist diese geistige Dimension, der sich etwa auch Kandinsky, Franz Marc und Paul Klee in ihren Werken verbunden fühlten. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Die Teilnehmerzahl ist seitens des Museums auf 20 Personen je Führung begrenzt, verbindliche Anmeldung erforderlich!

24 |



Samurai – Pracht des japanischen Rittertums. Die Sammlung Ann und Gabriel Barbier-Mueller

Dienstag, 19. Februar 2019, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Donnerstag, 28. März 2019, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Über Jahrhunderte prägten die Samurai die Geschichte Japans – nicht nur als Krieger, sondern auch als politische Elite. Ihr Mythos erzählt von Tapferkeit und Disziplin, von Loyalität und nobler Selbstaufopferung – aber auch von Verrat, Intrigen und erbarmungsloser Gewalt.

Ihre mit höchster Handwerkskunst aus edlen Metallen und kostbaren Stoffen hergestellten Rüstungen waren nicht nur wirkungsvolle Schutzpanzer, sondern auch imposante Statussymbole. Die Ausstellung lässt anhand prächtigster Exponate die spannungsvolle Geschichte des japanischen Rittertums lebendig werden. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

YOKOHAGIDŌ TŌSEI GUSOKU Rüstung, Signiert: Joshu no ju Saotome Ienari, (Saotome Ienari, wohnhaft in der Provinz Hitachi) (Helmschale); Ichiguchi Yoshikata (Maske), Frühe bis mittlere Edo-Zeit: 17. Jh. (Helm); 18. Jh. (Maske und Rüstung)
Eisen, Leder, Gold, Holz, Schnürung, Fell, Hanf, © The Ann & Gabriel Barbier-Mueller Museum, Dallas, Foto: Brad Flowers

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Phantastisch!	Dr. Grepmaier-Müller	05.02.2019, 17.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Samurai	Dr. Kvech-Hoppe	19.02.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Samurai	Dr. Grepmaier-Müller	28.03.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Fax (zur Bestätigung) E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

El Anatsui. Triumphale Größe



Montag, 18. März 2019, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Jochen Meister

Der ghanaische Bildhauer **El Anatsui** (*1944 in Anyako) ist vielleicht der bekannteste lebende afrikanische Künstler. Die Ausstellung – seine bislang größte und komplexeste überhaupt – wird Themen und künstlerische Anliegen aus seiner facettenreichen, inzwischen fünfzig Jahre umfassenden Karriere abdecken. Wie der Titel andeutet, konzentriert sich die Ausstellung auf das Triumphale und Monumentale in Anatsuis skulpturalem Werk, von den typischen Arbeiten aus Kronkorken und gewebten Aluminiumstreifen aus den letzten zwei Jahrzehnten über die Holzskulpturen und Reliefs aus den 1970er bis 1990er-Jahren bis zu den Keramikskulpturen der 1970er-Jahre; hinzu kommen Installationen, Zeichnungen, Drucke und Bücher. Auch wird Anatsui mehrere neue Skulpturen schaffen, die auf die Monumentalarchitektur des Museums reagieren, darunter eine Arbeit unter freiem Himmel für die Fassade des Gebäudes.

Seit Ende der 1960er-Jahre hat Anatsui die plastischen Möglichkeiten der Skulptur konzeptuell reich, tief strukturiert und vielseitig ausgeschöpft. Gleichzeitig hat er sich intensiv mit der Frage beschäftigt, wie ein autonomes und zeitgenössisches skulpturales Modell inmitten der opulenten skulpturalen Innovationen des klassischen afrikanischen Kunstkanons platziert werden kann. Seine frühen Werke basierten auf der Schlichtheit und Bescheidenheit jederzeit verfügbarer Materialien. Diese Materialien und ihre Existenz als alltägliche oder handwerkliche Objekte stellten eine kritische Antwort auf den Formalismus der westlichen akademischen Regeln dar, nach denen er als Kunststudent ausgebildet worden war, und zugleich auf die traditionellen afrikanischen Skulpturen, die ihn umgaben.

El Anatsui, Leopard Cloth, 1993
 Wood Relief, Mansonia, Camwood
 Opepe & Oyili-oji
 63.8 x 27.2 x 1.3 inches (162 x 69 x 3 cm)
 Agnes and Andrew Usill Collection, London
 Courtesy: October Gallery, London

Die Ausstellung zeigt Anatsuis einzigartiges Verständnis der dialektischen Beziehung zwischen der physischen Präsenz von Skulptur und ihrer Fähigkeit, neue historische Bedeutung zu vermitteln. (Text: Haus der Kunst)



Alex Katz

Donnerstag, 04. April 2019, um 18.15 Uhr, Museum Brandhorst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Alex Katz (geb. 1927 Brooklyn, New York) gilt als einer der Wegbereiter der Pop Art. Sein 70 Jahre umspannendes Werk ist ganz dem Moment, dem Hier und Jetzt, verschrieben. Wiederholt greift er Themen aus seinem unmittelbaren Umfeld auf: Portraits von Familie und Freunden, Szenen sozialer Interaktion, sowie Landschafts- und Architekturausschnitte. Sein Gespür für narrative Details und malerisch sensitive Oberflächen setzt er in ein Spannungsverhältnis mit der Formensprache von Film, Mode und Werbung. Die Ausstellung bietet – ausgehend von den umfangreichen Beständen der Sammlung Brandhorst – einen Einblick in das reiche Schaffen des 90-jährigen Malers. (Text: Dr. Angelika Greppmair-Müller)

Alex Katz, Red Hat,
 Alex Katz, Red Hat, 2013
 Öl auf Leinwand, 213,36 x 152,4 cm
 Privatsammlung, © Alex Katz
 VG Bild-Kunst, Bonn 2018

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> El Anatsui | Jochen Meister | 18.03.2019, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Alex Katz | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 04.04.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname		
Straße	PLZ, Ort		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift	Kanzleistempel		

Das blutige Scheitern einer Vision – Stadteilspaziergang in Giesing zu den Spuren der Revolution 1919



Denkmal für Kurt Eisner und die Opfer der Revolution
Ostfriedhof, St. Martin Straße
Foto: privat

Montag, 13. Mai 2019, um 17.45 Uhr, Treffpunkt: Heilig-Kreuz-Kirche, Eingang Richtung Ichostraße
Führung mit Elisabeth Haarmann und Ilse Merkle

Die Sehnsucht nach Frieden und Demokratie hatte gerade im Arbeiterviertel Giesing der Revolution 1918/19 viele Anhänger verschafft. Im Frühsommer 1919 – nach der Niederschlagung von Revolution und Räterepublik – wird Giesing Hauptschauplatz des Weißen Terrors: marodierende Freikorpsverbände dringen nach Giesing ein und holen vermeintliche und tatsächliche Revolutionsanhänger aus ihren Häusern. Hunderte werden standrechtlich erschossen oder in der Haftanstalt Stadelheim hingerichtet. Wir besuchen Schauplätze der damaligen Geschehnisse.

Die Führung ist kostenfrei, Spenden für die ehrenamtlich tätigen Führerinnen sind willkommen.

26 |

UTRECHT, CARAVAGGIO UND EUROPA. 1600-1630



Gerard van Honthorst (1592 - 1656)
Die Befreiung Petri, ca. 1618
Öl auf Leinwand, 129 x 179 cm
Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie
© Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie / Jörg P. Anders

Dienstag, 28. Mai 2019, um 18.15 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 25. Juni 2019, um 17.30 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Welch ein Schock muss es für die drei jungen Utrechter Maler Hendrick ter Brugghen, Gerard van Honthorst und Dirck van Baburen gewesen sein, als sie in Rom erstmals auf die atemberaubenden und unkonventionellen Gemälde Caravaggios trafen. Beschrieben als 'wunderliche Dinge' waren dessen Werke von einem neuartigen Realismus, eindrucksvollem Drama und mysteriösem Licht gekennzeichnet und stilprägend für viele Künstler aus Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden. Die gemeinsam mit dem Centraal Museum in Utrecht entwickelte Ausstellung zeigt rund 70 der schönsten und wichtigsten Werke der bedeutendsten 'Caravaggisten', darunter Gemälde von Bartolomeo Manfredi, Jusepe de Ribera und Valentin de Boulogne. Erst in der Gegenüberstellung mit den Kompositionen ihrer Malerkollegen wird begreifbar, warum die signifikanten Bilder der Utrechter so typisch holländisch sind und sowohl in Italien als auch in ihrer Heimat großen Erfolg hatten. (Text: Alte Pinakothek)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Stadteiführung Giesing	E. Haarmann / Ilse Merkle	13.05.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	28.05.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	25.06.2019, 17.30 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	27
→ Stellengesuche von Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	27
→ Kooperation/koll. Zusammenarbeit	29
→ Vermietung	29
→ Kanzleiverkauf	29
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	30
→ sonstiges	30

→ Termins- / Prozessvertretung	30
→ Schreibbüros	31
→ Dienstleistungen.....	31
→ Übersetzungsbüros.....	31
→ gegen Abholung abzugeben	31
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	31

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen März 2019
14. Februar 2019

Stellenangebote an Kollegen



VON SEELSTRANG & PARTNER
Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Wir sind eine mittelständische Anwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Münchener Innenstadt.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Anwalt / Fachanwalt (m/w/d) für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Aufgabenschwerpunkte

Ihr Aufgabengebiet umfasst die selbständige Beratung v.a. in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen, die Gestaltung von Verträgen im unternehmerischen Bereich sowie die Mitarbeit in komplexen Projekten.

Anforderungsprofil

Wir beraten Mandanten überwiegend im deutschen und englischsprachigen Raum und erwarten daher von Ihnen verhandlungssichere Englischkenntnisse und überdurchschnittliche juristische Fähigkeiten.

Ein Fachanwaltstitel für Handels- und Gesellschaftsrecht ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Weiter erwarten wir von Ihnen die Bereitschaft zur teamorientierten Arbeit sowie erhöhtes Engagement und Einsatzbereitschaft.

Der Umgang mit den gängigen MS Office Programmen ist für Sie selbstverständlich.

Weitere Angaben

Bei uns erwartet Sie ein dynamisches Team mit Berufsträgern in den verschiedensten Rechtsgebieten sowie eine abwechslungsreiche, national und international ausgerichtete Tätigkeit mit spannenden Mandanten. Ein sehr angenehmes und von Kollegialität geprägtes Arbeitsklima ist bei uns selbstverständlich.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins.

Bitte bewerben Sie sich per E-mail:
christoph.hohenegg@vonselstrang-partner.de

FORUM von Seelstrang & Partner mbB

Rechtsanwälte. Steuerberater. Wirtschaftsprüfer.
Briener Straße 55 . 80333 München
W vonselstrang-partner.de/

International tätige IP-Kanzlei in München (www.patguard.de) bietet RA-Kollegen/in einen vollen Einstieg in die IP-Materie im Wege einer ca. einjährigen Vertretung einer RA-Kollegin unseres Büros wegen Mutterschutz.

Bewerbungen hierzu bitte an bewerbung@patguard.de oder telefonisch unter 089/745541-0.

Stellengesuche von Kollegen

FACHANWALT für STUERRECHT, HANDELS- u. GESELLSCHAFTSRECHT

Dr. mit lg. Erf. in Gesellschaftsrecht, M&A, Nachfolge, Verträge, Steuergestaltung, -streit, § 370 AO, Arbeits-, Insolvenz- u. Wirtschaftsrecht, betriebsw. Analysen sucht neue Herausf.

mailto: taga789@t-online.de

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht (freie) Mitarbeit im Umfang von bis zu 4 Tagen/Woche** in München.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an:
anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Wir haben in unserer Kanzlei einen **Büroraum** (Bürofläche ca. 18 qm – quadratisch geschnitten) **zu vermieten**. Die Bürotage befindet sich im 1. OG des Rückgebäudes eines ruhigen und **hochwertig sanierten Altbaus**. Die U- und S-Bahn sowie die Bushaltestelle ist in wenigen Minuten fußläufig erreichbar.

Der **Tätigkeitsschwerpunkt** der Kanzlei liegt im **Arbeitsrecht**.

Eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur (Sekretariat, Internet, Telefon, Kopierer, Scanner und Bibliothek) kann individuell gestaltet werden.

Anfragen bitte an zentrale@anwaeltinnen-arbeitsrecht.de

Langjährig im Betreuungsrecht tätige **Rechtsanwältin sucht** baldmöglichst **Kollegin oder Kollegen** zum Eintritt in die Bürogemeinschaft nach Markt Schwaben.

Frau Rechtsanwältin Christiane Gnatz
Bahnhofstr. 17, 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121 / 259893, Fax: 08121 / 259895
Email: Dasbetreuersteam@t-online.de

StB/RA/WP-Kanzlei in ruhiger Lage in München-Schwabing (Eisbach-Office) vermietet an RA/RAin 1 bis 3 Zimmer (jeweils ca. 19 m²) in Bürogemeinschaft.

Der Empfangsbereich, ein schönes großes Besprechungszimmer, Küche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an Rainer Barkhoff, WP/RA, Brabanter Straße 4, 80805 München, Tel. 0171 / 440 49 09
E-Mail: rb@brv-law.com

Schönes Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: 1.650,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Anfragen richten Sie bitte an: **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstraße 19, 81675 München, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com. www.hml-law.com

Bürogemeinschaft in repräsentativem Altbau in der Franz-Joseph-Straße

Wir sind eine **zivil- und steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei**, derzeit bestehend aus vier Kollegen.

Da zwei Kollegen altersbedingt zum Ende des Jahres ausscheiden, **bieten wir ab 01.02.2019** ein sehr schönes, helles und repräsentatives Büro, ca. 20 m² inkl. Büroinfrastruktur, wie Besprechungszimmer, Küche, WC.

Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Romana Fuchs Mayrhofer,
Tel. 089/ 30 70 15 70/76
kanzlei@fuchsmayrhofer.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft / Vermietung

Wir sind eine von München aus agierende, europaweit tätige Anwaltskanzlei für Immobilienrecht mit einem modern ausgestatteten Büro in attraktiver, verkehrsgünstiger Lage in München-Haidhausen. Wir vermieten ab sofort ein oder zwei Zimmer in Bürogemeinschaft an einen Rechtsanwalt (m/w) oder Steuerberater (m/w).

Die Büroinfrastruktur (Sekretariatsplätze, Besprechungszimmer, Küche, IT, Telefonanlage und Kopierer/Drucker/Scanner/Fax) kann gerne mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Venus, Innere Wiener Straße 5b, 81667 München, T: 089 - 44 48 82 93, alexander.venus@dr-venus-ra.de, www.dr-venus-ra.de.

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in unmittelbarer Nähe der U-Bahn Station Lehel, in der St.-Anna-Straße 11 **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Durch den Auszug eines Kollegen haben wir **1-2 repräsentative Räume** zur Verfügung. Das Sekretariat kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat sind noch Plätze zur Verfügung. **Eine spätere Partnerschaft ist eventuell möglich.**

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen von allen Dokumenten, WebAkte), als auch in der Literatur exzellent ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen eigenen Besprechungsraum.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: m.koellner@kpr-legal.eu
Web: www.kpr-legal.eu

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + StrafR) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Vermietung Schwabing - Kaiserstraße

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, bestehend aus drei Kollegen, tätig im Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht und Mietrecht.

Wir vermieten ab sofort ein schönes Anwaltszimmer (ca. 18 m²). Die Büroeinrichtung (USM-Haller) kann übernommen werden.

Die Büroinfrastruktur (Empfang, Telefon, Kopierer, Küche, usw.) kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden.

Es bestehen Überhangmandate im Bereich Familienrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht.

**Kontakt: Rechtsanwältin Lorenz-von Heimburg,
Telefon 089 332431, info@kanzlei-heimburg.de**

Bürogemeinschaft

1 Zimmer (ca. 30 m²) in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstraße) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzlichem Platz für Sekretariat, an Kollegen zu vermieten.

Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.

Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft (Bogenhausen Nähe Friedensengel / Englischer Garten)

Wir sind eine auf das Strafrecht und das Steuerrecht spezialisierte Kanzlei bestehend aus entsprechend ausgerichteten Fachanwälten. In dem im Jahr 2016 angemieteten ca. 180 m² großen, hochrepräsentativen und mit Fischgrätenparkett und Stuckdecken ausgestatteten Altbauobjekt in der Geibelstraße 1 (1. Stock, ruhige Lage) werden im Jahr 2019 mehrere Büroräume frei.

Die zu mietenden Räume bestehen aus 2 Anwaltszimmern (ca. 25 m² und ca. 16 m² mit eigenem Balkon) sowie – jeweils zur Mitbenutzung – aus 1 Sekretariatsraum (ca. 18 m²), 1 Besprechungszimmer (ca. 20 m²) sowie aus Küche und Nebenräumen.

Ein Eintritt in die Bürogemeinschaft kann mit eigenem Mandantentstamm erfolgen.

Kollegiale Zusammenarbeit und intensiver fachlicher Austausch sind auf jeden Fall erwünscht!

Kontaktaufnahme unter:
info@fruehsorger-trepl.de; Tel.-Nr.: 0172/1019021

Kooperation / koll. Zusammenarbeit

Zusammenarbeit

Wir sind eine Anwaltskanzlei von sechs Berufsträgern mit zivilrechtlichem Schwerpunkt, insbesondere im Gesellschafts- und Unternehmensrecht. Zum Ausbau unseres Standortes in München suchen wir eine/n erfahrene/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Partner oder eine bestehende Kanzlei zur Fusion – beides idealerweise, aber nicht zwingend mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Steuerrecht oder im gewerblichen Rechtsschutz.

Kontakt:
KLX Rechtsanwälte PartG mbB, Herr Dr. Florian Kreis
Telefon: 0941/2809450
E-Mail: kreis@klx-rechtsanwaelte.de



Kooperation im Technikrecht

Wir sind eine auf das Technikrecht spezialisierte Sozietät von Rechts- und Patentanwälten (Baurecht/Informationstechnologie/intellectual property (IP)) in zentraler Lage Münchens (Bavariaring – Paulskirche, unmittelbarer U-Bahn-Anschluss).

Wir suchen ab sofort Kooperationspartner mit passender thematischer Ausrichtung (Untermiete, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Anstellung (auch für Berufsanfänger)). Wir bieten bis zu drei attraktive Anwaltsbüros zzgl. Sekretariatsräume sowie Tiefgaragenplätze.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt
Bettinger, Scheffelt, Kobiako- von Gamm
Rechtsanwälte Patentanwälte PartmbB
Bavariaring 14, 80336 München, F.08954886700
Scheffelt@bettinger.de
www.bettinger.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 20 / Januar/Februar 2019 an den MAV.

1 bis 1½ Büroräume in RA-Kanzlei, repräsentativer Altbau in Schwabing – Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Küche etc. – ab sofort zu vermieten.

RA Eichler, Tel.: 089 33 60 03.

NACHMIETER für Büro-/Kanzleiräume gesucht

ab 01.07.2019 in München Schwabing-West (Winzererstr., Nähe Arbeits-/Landesarbeitsgericht. 10 Büro-/Besprechungsräume, 1 klimatisierter Konferenzraum, 2 Küchen, 1 Sozialraum, 2 Archivräume, 1 Serverraum, 2 Kellerräume. EG ca. 125 qm und 1. OG ca. 185 qm (gesamt ca. 310 qm).

Anfragen unter sekretariat@verein-fuer-sozialarbeit.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf

Nachfolge gesucht für meine langjährig gut eingeführte Fachanwaltskanzlei für Familienrecht in zentraler Lage einer Kleinstadt im westlichen S-Bahn-Bereich von München. Günstige Kostenstruktur, Mietvertrag kann übernommen werden. Übergabezeitpunkt verhandelbar, übergangsweise Mitarbeit möglich.

Kontakt: kanzlei.verkaufen@gmail.com

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit

Familien- und erbrechtlich ausgerichtete Kanzlei, zentral gelegen, sucht ab sofort erfahrene(n) zuverlässige(n) und freundliche(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) oder Anwaltssekretär(in)

mit Kenntnissen in allen Office- Programmen für 2-3 Tage pro Woche. Ihre Bewerbung richten Sie bitte nebst Lebenslauf und Zeugnissen an hamm@scheidungsrecht-hamm.de

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

Nachdem unsere langjährige Sekretärin in den wohl verdienten Ruhestand tritt, suchen wir zum 01.03.2019 oder früher eine/n

zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte/n (w/m/d),

der/die Mitglied unseres Teams in Voll-oder Teilzeit werden möchte. Im Sekretariat ist eine weitere erfahrene Dame in Teilzeit bei uns beschäftigt.

Wir (2 Anwälte und 1 Steuerberater) sind ausschließlich im Zivilrecht tätig und zwar mit dem Schwerpunkt privates Bau- und Architektenrecht sowie Arbeitsrecht.

Wir arbeiten mit dem Anwaltsprogramm RA-Micro und gängigen MS Office Anwendungen wie Outlook, Word und Excel.

Sie finden uns im Internet unter dem Link www.fuchslaw.de, so dass Sie sich einen ersten Eindruck von der Kanzlei verschaffen können.

Wir möchten Sie in einer unbefristeten Festanstellung übernehmen und bestmöglich unterstützen, um sich in unsere Kanzleiaufgaben leichter einarbeiten zu können.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (gerne per E-Mail) zu.

Wir freuen uns dann über ein gemeinsames Gespräch in der Kanzlei, bei dem wir alle Einzelheiten auch persönlich besprechen können.

Hans-Dieter Fuchs & Kollegen
Rechtsanwälte und Steuerberater
Goethestraße 66, 80336 München
089/539393, mail@fuchslaw.de

Wir sind eine Anwaltskanzlei beim Odeonsplatz und suchen ab dem 01. Januar eine(n) freundliche(n), zuverlässige(n) und kompetente(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit.

Breitmoser Tormyn Wechtenbruch Rechtsanwälte PartmbB,
RA Breitmoser, Tel. 089/413538-0 oder
winfried.breitmoser@btw-law.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Vollzeit

Wir sind eine im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht tätige Kanzlei mit Standorten im In- und Ausland.

Zur Verstärkung unseres Münchner Teams suchen wir ab sofort eine(n) berufserfahrene(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

in Vollzeit.

Wir bieten Ihnen ein modernes Arbeitsumfeld mit angenehmer Atmosphäre in repräsentativen Büroräumen in zentraler Lage Münchens. Es wartet eine abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit auf Sie.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des nächstmöglichen Eintrittstermins ausschließlich per E-Mail an:

BUSE HEBERER FROMM

Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
Rechtsanwalt Dr. Thomas Hausbeck, LL.M.
E-Mail: hausbeck@buse.de

sonstiges

Mandantenakquisition

www.sales-agentur.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

gegen Abholung abzugeben

NJW, gebunden, Jg. 1983 – 2010

gegen Abholung abzugeben;

e-mail an markus.baur@kanzlei-baur.com

Tel. 089-4194470

| 31

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mediadaten:

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
März 2019 ist der 14. Februar 2019**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Gesicherter Datenzugriff für Sie und niemanden sonst

GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern

RA-MICRO Krypt
05.02., 14.00–16.00 Uhr

RA-MICRO Krypt
06.02., 14.00–16.00 Uhr

Online Mandats-Aufnahme
07.02., 14.00–16.00 Uhr

DictaNet und Spracherkennung
07.02., 14.00–16.00 Uhr

RA-MICRO Krypt
11.02., 14.00–16.00 Uhr

DictaNet und Spracherkennung
14.02., 14.00–16.00 Uhr

Online Mandats-Aufnahme
15.02., 10.00–11.30 Uhr

Online Mandats-Aufnahme
19.02., 14.00–16.00 Uhr

RA-MICRO Krypt
20.02., 14.00–16.00 Uhr

DictaNet und Spracherkennung
21.02., 14.00–16.00 Uhr

Online Mandats-Aufnahme
22.02., 14.00–16.00 Uhr

RA-MICRO Krypt
25.02., 14.00–16.00 Uhr

DictaNet und Spracherkennung
28.02., 14.00–16.00 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel.: 089 260 100 80

RA-micro V